

einer Fraktion

durchgeführt werden. Dabei ist für Reisen im Auftrag einer Fraktion ein im Haushaltsplan festgelegter Höchstbetrag maßgebend. Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die vorherige Zustimmung (Genehmigung) zu der Reise vorliegt. Die Zuständigkeit der vorherigen Genehmigung liegt bei Reisen entsprechend Buchst. a) und b) beim Präsidenten des Landtages, im Übrigen bei den Fraktionen. Bei Anträgen zur Genehmigung für Reisen im Auftrag eines Ausschusses ist auf diesem vom Ausschussvorsitzenden zu bestätigen, dass das Einvernehmen mit dem Ausschuss hergestellt worden ist.

Der im Haushaltsplan ausgewiesene Höchstbetrag der Mittel für Reisen im Fraktionsauftrage wird den Fraktionen jährlich als Festbetrag (Sockel) aus einem Drittel sowie aus einem nach der Zahl der Fraktionsmitglieder bemessenem Zusatzbetrag aus zwei Dritteln der dafür vorgesehenen jährlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Für fraktionslose Abgeordnete, die bei der Verteilung der Mittel anteilig zu berücksichtigen sind, gilt die Zusage der Kostenerstattung für Reisen in Wahrnehmung des Mandates im Rahmen des sich für sie ergebenden anteiligen Betrages als erteilt.

Bei der Durchführung aller Reisen in Wahrnehmung des Mandates sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Es werden grundsätzlich nur die außerhalb des Geltungsbereiches der Freifahrtberechtigung auf den Strecken der Deutschen Bahn AG durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten erstattet. Der Präsident kann bei Reisen in seinem Auftrag oder im Auftrag eines Ausschusses ausnahmsweise die Benutzung anderer als regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Flugzeug genehmigen. Die Taxibenutzung ist auf das unumgängliche Erfordernis zu beschränken und in der Abrechnung zu begründen.

Absatz 3 gilt für die Genehmigung und Durchführung von Reisen im Fraktionsauftrage durch die Fraktion und für Reisen fraktionsloser Abgeordneter sinngemäß. In die Zuständigkeit der Fraktion fällt auch die Bestimmung des zu benutzenden Verkehrsmittels einschließlich Flugzeug.

Die Abrechnung der Reisekosten wird durch die Landtagsverwaltung vorgenommen.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung des Beginns der vierten Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 7. Dezember 1995 außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 2003

Ausführungsbestimmungen für Abgeordnete mit Behinderungen

Aufgrund des § 13 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270) werden im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Gemäß Artikel 56 Abs. 5 der Landesverfassung haben die Mitglieder des Landtages außer dem Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung auch Anspruch auf die zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. In § 7 Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) wird dazu konkretisiert, dass ein Abgeordneter zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung erhält, die Geld- und Sachleistungen umfasst. Während die Sachausstattung im Landtagsgebäude den Belangen behinderter Abgeordneter Rechnung trägt, ist davon auszugehen, dass behinderte Abgeordnete in der Ausübung ihres Mandates höhere Aufwendungen haben, als durch die Kostenpauschale gemäß § 8 AbgG LSA allgemein bereits abgegolten ist. Auf der Grundlage des § 13 AbgG LSA sind besondere Regelungen vorzusehen. Je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung sind auf Antrag erstattungsfähig:

Zusätzliche Kosten bis zur Höhe von 1.278 EUR für die behindertengerechte Herrichtung oder Erstaussattung des Wahlkreisbüros, soweit der Zuschuss von

1.534 EUR, der auf der Grundlage gemäß § 8 Abs. 3 AbgG LSA gewährt wird, dafür nicht ausreicht.

Die Aufwendungen für eine Begleitperson, die im Bedarfsfall auch das private oder gleichgestellte Kraftfahrzeug des Abgeordneten bei mandatsbedingten Fahrten steuert. Je nach individueller Erforderlichkeit einer zeitlich begrenzten oder dauernden Unterstützung der Abgeordnetentätigkeit werden die Aufwendungen für die Begleitperson mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden ersetzt. Der Präsident des Landtages entscheidet im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten im Einzelfall über die zu berücksichtigende Arbeitszeit der Begleitperson. Die Höhe der Vergütung richtet sich, bezogen auf die insofern festgelegte Wochenstundenzahl, nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 AbgG LSA. Anstelle der Aufwendungen für eine Begleitperson sind die nachgewiesenen Kosten der notwendigen Taxibenutzung, monatlich bis zu dem Betrag erstattungsfähig, der der Höhe der Bruttovergütung, die die Begleitperson nach der vorstehenden Regelung monatlich erhalten würde, entspricht.

Die notwendigen Übernachtungskosten der Begleitperson

bei Sitzungen des Landtages und seiner Gremien (§ 11 Abs. 1 AbgG LSA), sofern am Sitz des Landtages eine Übernachtungsgelegenheit nicht zur Verfügung steht und

bei Reisen in Wahrnehmung des Mandates (9 Abs. 1 AbgG LSA).

Als Maßstab für die tatbestandsmäßige Anerkennung besonders erschwerter Bedingungen im Sinne des 13 AbgG LSA gelten grundsätzlich die Feststellungen, gesundheitlichen Merkmale und weitere Merkmale des Schwerbehindertenausweises gemäß der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung des Beginns der vierten Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)

SGB 6

Ausfertigungsdatum: 18.12.1989 Vollzitat:

"Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.2.2002 I 754, 1404, 3384; zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 19.10.2013 I 3836

Ergänzung auf Grund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung v. 26.11.2012 I 2361 ist berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1991 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. SGB 6 Anhang EV bzw. RRG 1992 Anhang EV +++)

Das G ist gem. Art. 85 Abs. 1 am 1.1.1992 in Kraft getreten; abweichend hiervon ist 69 Abs. 2, 120, 152, 160, 178, 180, 188, 195, 196 Abs. 3, 222, 226, 275, 287 Abs. 3 und 4, 288, 292 und 310 am 1.1.1991 in Kraft getreten gem. Art. 85 Abs. 7 G v. 18.12.1989 I 2261 (RRG 1992).

Dritter Abschnitt

Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Zweites Kapitel Leistungen

Erster Abschnitt Leistungen zur Teilhabe

Erster Unterabschnitt Voraussetzungen für die Leistungen

- 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe
- 10 Persönliche Voraussetzungen
- 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- 12 Ausschluss von Leistungen

Zweiter Unterabschnitt Umfang der Leistungen

Erster Titel Allgemeines

- 13 Leistungsumfang
- 14 (weggefallen)

Zweiter Titel

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

17 (weggefallen) (weggefallen)

18 (weggefallen)

19

Dritter Titel Übergangsgeld

20 Anspruch

21 Höhe und Berechnung

22 (weggefallen) (weggefallen)

23 (weggefallen) (weggefallen)

24 (weggefallen) (weggefallen)

25

26

27

Vierter Titel Ergänzende Leistungen

28 Ergänzende Leistungen

29 (weggefallen) (weggefallen)

30

Fünfter Titel Sonstige Leistungen

31 Sonstige Leistungen

Sechster Titel

Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

Zweiter Abschnitt Renten

Erster Unterabschnitt

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

33 Rentenarten

34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

Zweiter Unterabschnitt ne Renten

Anspruchsvoraussetzungen für einzel

Erster Titel Renten wegen Alters

- 35 Regelaltersrente
- 36 Altersrente für langjährig Versicherte
- 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- 38 (weggefallen)
- 39 (weggefallen)
- 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- 41 Altersrente und Kündigungsschutz
- 42 Vollrente und Teilrente

Zweiter Titel

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- 43 Rente wegen Erwerbsminderung
- 44 (weggefallen)
- 45 Rente für Bergleute

Dritter Titel Renten wegen Todes

- 46 Witwenrente und Witwerrente
- 47 Erziehungsrente
- 48 Waisenrente

Vierter Titel Wartezeiterfüllung

50 Wartezeiten

51 Anrechenbare Zeiten

52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Fünfter Titel Rentenrechtliche Zeiten

54 Begriffsbestimmungen

55 Beitragszeiten

56 Kindererziehungszeiten

57 Berücksichtigungszeiten

58 Anrechnungszeiten

59 Zurechnungszeit

60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

61 Ständige Arbeiten unter Tage

62 Schadenersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

Dritter Unterabschnitt

Rentenhöhe und Rentenanpassung

Erster Titel Grundsätze

63 Grundsätze

Zweiter Titel

Berechnung und Anpassung der Renten

- 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente
- 65 Anpassung der Renten
- 66 Persönliche Entgeltpunkte
- 67 Rentenartfaktor
- 68 Aktueller Rentenwert
- 68a Schutzklausel
- 69 Verordnungsermächtigung

Dritter Titel

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

- 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)
- 72 Grundbewertung
- 73 Vergleichsbewertung
- 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung
- 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn
- 76 Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich
- 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

- 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung
- 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting
- 76d Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters
- 76e Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
- 77 Zugangsfaktor
- 78 Zuschlag bei Waisenrenten
- 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Vierter Titel Knappschaftliche Besonderheiten

- 79 Grundsatz
- 80 Monatsbetrag der Rente
- 81 Persönliche Entgeltpunkte
- 82 Rentenartfaktor
- 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)
- 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)
- 86 (weggefallen)
- 86a Zugangsfaktor,
- 87 Zuschlag bei Waisenrenten

Fünfter Titel

Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

- 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten
- 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten

- 89 Mehrere Rentenansprüche
- 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

- 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte
- 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen
- 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung
- 94 (weggefallen)
- 95 (weggefallen)
- 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher
- 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

- 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Fünfter Unterabschnitt

Beginn, Änderung und Ende von Renten

- 99 Beginn
- 100 Änderung und Ende
- 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen
- 102 Befristung und Tod

Sechster Unterabschnitt

Ausschluss und Minderung von Renten

- 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit
- 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat
- 105 Tötung eines Angehörigen
- 105a Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen

Dritter Abschnitt Zusatzleistungen

- 106 Zuschuss zur Krankenversicherung
- 107 Rentenabfindung
- 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

Vierter Abschnitt Serviceleistungen

- 109 Renteninformation und Rentenauskunft
- 109a Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung

Fünfter Abschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland

- 110 Grundsatz
- 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuss
- 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit
- 113 Höhe der Rente
- 114 Besonderheiten

Sechster Abschnitt Durchführung

Erster Unterabschnitt

Beginn und Abschluss des Verfahrens

- 115 Beginn
- 116 Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe
- 117 Abschluss

Zweiter Unterabschnitt Auszahlung und Anpassung

- 118 Fälligkeit und Auszahlung
- 118a Anpassungsmitteilung
- 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG
- 120 Verordnungsermächtigung

Dritter Unterabschnitt Rentensplitting

- 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten
- 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen
- 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten
- 120d Verfahren und Zuständigkeit
- 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern

120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten

120g Externe Teilung

120h Abzuschmelzende Anrechte

Fünfter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze

121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

122 Berechnung von Zeiten

123 Berechnung von Geldbeträgen

124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

Drittes Kapitel

Organisation, Datenschutz und Datensicherheit

Erster Abschnitt Organisation

Erster Unterabschnitt Deutsche Rentenversicherung

125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Zweiter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung

126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung

127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

127a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene sowie für Vorruhestandsleistungen

128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

128a Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Saarland

129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

131 Auskunfts- und Beratungsstellen

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung

- 132 Versicherungsträger
- 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte
- 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten
- 135 Nachversicherung
- 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 136a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung

- 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Unterabschnitt 3 a

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die

- 137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse
- 137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung
- 137c Vermögen, Haftung

137d Organe

137e Beirat

Vierter Unterabschnitt

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erwei

138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung

139 Erweitertes Direktorium

140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Fünfter Unterabschnitt Vereinigung von Regionalträgern

141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung

Sechster Unterabschnitt Beschäftigte der Versicherungsträger

143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger

144 Landesunmittelbare Versicherungsträger

Siebter Unterabschnitt

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

145 Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

146 (weggefallen)

Zweiter Abschnitt Datenschutz und Datensicherheit

147 Versicherungsnummer

148 Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger

149 Versicherungskonto

150 Dateien bei der Datenstelle

151 Auskünfte der Deutschen Post AG

151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt

152 Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht

Erster Unterabschnitt Umlageverfahren

153 Umlageverfahren

Zweiter Unterabschnitt
Berichtsverfahren und Sozialbeirat

Rentenversic

154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

155 Aufgabe des Sozialbeirats

156 Zusammensetzung des Sozialbeirats

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

Erster Titel Allgemeines

157 Grundsatz

158 Beitragssätze

159 Beitragsbemessungsgrenzen

160 Verordnungsermächtigung

Zweiter Titel Beitragsbemessungsgrundlagen

161 Grundsatz

162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

- 164 (weggefallen)
- 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger
- 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
- 167 Freiwillig Versicherte

Dritter Titel Verteilung der Beitragslast

- 168 Beitragstragung bei Beschäftigten

- 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen
- 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten
- 171 Freiwillig Versicherte
- 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht
- 172a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Vierter Titel Zahlung der Beiträge

- 173 Grundsatz
- 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen
- 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten
- 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- 176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen
- 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten
- 178 Verordnungsermächtigung

Fünfter Titel Erstattungen

- 179 Erstattung von Aufwendungen
- 180 Verordnungsermächtigung

Sechster Titel Nachversicherung

- 181 Berechnung und Tragung der Beiträge

- 182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen
- 183 Erhöhung und Minderung der Beiträge beim Versorgungsausgleich
- 184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub
- 185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung
- 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung
- 186a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Nachversicherungszeitraum

Siebter Titel

Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen

- 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich
- 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

188 Beitragszahlung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Achter Titel Berechnungsgrundsätze

189 Berechnungsgrundsätze

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

Erster Titel Meldungen

190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden

190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen

191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen

192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst

192a Meldepflicht für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten

194 Gesonderte Meldung und Hochrechnung

195 Verordnungsermächtigung

Zweiter Titel

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Dritter Titel Wirksamkeit der Beitragszahlung

- 197 Wirksamkeit von Beiträgen
- 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen
- 199 Vermutung der Beitragszahlung
- 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen
- 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung
- 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung
- 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

Vierter Titel Nachzahlung

- 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation
- 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen
- 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute
- 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten
- 208 (weggefallen)
- 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung

Fünfter Titel Beitragserstattung und Beitragsüberwachung

- 210 Beitragserstattung
- 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge
- 212 Beitragsüberwachung
 - 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
 - 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen

Dritter Abschnitt

Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes

- 213 Zuschüsse des Bundes
- 214 Liquiditätssicherung
 - 214a Liquiditätserfassung
- 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

- 216 Nachhaltigkeitsrücklage
- 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage
- 218 (weggefallen)
- 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung
- 220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren
- 221 Ausgaben für das Anlagevermögen
- 222 Ermächtigung

Dritter Unterabschnitt Erstattungen

- 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich
- 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit
- 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung
- 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung
- 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast
- 226 Verordnungsermächtigung

Vierter Unterabschnitt Abrechnung der Aufwendungen

- 227 Abrechnung der Aufwendungen

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt Grundsatz

- 228 Grundsatz
- 228a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet
- 228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

Zweiter Unterabschnitt Versicherter Personenkreis

- 229 Versicherungspflicht
- 229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet
- 230 Versicherungsfreiheit
- 231 Befreiung von der Versicherungspflicht
- 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet
- 232 Freiwillige Versicherung
- 233 Nachversicherung
- 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet

Dritter Unterabschnitt Teilhabe

- 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug

Vierter Unterabschnitt e l n e R e n t e n

Anspruchsvoraussetzungen für einz

235 Regelaltersrente

236 Altersrente für langjährig Versicherte

236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen

237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

237a Altersrente für Frauen

238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

239 Knappschaftsausgleichsleistung

240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

241 Rente wegen Erwerbsminderung

242 Rente für Bergleute

242a Witwenrente und Witwerrente

243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

243b Wartezeit

244 Anrechenbare Zeiten

244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

246 Beitragsgeminderte Zeiten

247 Beitragszeiten

248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland

249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung

249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

249b Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

250 Ersatzzeiten

251 Ersatzzeiten bei Handwerkern

252 Anrechnungszeiten

252a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet

253 Pauschale Anrechnungszeit

253a Zurechnungszeit

254 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

254a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet

Fünfter Unterabschnitt

Rentenhöhe und Rentenanpassung

- 254b Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente
- 254c Anpassung der Renten
- 254d Entgeltpunkte (Ost)
- 255 Rentenartfaktor
- 255a Aktueller Rentenwert (Ost)
- 255b Verordnungsermächtigung
- 255c Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente
- 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007
- 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013
- 255f (weggefallen)
- 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010
- 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet
- 256b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten
- 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage
- 256d (weggefallen)
- 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten
- 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten
- 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug
- 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937
- 259b Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem
- 259c (weggefallen)
- 260 Beitragsbemessungsgrenzen
- 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte
- 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt
- 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
- 263a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)
- 264 Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich

- 264a Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet
- 264b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- 264c Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten
- 264d Zugangsfaktor
- 265 Knappschaftliche Besonderheiten
- 265a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet
- 265b (weggefallen)

Sechster Unterabschnitt
m m e n

Zusammentreffen von Renten und Einko

- 265c Mehrere Rentenansprüche
- 266 Erhöhung des Grenzbetrags
- 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Siebter Unterabschnitt

Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

- 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten
- 268a Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

Achter Unterabschnitt Zusatzleistungen

- 269 Steigerungsbeträge
- 269a Zuschuss zur Krankenversicherung
- 269b Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern
- 270 Kinderzuschuss
- 270a (weggefallen)

Neunter Unterabschnitt

Leistungen an Berechtigte im Ausland und Auszahlung

- 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
- 271 Höhe der Rente
- 272 Besonderheiten
- 272a Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004

Zehnter Unterabschnitt

Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz

Erster Titel Organisation

- 273 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 273a Zuständigkeit in Zweifelsfällen
- 273b (weggefallen)

Zweiter Titel Datenverarbeitung und Datenschutz

- 274 Dateien bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971

274a (weggefallen)

274b (weggefallen)

Dritter Titel

Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

274c Ausgleichsverfahren

274d Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Elfter Unterabschnitt Finanzierung

Erster Titel (weggefallen)

275 (weggefallen)

Zweiter Titel Beiträge

275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet

275b Verordnungsermächtigung

275c (weggefallen)

276 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

276b Gleitzone

276c (weggefallen)

277 Beitragsrecht bei Nachversicherung

277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet

- 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung
- 278a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet
- 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern
- 279a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet
- 279b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte
- 279c Beitragstragung im Beitrittsgebiet
- 279d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
- 279e (weggefallen)
- 279f (weggefallen)
- 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten
- 280 Höherversicherung für Zeiten vor 1998
- 281 Nachversicherung

281a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet

281b Verordnungsermächtigung

Dritter Titel Verfahren

281c Meldepflichten im Beitrittsgebiet

282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

283 (weggefallen)

284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

284a (weggefallen)

284b (weggefallen)

285 Nachzahlung bei Nachversicherung

286 Versicherungskarten

286a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen

286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

286d Beitragserstattung

286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Vierter Titel Berechnungsgrundlagen

287 (weggefallen)

287a (weggefallen)

287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe

287c (weggefallen)

287d Erstattungen in besonderen Fällen

287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet

287f Getrennte Abrechnung

288 (weggefallen)

Fünfter Titel Erstattungen

289 Wanderversicherungsausgleich

289a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich

290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

290a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

291 Erstattung für Kinderzuschüsse

291a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit

- 291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen
- 291c (weggefallen)
- 292 Verordnungsermächtigung
- 292a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet

Sechster Titel Vermögensanlagen

- 293 Vermögensanlagen

Zwölfter Unterabschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 192

- 294 Anspruchsvoraussetzungen
 - 294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet
- 295 Höhe der Leistung
 - 295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet
- 296 Beginn und Ende
 - 296a (weggefallen)
- 297 Zuständigkeit
- 298 Durchführung
- 299 Anrechnungsfreiheit

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Erster Unterabschnitt Grundsatz

300 Grundsatz

Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe

301 Leistungen zur Teilhabe

301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Dritter Unterabschnitt nten

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne

302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten

- 302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- 303 Witwerrente
- 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- 304 Waisenrente
- 305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen

Vierter Unterabschnitt Rentenhöhe

- 306 Grundsatz
- 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte
 - 307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets
 - 307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets
 - 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach 307b
 - 307d (weggefallen)
- 308 Umstellungsrenten
- 309 Neufeststellung auf Antrag
- 310 Erneute Neufeststellung von Renten
 - 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post
 - 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
 - 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente

Fünfter Unterabschnitt m m e n

Zusammentreffen von Renten und Einkommen

- 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

- 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979
- 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- 313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld
- 314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- 314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet
- 314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Sechster Unterabschnitt Zusatzleistungen

- 315 Zuschuss zur Krankenversicherung
- 315a Auffüllbetrag
- 315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets
- 316 (weggefallen)

Siebter Unterabschnitt

Leistungen an Berechtigte im Ausland

317 Grundsatz

317a Neufeststellung

318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

319 Zusatzleistungen

Achter Unterabschnitt

Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

319a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993

Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

319b Übergangszuschlag

Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer

319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

320 Bußgeldvorschriften

321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Anlagen

Anlage 1 Durchschnittsentgelt in
Euro/DM/RM

Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in Euro/DM/RM

Anlage 2a Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in Euro/DM Anlage 2b Jährliche
Höchstwerte an Entgeltpunkten

Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen Anlage 4
Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark

- Anlage 7 Entgeltpunkte für saarländische Beiträge
- Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war
- Anlage 9 Hauerarbeiten
- Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets Anlage 11 Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet
- Anlage 12 Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets
- Anlage 13 Definition der Qualifikationsgruppen Anlage 14 Bereich
- Anlage 15 Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen
- Anlage 16 Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten ohne freiwillige Zusatzrentenversicherung
- Anlage 17 (weggefallen)
- Anlage 18 (weggefallen)
- Anlage 19 Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Anlage 20 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen
- Anlage 21 (weggefallen)
- bis 23

Erstes Kapitel

Versicherter Personenkreis

Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes

1 Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,

behinderte Menschen, die

in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,

Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches,

3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,

Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 oder 2a und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer

Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in

Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich.

2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

Hebammen und Entbindungspfleger,

Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,

Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

Hausgewerbetreibende,

Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,

Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

Personen, die

im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und

auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,

nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,

für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

3 Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (56),

1a. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des 14 des Elften Buches nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige

Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat; dies gilt auch, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird,

in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten,

2a. in der sie sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befinden, wenn sich der Einsatzunfall während einer Zeit ereignet hat, in der sie nach Nummer 2 versicherungspflichtig waren,

für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt

versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem oder den Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der jeweiligen Pfl egetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne der 37 und 123 des Elften Buches nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig; sie sind insoweit nicht nach 1 Satz 1

Nr. 1 versicherungspflichtig. Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, sind nicht nach Satz 1 Nr. 1a versicherungspflichtig. Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Trifft eine Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

4 Versicherungspflicht auf Antrag

Auf Antrag versicherungspflichtig sind folgende Personen, wenn die Versicherung von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Inland hat:

Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,

Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind.

Auf Antrag ihres Arbeitgebers versicherungspflichtig sind auch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften nach § 3 Satz 1 Nummer 3a beziehen und nicht nach diesen Vorschriften versicherungspflichtig sind,

nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz

3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf

der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.

Die Versicherungspflicht beginnt

in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind,

in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

5 Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind

Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln

Vor dem Hintergrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen des demografischen Wandels und den Veränderungen in der Arbeitswelt sind Reformen auf fast allen Politikfeldern notwendig, um die Funktionsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens auch bei verändertem demografischen Aufbau der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme zu gewährleisten und sie damit zukunftsfest zu machen. Dazu gehört insbesondere auch, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu erhalten und den Beschäftigungsaufwuchs zu fördern. Daher müssen die Arbeitskosten durch eine Senkung der Beitragssätze in der Sozialversicherung entlastet werden.

In der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) geht es um die Lösung der langfristigen Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern resultieren. Mit der Einführung der staatlich geförderten kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ("Riester-Reform" von 2001) wurde das Drei-Säulen-System der Alterssicherung in Deutschland gestärkt. Mit dieser Reform wurden die richtigen Weichenstellungen getroffen. Im Vergleich zu den Annahmen, die der Reform von 2001 zugrunde lagen, zeigte sich jedoch danach, dass angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die Einschätzungen über das Ausmaß des demografischen Wandels teilweise zu revidieren waren. Notwendig waren daher weitere Schritte mit Langfristwirkung auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Den genannten Zielen wurde durch die weiteren Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21.7.2004 (BGBl. I S. 1791), Rechnung getragen. Richtschnur war dabei der Grundsatz der Generationengerechtigkeit: Die Jüngeren dürfen nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird der Spielraum geschaffen, der erforderlich ist, um eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben zu können. Gleichzeitig muss das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleiben. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden:

- 8 -

- 9 -

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel ab der Rentenanpassung 2005 durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, der das Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt, und Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme.
- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1.1.2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren.
- Umwandlung der zum 1.1.2004 von 0,5 auf 0,2 Monatsausgaben herabgesetzten Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.
- Tragung der bisher von der gesetzlichen Rentenversicherung übernommenen Beitragsteile (0,85 % der Rente) zur Pflegeversicherung ab 1.4.2004 durch die Rentner selbst.
- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1.7.2004
- Verschiebung des Rentenauszahlungstermins vom Monatsanfang an das Monatsende für erstmals ab 1.4.2004 zu bewilligende Renten.

Für das Rentenniveau vor Steuern (2003: rd. 53 %) sind Untergrenzen für die Jahre 2020 (46 %) bzw. 2030 (43 %) vorgesehen. Für den Fall, dass das Rentenniveau diese Werte unterschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, die dies verhindern. Dasselbe gilt bei einem Überschreiten des Beitragssatzes von 20 % bis 2020 bzw. 22 % bis 2030. Beginnend ab dem Jahr 2008 hat die Bundesregierung außerdem alle vier Jahre darüber zu berichten, durch welche Maßnahmen ein Sicherungsziel von 46 % auch über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität aufrechterhalten werden kann.

Um den Lebensstandard im Alter zu sichern, ist neben der GRV aber auch der Ausbau einer zusätzlichen Altersvorsorge als betriebliche Altersversorgung und/oder als individuelle private kapitalgedeckte Altersvorsorge notwendig. Ihr Aufbau soll auch weiterhin gerade für Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen staatlich gefördert werden.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5.7.2004 (BGBl. I S. 1427) wurde ab 2005 in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts schrittweise zur nachgelagerten Rentenbesteuerung übergegangen. Damit wird die steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und -bezügen grundlegend neu geregelt. Zugleich sind die be-

- 9 -

- 10 -

triebliche und private Altersvorsorge noch attraktiver ausgestaltet worden. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden:

- Ab 2005 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis 2040 der Übergang zu einer nachgelagerten Besteuerung vollzogen. Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach bis 2040 jährlich um einen Prozentpunkt angehoben. Trotz der Neuregelungen ändert sich für die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner nichts. Mehr als dreiviertel aller Rentnerhaushalte werden auch nach 2005 keine Steuern auf ihre Rente zahlen. • Im Gegenzug wird die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Versicherte haben dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können. In einer Übergangsphase werden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können.

Im Bereich der Riester-Rente wurden Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Anbieter umgesetzt:

- Einführung eines Dauerzulagenantrags: Die Beantragung der Zulagen wird auf Antrag vom Anbieter übernommen. Der Berechtigte muss damit nicht mehr jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag stellen. Die zentrale Stelle wird befugt, die beitragspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen über eine automatische Datenabfrage beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen. • Einheitlicher Sockelbetrag: Als weitere Vereinfachung gilt ab dem Jahr 2005 ein einheitlicher Sockelbetrag, der unabhängig von der Kinderzahl 60 Euro jährlich beträgt. • Verringerung der Zertifizierungskriterien auf 5 Kriterien. • Verbesserung der Teilkapitalauszahlungsmöglichkeit. Eine Auszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist zulässig. • Einführung von geschlechtsneutralen (Unisex-)Tarifen.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden die steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert: • Ab 2005 sind grundsätzlich auch Beiträge für eine Direktversicherung steuerfrei. Der Rahmen der Steuerfreiheit insgesamt wurde um 1.800 Euro erweitert.

- 10 -

- 11 -

- Die Portabilität, also die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, wurde erheblich verbessert.

Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wird deren Wirtschaftlichkeit und Effektivität insbesondere durch Abbau von Bürokratie verbessert. Die Zahl der Rentenversicherungsträger wurde bereits von 26 auf 19 verringert. Weitere Zusammenschlüsse sind geplant. Ziel der Reform ist es, ab dem Jahr 2010 jährlich 10 % der Verwaltungskosten gegenüber dem Jahr 2004 einzusparen.

In der Beamtenversorgung wurden nach 2002 durch das Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) – Art. 2 des Haushaltbegleitgesetzes (HBegLG 2004) vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076), durch das Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2686) entsprechende Veränderungen vorgenommen.

Danach wird zum einen die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes auf 4,17 % der jährlichen Versorgungsbezüge abgesenkt und gleichzeitig durch den Anpassungsausschluss auf das Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben. Damit wurde die Jahrespension entsprechend vermindert. Die Länder haben dazu eigene Regelungen erlassen. Zum anderen werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung gemindert.

2 Alterssicherungsbericht 2005

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997 und 2001 der dritte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes mit den Teilen A bis E orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI. Er umfasst demnach zunächst

y Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, y Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen und

- 11 -

- 12 -

y Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter.

Die Daten über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen (Teile A, B und C des Berichts) spiegeln den inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Erwerbsleben zurückgelegt haben und in denen die Leistungsansprüche aufgebaut worden sind. Rechtsänderungen der letzten Jahre schlagen sich in den Daten noch nicht nieder. Dies muss bei der Interpretation der Daten mitbedacht werden.

Neu im vorliegenden Alterssicherungsbericht 2005 sind

y Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge sowie y Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2003

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Darzustellen sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) 2003 grundsätzlich das Jahr 2003 (Rechtsstand 31.12.2003). Einheitliche Altersgrenze für die Richterstattung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme:

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die allgemeine Rentenversicherung deckt nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung ab, während die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) die Doppelfunktion einer Regel- und Zusatzsicherung hat. Die GRV soll durch eine vom Arbeitgeber angebotene Zusatzsicherung und die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ergänzt werden. Die GRV gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie hatte am 31.12.2003 rd. 33,4 Mio. aktiv Versicherte und erbrachte am 1.7.2003 Leistungen an rd. 15,1 Mio. 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner (rd. 19,6 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt). Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2003 in Höhe von fast 234 Mrd. Euro entfielen rd. 153 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für

- 12 -

- 13 -

Personen im Alter von 65 Jahren und darüber. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter (sog. Trümmerfrauen) gezahlt, die keine Rente aus der GRV erhalten. Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro. Davon entfielen 169,4 Mrd. Euro (rd. 73 %) auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro (rd. 26 %) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 %) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Beamtenversorgung (BV): Die Beamtenversorgung, das für die rd. 1,8 Mio. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, soll den rd. 909.000 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden daher auch Bedienstete der höheren Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen. Für die Versorgungsleistungen ohne Beihilfeausgaben wurden im Reich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2003 insgesamt rd. 33,3 Mrd. Euro aufgewendet. Davon entfielen rd. 23,5 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Die Finanzierung der Beamten- und

Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD): Die ZÖD besteht insbesondere aus: • Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 1,9 Mio. Pflichtversicherten und knapp 673.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2003 rund 3,8 Mrd. Euro. • Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rd. 3,1 Mio. Pflichtversicherten und knapp 720.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 rund 3,5 Mrd. Euro. • Bahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B; ab 1.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Rentenzusatzversicherung -) mit rd. 58.000 Pflichtversicherten und knapp 107.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die BVA Abt. B im Jahr 2003 insgesamt knapp 642 Mio. €.

- 13 -

- 14 -

Die Finanzierung der VBL und der AKA erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, an denen seit 1999 die Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil beteiligt sind. Bei der BVA Abt. B resultierten im Jahr 2003 mehr als 50 % der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen.

Alterssicherung der Landwirte (AdL): Die AdL ist mit rd. 336.000 Versicherten und rd. 534.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen als Teilsicherung ausgerichtet (Ergänzung durch Altenteilsleistungen oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge). In der AdL wurden im Jahr 2003 insgesamt rd. 3,1 Mrd. Euro verausgabt, davon rd. 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rd. 0,8 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2003 knapp 75 % der Gesamteinnahmen ausmachten.

Künstlersozialversicherung (KSV): Die KSV ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler mit knapp 132.000 Versicherten (die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Sie sind in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlungsbeträgen erfolgt nicht, da die Künstlersozialkasse kein Leistungsträger ist. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2003 rd. 91,6 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende sonstige Alterssicherungssysteme dargestellt: • Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, für die der Bundestag und die Landtage im Jahr 2003 insgesamt rund 74 Mio. Euro aufgewendet haben, • die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, für die der Bund und die Länder im Jahr 2003 26,7 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 5,4 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene ausgaben, • die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden (diese Ausgaben betragen 2003 ohne Verwaltungskosten rd. 14,1 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 6,2 Mio. Euro), • die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im

Saarland (HZV), eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten

- 14 -

- 15 -

der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig, mit Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren von rd. 61 Mio. Euro im Jahr 2003, zu rd. 90 % durch Bundeszuschuss finanziert wird, sowie die • nicht in die GRV überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR mit Gesamtausgaben von rund 28,4 Mio. Euro im Jahr 2003, deren Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern erfolgt.

Teil A des Berichtes wird durch eine kurze Darstellung der statistischen Erfassung von Alterssicherungsleistungen im Sozialbudget abgeschlossen. Die Leistungen der Funktion „Alter und Hinterbliebene“ des Sozialbudgets betragen 2003 demnach rd. 267,8 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 38,5 %) auf diese Funktion entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rd. 12,4 % des BIP 2003.

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

In Teil B des Alterssicherungsberichts werden die Alterssicherungsleistungen dargestellt, die die 65-Jährigen und Älteren aus den einzelnen Alterssicherungssystemen erhalten. Betrachtet werden die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV), die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die berufsständischen Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV), die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD), sowie die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV). Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2003 durchgeführt wurde.

Verbreitung und Höhe von Alterssicherungsleistungen Gemessen am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme spielt die GRV mit einem Anteil von 79 % die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 11 %, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit 6 %, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit 3 % und der Alterssicherung der Landwirte und den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils 1 % des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme. Diese für Deutschland ausgewiesene Rangfolge basiert auf unterschiedlichen Strukturen in den alten und neuen Ländern: So resultieren in den neuen Ländern mit insgesamt 99 % fast sämtliche Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren aus

- 15 -

- 16 -

der GRV. In den alten Ländern liegt der entsprechende Anteil bei nur 74 %; 26 % der Alterssicherungsleistungen kommen hier aus anderen Alterssicherungssystemen.

Nicht nur ihr Anteil am Gesamtleistungsvolumen, sondern auch ihre Verbreitung unter den 65-Jährigen und Älteren machen die GRV zu dem mit Abstand bedeutendsten Alterssicherungssystem: 96 % aller Bezieher eigener Alterssicherungsleistungen in Deutschland sind GRV-Rentner und -

Rentnerinnen. Dahinter steht eine Verbreitung von 95 % in den alten und 100 % in den neuen Ländern.

Die durchschnittliche Leistungshöhe der GRV beträgt in den alten Ländern 733 Euro im Monat, in den neuen Ländern 844 Euro. Insgesamt ergeben sich Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 946 Euro in den alten und 853 Euro in den neuen Ländern. Westdeutsche Männer stellen sich mit durchschnittlich 1.471 Euro deutlich besser als Männer in den neuen Ländern (1.142 Euro). Frauen beziehen demgegenüber in den neuen Ländern trotz fehlender Systemvielfalt mit 664 Euro deutlich höhere Gesamtalterssicherungsleistungen als westdeutsche Seniorinnen, die im Durchschnitt nur 524 Euro aus eigenen Ansprüchen erhalten.

Typische Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen Bei der Kombination von Alterssicherungsleistungen lassen sich typische Zusammensetzungen erkennen: 69 % der ehemals abhängig Beschäftigten in Deutschland beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung, 16 % beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV, 10 % GRV-Renten und Leistungen der ZÖD, 5 % BV ggf. mit GRV-Renten. Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen dominieren mit 75 % ebenfalls diejenigen, die nur eine GRV-Rente beziehen. Dahinter stehen 100 % in den neuen Ländern, aber nur 73 % in den alten Ländern. Darüber hinaus erhalten in den alten Ländern 24% der zuletzt Selbstständigen Leistungen aus der AdL; rund 3 % erhalten Leistungen aus den berufsständischen Versorgungssystemen.

Alterssicherung von Frauen Die Alterssicherungssituation von Frauen und Männern unterscheidet sich deutlich. Sie stellt sich zudem in den alten und den neuen Ländern verschieden dar. So beziehen Frauen in den alten Ländern im Durchschnitt Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von 524 Euro monatlich, Männer jedoch 1.471 Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die entsprechenden Beträge auf 664 Euro bzw. 1.142 Euro. Die Alterssicherungsleistungen an Frauen variieren allerdings mit dem Familienstand: Bei Witwen werden sie häufig durch Hinterbliebenenleistungen ergänzt und erreichen auf diese Weise in den alten Ländern immerhin 79 % der Alterssicherungsleistungen von Männern insgesamt. In den neuen Ländern übertreffen die Alterssiche-

- 16 -

- 17 -

rungsleistungen von Witwen nicht nur jene der Männer insgesamt, sie liegen auch deutlich über denen von verheirateten und geschiedenen Frauen. Auch ledige Frauen beziehen, verglichen mit den Frauen insgesamt, deutlich überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen.

Alterssicherungsleistungen nach letzter Erwerbstätigkeit Während die zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern fast alle lediglich eine Rente aus der GRV beziehen, verfügen in den alten Ländern 26 % neben ihrer GRV-Rente über eine betriebliche Altersvorsorge. Frauen erhalten deutlich seltener und niedrigere Betriebsrenten als Männer. Die durchschnittliche GRV-Rente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten ohne Betriebsrente betrug in Deutschland im Jahr 2003 683 Euro netto monatlich. Im Fall der Kombination mit einer Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge belief sich die durchschnittliche Summe auf 1.566 Euro.

72 % der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten beziehen in den alten Ländern zusätzlich Leistungen aus der ZÖD. In den neuen Ländern ist die ZÖD noch kaum verbreitet, der entsprechende Anteil beträgt hier nur 5 %. Die durchschnittliche GRV-Rente der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten ohne ZÖD betrug in Deutschland im Jahr 2003 netto 764 Euro monatlich. In den Fällen, in denen eine GRV-Rente und eine Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen

Dienstes zusammentrafen, beliefen sich die Gesamt-Alterssicherungsleistungen auf durchschnittlich 1.379 Euro.

Die Alterssicherungsleistungen von ehemaligen Beamten resultieren aus der Beamtenversorgung. In 49 % aller Fälle werden sie durch relativ niedrige Leistungen aus der GRV ergänzt. Leistungen aus der Beamtenversorgung gibt es bislang fast ausschließlich in den alten Ländern. Die durchschnittliche Beamtenversorgung als einzige Alterssicherungsleistung betrug in Deutschland im Jahr 2003 netto 2.346 Euro monatlich. Für die Kombination einer Beamtenversorgung mit einer GRV-Rente belief sich die durchschnittliche Summe auf 2.081 Euro.

Die Alterssicherungsleistungen von zuletzt Selbstständigen stammen in den alten wie den neuen Ländern überwiegend aus der GRV. Die durchschnittliche Leistung (Deutschland, Personen) aus der Alterssicherung der Landwirte belief sich dabei im Jahr 2003 netto auf 168 Euro monatlich. Im Fall der Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte betrug die durchschnittliche Summe 299 Euro. Im Durchschnitt betrug die Höhe der GRV-Rente von ehemaligen männlichen Landwirten 371 Euro, die sich inklusive der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte auf insgesamt 819 Euro summierten. Bei den Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft betrug die Summe der Alterssicherungsleistungen bezogen auf Deutschland insgesamt 728 Euro. Bei einer GRV-Rente als einziger Alterssiche-

- 17 -

- 18 -

rungsleistung betrug diese im Durchschnitt 610 Euro, unter Berücksichtigung sonstiger Alterssicherungsleistungen kumulierten 1.624 Euro.

Alterssicherungsleistungen im Kohortenvergleich Der Vergleich der Verbreitung von Alterssicherungsleistungen aus den verschiedenen Systemen zwischen nach Alter gestaffelten Kohorten zeigt, dass der Bezug von GRV-Renten aber auch von Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge im Zeitverlauf zugenommen hat.

Die Frauen der jüngeren Kohorten weisen höhere Alterssicherungsleistungen auf als die der ältesten Jahrgänge. Bei den Männern bezieht hingegen die jeweils jüngste Kohorte geringere Alterssicherungsleistungen als die mittlere Kohorte. Gemessen an der Summe der erreichten Alterseinkommen schneidet in beiden Teilen Deutschlands die mittlere Kohorte am besten ab. In den neuen Ländern liegen die Alterssicherungsleistungen der jüngsten Rentner noch unter denen der 85-Jährigen und Älteren, was durch die geschlosseneren Erwerbsbiografien der Älteren erklärt werden kann.

Der Unterschied der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen zwischen den Geschlechtern fällt in der jüngsten Kohorte niedriger aus als bei den älteren Jahrgängen. Dieser Angleichungsprozess ist insbesondere auf die Situation in den neuen Ländern zurückzuführen.

Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

In Teil C des Alterssicherungsberichts werden über die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen hinaus auch die zusätzlichen Einkommen der 65-Jährigen und Älteren betrachtet. Dabei werden Kapitalerträge/Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erwerbseinkünfte, Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen und sonstige Einkommen, darunter auch staatliche Transferzahlungen wie z. B. Grundsicherung und Sozialhilfe, berücksichtigt.

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen stellen den weit überwiegenden Anteil der durchschnittlichen Gesamteinkommen im Alter: Je nach Haushaltskonstellation bewegt sich der

Anteil der Alterssicherungsleistungen zwischen 82 % und 90 %, die zusätzlichen Einkommen liegen dementsprechend zwischen 10 % und 18 %.

- 18 -

- 19 -

Verbreitung und Höhe von zusätzlichen Einkommen In den alten Ländern ist der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen im Durchschnitt höher als in den neuen Ländern. Die Verbreitung zusätzlicher Einkommen ist hin- gegen in beiden Teilen Deutschlands annähernd gleich: Etwa jede zweite ältere Person bezieht sie. Die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert jedoch in Ost und West erheblich: In den alten Ländern erzielen Ehepaare durchschnittlich 811 Euro, in den neuen Ländern jedoch nur 385 Euro. Für Alleinstehende belaufen sich die entsprechenden Werte auf 371 Euro bzw. 155 Euro.

Unter den Zusatzeinkommen sind die Zinseinkünfte mit Abstand am weitesten verbreitet: Mehr als ein Drittel der Seniorengeneration in Deutschland bezieht Einkünfte aus Zinsen. Bei der Höhe der Zinseinkünfte fallen allerdings deutliche Unterschiede zwischen West- und Ost- deutschland auf (alte Länder: 133 Euro; neue Länder: 64 Euro). Geschlechtsspezifische Unter- schiede bei der Höhe der Zinseinkünfte sind in den neuen Ländern stärker als in den alten Län- dern ausgeprägt. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind demgegenüber eher sel- ten, die daraus resultierenden Beträge pro Bezieher sind jedoch hoch (alte Länder: 540 Euro; neue Länder: 240 Euro). Erstaunlich gering ist mit 3 % der Anteil derjenigen Senioren, die Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen beziehen. Die Bezieher solcher Renten erhalten in den alten Ländern im Durchschnitt 472 Euro, in den neuen Ländern 312 Euro. Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren ebenfalls nicht sehr weit ver- breitet. Die daraus resultierenden Beträge im Bezugsfall sind allerdings sehr hoch; sie belaufen sich im Durchschnitt auf 1.311 Euro. Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Fürsorge- leistungen, wie z. B. von Grundsicherung, Sozialhilfe und Wohngeld liegt in Deutschland in den verschiedenen Gruppen der Seniorinnen und Senioren jeweils bei höchstens 2 %.

Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen Haushalte älterer Menschen erreichen auch deshalb oft einen günstigen Lebensstandard, weil sie neben Einkünften aus Alterssicherungssystemen noch über diverse weitere Einkommens- quellen verfügen. Von den ehemals abhängig Beschäftigten erhalten rd. 80 % der Alleinstehen- den und knapp die Hälfte der Verheirateten zusätzliche Einkommen und ggf. Hinterbliebenen- leistungen. Bei den alleinstehenden ehemals Selbständigen sind es entsprechend 94 %, bei Verheirateten 77 %, die Einkommen neben ihren eigenen Alterssicherungsleistungen beziehen. Insgesamt zeigt sich, dass höhere Alterssicherungsleistungen auch höhere zusätzliche Ein- kommen, insbesondere Vermögenseinkommen, nach sich ziehen. Bei den zuletzt Selbstständi- gen ist die relative Bedeutung der zusätzlichen Einkommen erheblich höher als bei den ehe- mals abhängig Beschäftigten.

- 19 -

- 20 -

Schichtung des Gesamteinkommens Die Analyse der nach Einkommen geschichteten Quintile ergibt für die fünf Einkommensgrup- pen in den alten Ländern eine stärkere Spreizung als in den neuen Ländern. So liegt im un- tersten Quintil das durchschnittliche Gesamteinkommen der Verheirateten in den alten Ländern knapp 20 % unter jenem in den neuen Ländern. Im obersten Quintil liegt es dagegen 45 % dar- über. Alleinstehende im untersten Quintil erreichen nur 85 % des entsprechenden Durch- schnittseinkommens in den neuen Ländern. Mit Ausnahme des untersten Quintils steigt der

Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen von Quintil zu Quintil. Bei Verheirateten in den alten Ländern machen die zusätzlichen Einkommen im einkommensstärksten Quintil mehr als ein Drittel des Einkommens aus, bei Alleinstehenden jedoch nur ein Fünftel.

Gesamteinkommen von Frauen Da für einen Großteil der 65-jährigen und älteren Seniorinnen die Alterssicherung noch über den Ehepartner erfolgt, ist bei dieser Generation ein enger Zusammenhang von Einkommensniveau und Familienstand zu konstatieren. Verheirateten Frauen in den alten Ländern gelingt es, die niedrigen eigenen Alterssicherungsleistungen im Ehekontext durch die Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und durch zusätzliche Einkünfte weitgehend auszugleichen. Witwen erreichen durch Kumulation von Hinterbliebenenleistungen und zusätzlichen Einkünften ein Absicherungsniveau, welches sogar über dem Durchschnitt aller alleinstehenden Frauen liegt. Ledige Frauen realisieren in den alten Ländern relativ hohe, in den neuen Ländern jedoch niedrige Gesamteinkommen.

Gesamteinkommen von Eltern Die Daten der ASID-Studie weisen darauf hin, dass sich Kindererziehung auf das Gesamteinkommen von Ehepaaren im Alter auswirkt. Dies gilt für die alten Länder durchgehend, für die neuen Länder mit Einschränkungen. In den alten Ländern beziehen Kinderlose im Durchschnitt ein höheres Gesamteinkommen als Eltern-Ehepaare. Mit steigender Kinderzahl sinkt das Gesamteinkommen im Alter. In den alten Ländern erreichen Eltern 87 % des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens von Kinderlosen, in den neuen Ländern erhalten sie nahezu gleich hohe Gesamteinkommen wie kinderlose Ehepaare.

Gesamteinkommen und Wohnstatus Ein Vergleich der Alterseinkommen von Mietern und Wohneigentümern zeigt, dass Mieter ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen realisieren. Ehepaare mit Wohneigentum erzielen ein Gesamteinkommen im Alter (ohne Berücksichtigung des Mietwerts des selbstgenutzten Wohneigentums), welches leicht über dem Durchschnitt aller Ehepaare liegt. Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen - in den alten Ländern deutlich - über dem

- 20 -

- 21 -

Durchschnitt. Eine Ausnahme sind Ehepaare in den neuen Ländern, die als mietfrei wohnende Eigenheimbesitzer ein geringeres Gesamtalterseinkommen erreichen als Ehepaare ohne Wohneigentum.

Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit Innerhalb der Gruppe der zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten 65-Jährigen und Älteren ergeben sich unterschiedliche Gesamteinkommen in Abhängigkeit davon, welche weiteren Alterssicherungsleistungen mit den Leistungen aus der GRV kumulieren. Bezieher von Betriebsrenten können ihre GRV-Renten deutlich aufstocken und erreichen dadurch ein deutlich höheres Gesamteinkommen als Ältere, die keine Betriebsrente erhalten. Auch bei den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten zeigen sich Unterschiede in den Alterseinkommen. Im Vergleich der ehemals Angestellten mit den ehemaligen Beamten differiert nicht nur die Höhe der Alterssicherungsleistungen, sondern insbesondere auch die Höhe der zusätzlichen Einkommen: Ehemalige Beamte und Beamtinnen beziehen durchschnittlich deutlich höhere zusätzliche Einkommen.

Ehemals abhängig Beschäftigte verfügen im Durchschnitt über ein etwas höheres Gesamteinkommen als Selbstständige. Nimmt man die Landwirte - als Sondergruppe mit deutlich unterdurchschnittlichem Gesamteinkommen - aus der Betrachtung heraus, ergibt sich allerdings ein vergleichbar hohes Sicherungsniveau, das die beiden Gruppen jedoch auf unterschiedlichen Wegen

erreichen. Abhängig Beschäftigte stützen ihr Alterseinkommen vor allem auf Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese zu einem kleinen Teil mit zusätzlichen Einkommen. Selbstständige beziehen im Durchschnitt niedrigere Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese in größerem Umfang durch zusätzliche Einkommen.

Gesamteinkommen von GRV-Rentnerinnen und Rentnern Die Höhe von GRV-Renten streut - insbesondere in den alten Ländern - von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenzahlbeträgen. Die Analyse der Netto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger GRV-Renten zeigt, dass eigene GRV-Renten in geringer Höhe bei Frauen in der Regel kein Indiz für ein niedriges Gesamteinkommen sind. Zwar beziehen 24 % der alleinstehenden und 28 % der verheirateten Frauen in den alten Ländern GRV-Renten unter 250 Euro, erreichen jedoch im Durchschnitt ein Gesamteinkommen von 1.017 Euro bzw. 1.910 Euro. Ein Viertel der alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten erzielt allerdings auch nur ein geringes Gesamteinkommen bis unter 750 Euro. Bei den Männern kommen Kleinst-Renten nur sehr selten vor.

- 21 -

- 22 -

Gesamteinkommen in den Alterskohorten Bei Ehepaaren in den jüngeren Kohorten ist mit jeweils knapp 60 % eine geringere Verbreitung zusätzlicher Einkommen festzustellen als in der ältesten Kohorte, in der 71 % zusätzliche Einkommen beziehen. Die finanzielle Bedeutung dieser Einkommen nimmt allerdings in den jüngeren Kohorten zu: So bezieht die älteste Kohorte durchschnittlich 275 Euro, die mittlere 390 Euro und die jüngste Kohorte 458 Euro zusätzliche Einkommen insgesamt. Auch bei den alleinstehenden Männern sind die Einkommen in der jüngsten Kohorte mit 279 Euro am höchsten, die Alterssicherungsleistungen jedoch am niedrigsten. Trotz überdurchschnittlicher Erwerbseinkommen können alleinstehende Männer dies nicht vollständig ausgleichen, weshalb die durchschnittlichen Gesamteinkommen in der jüngsten Kohorte vergleichsweise niedrig sind. Demgegenüber ist bei den alleinstehenden Frauen in der Kohortenbetrachtung das Gesamteinkommen umso höher, je jünger die Kohorte ist. Dies wird in der mittleren Kohorte besonders durch vergleichsweise hohe Alterssicherungsleistungen (1.191 Euro), in der jüngsten Kohorte zudem durch hohe zusätzliche Einkommen (144 Euro) gewährleistet.

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Förderung) konzentriert sich ganz überwiegend auf die private Altersvorsorge. Während hier bis 30.9.2005 rd. 4,7 Mio. Verträge abgeschlossen wurden, nutzten im Juni 2004 230.000 Arbeitnehmer die Riester-Förderung über den Betrieb. Die Anzahl der in 2005 abgeschlossenen privaten Riester-Verträge hat sich hierbei zum Ende des III. Quartals 2005 gegenüber dem Gesamtjahr 2004 bereits mehr als verdoppelt. Die private Rentenversicherung ist mit rd. 4 Mio. Verträgen die hauptsächlich gewählte Anlageform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Aus der Datenauswertung der ZfA für das Jahr 2002 ergibt sich, dass die Förderung durch Zulagen vor allem Geringverdiener, Frauen, Familien und Berechtigte in den neuen Ländern - also diejenigen Bevölkerungsgruppen, die der Gesetzgeber besonders fördern will - erreicht. So verfügte nur etwa ein Drittel der Zulagenempfänger über ein Jahreseinkommen oberhalb des Durchschnittsentgelts.

Frauen erhielten rd. zwei Drittel des gesamten Zulagenvolumens, da Kinderzulagen ganz überwiegend auf ihre Vorsorgeverträge gezahlt wurden.

- 22 -

- 23 -

Die betriebliche Altersversorgung hat sich seit Einführung der staatlichen Förderung im Januar 2002 kontinuierlich weiter verbreitet.

Während Ende 2001 nur 38 % der Beschäftigten in der Privatwirtschaft Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge hatten, waren es im Juni 2004 bereits 46 %. Zusammen mit dem öffentlichen Dienst haben derzeit bereits rd. 60 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (entsprechend 15,7 Mio.) Anwartschaften auf Betriebsrenten aufgebaut. Die Steuer- und (die noch bis 2008 geltende) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wurde Ende Juni 2004 von rd. 1,7 Mio. Arbeitnehmern in Anspruch genommen.

Aus der Befragung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu den Motiven für ihre Nichtbeteiligung an der (seit 2002) geförderten, zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge ergibt sich insbesondere, dass ein erheblicher Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die sich bisher nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge beteiligt haben, neben der gesetzlichen Rentenversicherung privat für das Alter vorsorgt. Werden die möglichen Kumulationen verschiedener Vorsorgeformen berücksichtigt, erwerben sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Personen mit Partner jeweils 82 % zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch eigene Anwartschaften in mindestens einem weiteren Sicherungssystem. 91 % derjenigen, die sich bisher nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge beteiligt haben, lehnen ein Obligatorium zum Abschluss einer Riester-Rente, 36 % bei der betrieblichen Altersvorsorge ab.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Durch die Rentenreformen 2001 (AVmG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert und gleichzeitig die Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge eingeführt bzw. verbessert. Darüber hinaus ist im Jahr 2004 mit dem Alterseinkünftegesetz der langfristig angelegte Übergang von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften eingeleitet worden, womit zukünftig nicht mehr die Rentenversicherungsbeiträge, sondern die Rentenzahlungen der Besteuerung unterliegen werden.

Diese rechtlichen Neuregelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus (dem Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften) von Rentne-

- 23 -

- 24 -

rinnen und Rentnern. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus für "typische" Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

"die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den

steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,"

berichtet werden.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) als auch die Renten-erträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Alters-vorsorge angespart würden (Privat-Rente). Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alters-einkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzu-bilden. Aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung muss das Ge-samtversorgungsniveau für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ermittelt werden.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition weder mit dem im Renten-versicherungsbericht dokumentierten Bruttorentenniveau noch mit dem Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzli-chen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berück-sichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für "typische" Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss von verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaß-nahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Hierfür werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen und weitere drei Modellfälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) analysiert. Damit kann das Spektrum künftiger Veränderungen für wesentliche biografische Aspekte abgebildet werden.

- 24 -

- 25 -

Für die drei nach der Einkommenshöhe (geringes, durchschnittliches und höheres Einkommen) differenzierten Modellfälle zeigen die Modellrechnungen, dass sich das Brutto-Gesamtversor-gungsniveau insgesamt langfristig nicht wesentlich verändert. Der Rückgang des Bruttorenten-niveaus der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch den Aufbau der Riester-Rente und durch die Privat-Rente, die aus der Steuerersparnis durch die Steuerfreistellung der Rentenver-sicherungsbeiträge gespeist wird, weitgehend kompensiert werden.

Das aus Sicht der Versicherten wesentlich bedeutsamere Netto-Gesamtversorgungsniveau bleibt für Durchschnittsverdienende im Zeitablauf ebenfalls nahezu unverändert. Demgegen-über wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für Geringverdienende langfristig ansteigen, da die effektive Besteuerung der Alterseinkünfte wesentlich später einsetzt und geringer ausfällt als bei Durchschnittsverdienenden. Die dämpfende Wirkung der zukünftigen Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau kommt hier daher nicht so stark zum Tragen. Anders wird die Entwicklung bei Besserverdienenden verlaufen, für die sich langfristig ein Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus ergibt, da die Besteuerung der Altersein-künfte aufgrund der absolut höheren Beträge hier stärker greift.

Die Modellfälle mit Familienbezug, bei denen für eine allein erziehende Person sowie für zwei Ehepaarfälle jeweils die Geburt von zwei Kindern berücksichtigt wird, zeigen signifikant andere Ergebnisse als die nach der Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt in diesen Fälle langfristig deutlich an, da das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwar zunächst zurückgeht, mittel- bis langfristig aber signifikant steigt. Ursache hierfür ist die Ausweitung der Bewertung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren sind und die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten ab 1992. In den Modellfällen wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und – je nach Fall – weitere Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden.

Diese – je nach Fall unterschiedlich starke – positive Wirkung spiegelt sich auch in der Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus wider, sogar in größerem Umfang als auf das Brutto-Gesamtversorgungsniveau. Erziehungsbedingte Unterbrechungen der Erwerbsbiografie wirken sich gegenwärtig noch deutlich negativ auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau aus. Dieser Nachteil wird jedoch langfristig durch die Verbesserung der Kindererziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

- 25 -

- 26 -

Die Analyse des Gesamtversorgungsniveaus zeigt, dass die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau kompensiert werden kann, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird. Lediglich für Besserverdienende ergibt sich langfristig ein Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus, da die für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge auftretende Steuerbelastung in der Rentenphase nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich Kinder durch die höhere Bewertung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten sehr positiv auf die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auswirken. Die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente bewirken, dass sich Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie aufgrund von Kindererziehung nicht negativ auf die Versorgungssituation im Alter auswirken.

- 26 -

- 27 -

Einleitung

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997 und 2001 der dritte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Die bisher vorgelegten Alterssicherungsberichte bestanden im Wesentlichen aus folgenden drei Teilen:

y Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI, der eine Darstellung der „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ vorschreibt. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, Leistungen „der anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die ASID 2003 das Jahr 2003 (Rechtsstand 31.12.2003).

y Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Die Teile B und C wurden weitgehend übereinstimmend mit den Teilen B und C des Alterssicherungsberichtes 2001 gestaltet. Basis ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2003“ (ASID 2003), die durch TNS Infratest Sozialforschung im Juni 2005 im Auftrag der Bundesregierung vorgelegt und für den Alterssicherungsbericht unter den besonderen Berichtserfordernissen und speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren gesondert ausgewertet wurde. Während in Teil A die verschiedenen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in vergleichbarer Form zusammenfassend dargestellt werden, werden in Teil B die (ggf. kumulierten) Leistungen sowie die „Gesamtausstattung“ mit Alterssicherungsleistungen für verschiedene Personengruppen dargestellt.

- 27 -

- 28 -

y Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z.B. Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die „Gesamtausstattung“ mit diesen Leistungen (und ggf. kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt.

In den vorliegenden Alterssicherungsbericht 2005 waren zusätzlich folgende Teile aufzunehmen:

y Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Erstmals ist nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

y Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes neu eingeführten § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht 2005 erstmals die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Die Darstellung

eines (Netto-) Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll laut Gesetzesbegründung für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge zukunftsbezogen (z.B. 2020 und 2030) erfolgen.

Die Daten über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen (Teile A, B und C des Berichts) spiegeln den inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Erwerbsleben zurückgelegt haben und in denen die Leistungsansprüche aufgebaut worden sind. Auch Rechtsänderungen der letzten Jahre schlagen sich in den Daten noch nicht nieder. Dies muss bei der Interpretation der Daten immer mitbedacht werden. Durch die neu hinzu gekommenen Teile D und E werden nunmehr aber auch die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Altersvorsorge und deren voraussichtliche künftige Auswirkungen für die Generation der heute Erwerbstätigen zum Thema des Berichtes.

- 29 -

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2003

Methodische Vorbemerkungen Der Alterssicherungsbericht ist eine Ergänzung des Rentenversicherungsberichtes mit einer Darstellung der wichtigsten Alterssicherungssysteme. Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Dort wird vorgegeben, dass die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzustellen sind.

Dem Teil A des Berichtes kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, die „anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers muss der Bericht jedoch „ausgekräftigt für einen Vergleich der Alterssicherungssysteme sein“ (BT-Drs. 11/5530 vom 03.11.1989, S. 27). Die gesetzliche Rentenversicherung wird daher ebenfalls dargestellt.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2003 grundsätzlich das Jahr 2003 (Rechtsstand 31.12.2003). Berichtet wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch in Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung allein eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

- 29 -

- 30 -

1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

y Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die sich organisatorisch in die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten (nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 01.01.2005 allgemeine Rentenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung gliedert, mit rd. 33,4 Mio. aktiv Versicherten (rd. 51 Mio. Versicherte insgesamt) am 31.12.2003 und mit rd. 15,1 Mio. 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (rd. 19,6 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1.7.2003. Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro, von denen 169,4 Mrd. Euro auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2003 damit rd. 26 %.

y Die Beamtenversorgung (BV), das für die rd. 1,8 Mio. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, soll den rd. 909.000 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern (Stand: Januar 2004) eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Sie wird aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert.

y Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD), insbesondere bestehend (Stand: 31.12.2003) aus der - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 1,9 Mio. Pflichtversicherten und knapp 673.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen, - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rd. 3,1 Mio. Pflichtversicherten und knapp 720.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen sowie der - Bahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B) mit rd. 58.000 Pflichtversicherten und knapp 107.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Finanzierung der VBL und der AKA erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln. Seit 1999 sind auch die Beschäftigten mit

- 30 -

- 31 -

einem Arbeitnehmeranteil beteiligt. Bei der BVA Abt. B resultierten im Jahr 2003 mehr als 50 % der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen.

y Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit rd. 336.000 Versicherten und rd. 534.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 30.06.2003). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2003 knapp 75 % der Gesamteinnahmen ausmachten.

y Die Künstlersozialversicherung (KSV) mit knapp 132.000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern (Stand: 31.12.2003; die Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2003 rd. 91,6 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

• Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, • die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, • die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden, • die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig zu rd. 90 % durch Bundesmittel finanziert wird, sowie die • nicht in die GRV überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR, deren Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern erfolgt.

In Teil A nicht dargestellt werden die berufsständischen Versorgungswerke und die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft. Die Ausgaben der berufsständischen Versorgungswerke werden allein durch Beiträge der Mitglieder und Vermögenserträge finanziert. Öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gibt es nicht. Die Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer allein oder aber auch von beiden gemeinsam aufgebracht werden. Trotz erheblicher Förderung handelt es sich bei der betrieblichen Altersvorsorge nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne dieses Berichts.

- 31 -

- 32 -

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die GRV gliedert sich organisatorisch in die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten (nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 01.01.2005 allgemeine Rentenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV).¹

Die KnRV ist insbesondere zuständig für die Versicherung von Beschäftigten, die unter oder über Tage in knappschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben (z. B. Kokereien) arbeiten, sowie für Arbeitnehmer von Firmen, die in Bergbaubetrieben knappschaftliche Arbeiten insbesondere unter Tage verrichten. Sie weist gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung eine Reihe von Besonderheiten auf, die teils mit ihrem bifunktionalen Charakter - sie schließt neben der „normalen“ Rente auch eine Zusatzsicherung ein -, teils mit bergbauspezifischen Sonderbedürfnissen begründet werden. Deshalb sind in der KnRV der Beitragssatz - bei höheren Beitragsbemessungsgrenzen - und die Leistungen um rd. ein Drittel höher als in der allgemeinen Rentenversicherung.

Gesetzliche Grundlage der GRV ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten² richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsleben gezahlten Beiträgen.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und - für den Hinterbliebenenfall - deren Ehegatten und Kinder. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr

1 Die Organisation der GRV sowie die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungszweige sind ausführlich dargestellt in: BMGS (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht, 2. Aufl. 2005, Bonn, S. 343 ff.; eine Übersicht über den abgesicherten Personenkreis (Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung) in: ebenda, S. 253 ff., S. 364 ff., S. 378 ff. 2 Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungen zur Rehabilitation sowie Rentenarten und Bezugsvoraussetzungen) findet sich in: ebenda, S. 260 ff.

- 32 -

- 33 -

werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt haben oder Anrechnungszeiten zurück- gelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Auf der Basis der Versich- ertenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31. 12. 2003 auf rund 33,4 Mio. Personen (vgl. Tabelle A.2.1). 80,4 % der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil lag bei 46,5 %; mit 47,8 % lag er in den neuen Ländern etwas höher als in den alten Ländern (46,2 %).

Tabelle A.2.1

Versicherte und Leistungsempfänger (GRV) am 31. 12. 2003

Aktiv Versicherte am 31.12.2003

Empfänger von Renten aus der gesetz- lichen Rentenversicherung am 1.7.2003 (65 Jahre und älter)							
alte Länder	neue Länder						
alte Länder	neue Länder						
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
14.438.314	12.393.460	3.409.519	3.116.002	4.997.328	7.258.020	1.113.146	1.768.496
Deutschland		33.357.295	15.136.990				

Die nachfolgenden Ausführungen (auch unter Ziffer 2.3) beziehen sich aufgrund der Abgren- zung des Alterssicherungsberichts auf Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Zum Stichtag 1.7.2003 hatten dieses Alter von den insgesamt 19,6 Mio. Rentnern rd. 15,1 Mio. Personen er- reicht. 81 % der Rentner lebten in den alten Ländern. Der Anteil der Frauen betrug aufgrund der höheren Lebenserwartung in den alten wie in den neuen Ländern rd. 60 % (vgl. Tabelle A.2.1).

2.3 Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Min- destversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtli- chen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Renten werden geleistet als Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Renten wegen Todes. Die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem allge- meinen Beitragssatz ihrer jeweiligen Krankenkasse berechnet. Rentenversicherungsträger und Rentner tragen diesen allgemeinen Beitrag hälftig. Seit dem 1.7.2005 wird von den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 % er- hoben. Die Rentenversicherungsträger werden, ebenso wie die Arbeitgeber, nicht zur Tragung des zusätzlichen Beitrags herangezogen. In den Gesamtausgaben der GRV sind daneben ins- besondere Leistungen zur Rehabilitation, Zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner (seit dem 1.4.2004 tragen die Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung; seit dem 1.1.2005

- 33 -

- 34 -

zahlen kinderlose Rentnerinnen und Rentner, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, wie die Beschäftigten einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragsatzpunkten) und Verwaltungs- und Verfahrenskosten enthalten.

Die Altersrente trägt als mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung in erster Linie zu einem vorleistungsbezogenen Ersatz des Erwerbseinkommens bei. Damit diese Funktion dauerhaft erfüllt werden kann, berechnet sich die Rentenhöhe nicht am nominalen Geldwert der gezahlten Beiträge, sondern an der für jedes Versicherungsjahr festzustellenden relativen Höhe des hinter den Beiträgen stehenden individuellen Erwerbseinkommens, gemessen am Durchschnittsentgelt aller Versicherten im betreffenden Jahr. Die sich daraus bei der erstmaligen Festsetzung der Rente ergebende Rentenhöhe wird während der Rentenbezugsdauer regelmäßig durch Rentenanpassungen - orientiert an der Lohnentwicklung - dynamisiert.

Die Ausgaben der GRV für die Rentner ab 65 Jahre sind in der Rechnungslegung nicht getrennt ausgewiesen. Daher sind die in der folgenden Tabelle A.2.2 genannten Ausgaben als Annäherungswerte anzusehen, die auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge zum Stichtag 1.7.2003 ermittelt worden sind.

Tabelle A.2.2

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (GRV) im Jahr 2003	2003 Alte Länder	2003 Neue Länder	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Insgesamt												
Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)																			
1. Altersrenten	59.139	34.939	14.779	13.470	122.327	2.	Witwen-/Witwerrenten												
	474	23.438	246	5.477	29.635	II. Sonstige Leistungen (KLG)	-												
812	-	23	835	III. Insgesamt	59.613	59.189	15.025	18.970	152.797										
nachrichtlich: Durchschnittliche Auszahlungsbeträge (65 Jahre und älter)	-	€ monatl.	-	1. Altersrenten	998	458	1.121	650	2.	Witwen-/Witwerrenten	197	580	207	582	3. KLG	-	69	-	64

Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2003 in Höhe von fast 234 Mrd. Euro entfielen rd. 153 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter (sog. Trümmerfrauen) gezahlt, die keine Rente aus der GRV erhalten.

- 34 -

- 35 -

2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine Nachhaltigkeitsrücklage, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, dass ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wieder und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen (Tabelle A.2.3). Die starke Erhöhung der steuerfinanzierten Leistungen des Bundes an die GRV ab dem Jahr 1999 hat zur Senkung des Beitragssatzes von bis dahin 20,3 % beigetragen. Seit 2003 wurde der Beitragssatz bei 19,5 % stabilisiert.

Tabelle A.2.3

Finanzierung und Einnahmen (GRV) im Jahr 2003

Einnahmen 2003	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt	Finanzierung - Mio. €
1. Beiträge	145.456	23.968	169.424	2. Bundeszuschuss
48.523	12.650	61.173	3. Vermögenserträge	236
19	255	4. Erstattungen	706	168
874	5. Finanzausgleich	- 5.749	- 6. Sonstige Einnahmen	127
30	157	Insgesamt	195.048	42.584
231.883				

Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro. Davon entfielen 169,4 Mrd. Euro (rd. 73 %) auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro (rd. 26 %) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 %) auf sonstige Finanzierungsmittel.

- 35 -

- 36 -

2.5 Ausblick

Die Rente wird auch in Zukunft das wichtigste Element für eine Sicherung des in der Erwerbsphase aufgebauten Lebensstandards im Alter sein. Steigende Lebenserwartung, niedrige Geburtenraten und das ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern stellen die GRV jedoch vor große Herausforderungen.

3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten

3.1 Einleitung

Die Beamtenversorgung beruht auf verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikels 33 Abs. 5 GG).³ Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist – im Gegensatz etwa zur GRV - nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden vielmehr auch Bedienstete höherer und höchster Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen.

3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Am 30.6.2003 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten insgesamt 1.818.336 (vgl. Tabelle A.3.1).

Tabelle A.3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30.6.2003 ¹⁾ - unmittelbarer öffentlicher Dienst ²⁾ -	Männer	Frauen	insgesamt
Beamte und Richter	1.034.359	723.417	1.757.776
Berufssoldaten	59.226	1.334	60.560
insgesamt	1.093.585	724.751	1.818.336

1) Gebietsstand Deutschland; einschl. Beurlaubte 2) einschließlich der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost

3 Eine detaillierte Darstellung der Beamtenversorgung, und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthält der Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung (www.bmi.bund.de).

- 36 -

- 37 -

Am 1.1.2004 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz 908.654 (vgl. Tabelle A.3.2).

Tabelle A.3.2

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) am 1.1.2004¹⁾ Bund
davon: Beamte und Richter Berufs- soldaten Länder Ge- mein- den Bahn Post insge- samt Männer
Frauen Ruhegehalt 37.712 29.995 275.235 47.768 90.617 101.457 582.784 488.182 94.602
Witwen-/Wit- wergeld 20.464 16.137 126.837 31.646 80.017 50.769 325.870 4.788 321.082
Insgesamt 58.176 46.132 402.072 79.414 170.634 152.226 908.654 492.970 415.684 1)
Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131

3.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungsarten Die Beamtenversorgung umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufen- den Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die Unfallfürsorge, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Er- messen), die monatliche bzw. jährliche Sonderzahlung, das Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung) und der Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV). Die einmaligen Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge), der Ausgleich bei besonde- ren Altersgrenzen (Berufssoldatinnen und -soldaten, im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei so genanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) und die Witwenabfindung (bei Wie- derheirat).

Beamtinnen und Beamte erhalten ein Ruhegehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen Er- reichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre; bei Berufssoldatinnen und -soldaten 61 Jahre), we- gen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Feuerwehr; für Berufssoldatinnen und -soldaten mehrheitlich zwischen 53 und 56 Jahre⁴⁾), auf Antrag bei Erreichen der Antragsal- tersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: 60 Jahre) oder wegen fest- gestellter dauernder Dienstunfähigkeit. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Bei

4 Auf eine umfassende Darstellung der besonderen Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und -soldaten wird hier verzichtet (vgl. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung (Teil A, I.3.1.).

- 37 -

- 38 -

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, hat eine Nachversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der GRV zu erfolgen.

Berechnung und Höhe der Pensionen Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienst- bezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel

das Grundgehalt, das zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlages sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Der Höchstruhegehaltssatz, der nach 40 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht wird, wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 schrittweise von 75 % auf 71,75 % abgesenkt. Das Ruhegehalt beträgt dann für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.⁵ Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %. Der von den heute vorhandenen Pensionären im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Durchschnitt erreichte Ruhegehaltssatz liegt bei rd. 71,4 %.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) erfolgt; höchstens 10,8 %. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal 10,8 %).

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Maßnahmen der Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen. Danach wird im Rahmen der nach dem 31.12.2002 eintretenden acht Versorgungsanpassungen der Zuwachs jeweils um rd. 0,54 Prozentpunkte (insgesamt um 4,33 %) gedämpft. Unter Berücksichtigung der von 1999 bis 2002 den Versorgungsrücklagen zugeführten

5 Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden: a) bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66 2/3%, höchstens jedoch 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt. b) bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

- 38 -

- 39 -

Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 (insgesamt 0,6) Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklagen beträgt die Niveauminderung bei den Pensionen bis rd. 2010 rund 5 %. Der für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzte Aufbau der Versorgungsrücklagen wird ab voraussichtlich 2011 wieder aufgenommen. Dabei wird bis 2017 durch einen jährlichen Einbehalt von 0,2 % der jeweiligen Bezügeanpassung eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus von rund 1,4 % erreicht.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger⁶ betrug die durchschnittliche Bruttopension⁷ am 1.1.2004 bei den 65-jährigen und älteren Männern 2.449 Euro und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 2.426 Euro. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 1.281 Euro und bei den Witwern 1.289 Euro (vgl. Tabelle A.3.3).

Zu berücksichtigen ist, dass vom Bruttoreuhegehalt noch die nicht unerheblichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern abzuziehen sind. Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark

voneinander ab. Diese starken Abweichungen der Durchschnittsbeträge verdeutlichen die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen: Bei den Ländern stammen rd. 83 % der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aus Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes (Bund: rd. 52 %, Gemeinden: rd. 73 %), bei der Bahn und bei der Post hingegen nur rd. 14 %.

6 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und -soldaten, ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131 7 Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag dem Lohnsteuerabzug. Ab 2005 ergeben sich hier auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5.7.2004 (BGBl. I S. 1427) Änderungen. Mit dem Gesetz ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (BVerfGE 105, 73) umgesetzt worden, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt wurde. Das Alterseinkünftegesetz sieht einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor, d.h. Altersvorsorgebeiträge werden steuerlich sukzessive stärker entlastet und darauf beruhende Renten werden nach und nach stärker besteuert. Nach Ablauf der Übergangsphase (2040) werden Beamtenpensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt. Daher werden der Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie der Altersentlastungsbetrag für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2005 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

- 39 -

- 40 -

Tabelle A.3.3 Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2004 - unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾, € mtl.– davon: Bund (Beamte, Richter, Berufssoldaten) Länder Ge- mein- den Bahn Post insge- samt Männer Frauen Ruhegehalt 2.587 2.885 2.668 1.713 1.707 2.445 2.449 2.426 Witwen-/Wit- wergeld 1.447 1.563 1.438 928 918 1.282 1.289 1.281 1) Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Bei- trägen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten. 2) Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131.

Schließlich ist bei der Interpretation der Durchschnittsruhegehälter zu beachten, dass es einen relativ kleinen Anteil an Beziehern sehr hoher Ruhegehälter gibt. So erhalten 5,6 % aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein Ruhegehalt in Höhe von 4.000 Euro oder darüber (vgl. Tabelle A.3.4). Gleichzeitig liegen mehr als die Hälfte (54,5 %) der Ruhegehälter aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger unter den Durchschnittsruhegehältern von 2.500 Euro.

Sicherung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leistet der Dienst- herr einer Beamtin oder einem Beamten und seinen Angehörigen - auch nach Versetzung in den Ruhestand - im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe, die grundsätzlich 50 %, bei Versor- gungsempfängerinnen und -empfängern und berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 % und bei

6.706 1.035 186 192 936 Zusammen..... 309.733 20.464 126.837 31.646 80.017 50.769
 16.137 · Insgesamt 862.522 58.176 402.072 79.414 170.634 152.226 46.132 1)
 Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131. 2) Bruttobezüge nach
 Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne
 Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; in den Ländern, in denen die
 Sonder- zahlung monatlich ausgezahlt wird, ist dieser Bezügebestandteil in den Bruttobezügen
 enthalten. 3) Einschl. kommunale Zweckverbände.

- 41 -

- 42 -

3.4 Finanzierung

Für die Versorgungsleistungen (ohne Beihilfe) wurden im Bereich des unmittelbaren öffentli- chen
 Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2003 insgesamt rd. 33,3 Mrd. Euro
 aufgewendet (vgl. Tabelle A.3.5). Davon entfielen rd. 23,5 Mrd. Euro auf die
 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Pensionen sind ein Teil der Perso-
 nalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den
 laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.⁸ Die den Ländern entstehenden
 Aufwendungen für Leistungen nach Kapitel I G131 werden ihnen vom Bund erstattet.

Tabelle A.3.5

Versorgungsausgaben¹⁾ im unmittelbaren öffentlichen Dienst (ohne Altersbegrenzung) in
 Deutschland im Jahr 2003

zusam- men

Ruhe- gehalt

Witwen-/ Witwer- geld

Waisen- geld

Beihilfe- aus- gaben^{6) 7)}

- Mrd. € - Gebietskörperschaften²⁾ 23,8 5) 19,3 4,5 0,1 3,5 darunter: Bund 4,4 3,6 0,8 0,0 0,8
 Länder 16,6 13,5 3,0 0,1 2,4 Gemeinden³⁾ 2,9 2,2 0,7 0,0 0,3 Bahn⁴⁾ 4,2 3,1 1,1 0,0 1,2 Post⁴⁾
 5,3 4,6 0,7 0,0 1,3 insgesamt 33,3 26,9 6,3 0,1 6,0 1) Bruttobezüge einschließlich
 Einmalzahlungen. 2) Einschließlich Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und
 Berufssoldaten. 3) Einschließlich kommunale Zweckverbände. 4) Einschließlich
 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Kap I G 131. 5) Abweichung in der Summe
 durch Rundung der Zahlen. 6) Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben
 für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und
 Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüs- sen zugrunde liegt, wird mit den
 Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der tatsächlich
 anfallenden beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet. 7) Die Zahlenangaben zu den
 Beihilfeausgaben der Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur
 Näherungswerte.

3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

Deutsche Bahn AG Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn werden durch das

8 Im kommunalen Bereich bestehen zum Teil auch andere Finanzierungssysteme, z.B. Umlageverfahren über zentrale Versorgungskassen.

- 42 -

- 43 -

Bundeseisenbahnvermögen erbracht, das als Sondervermögen des Bundes zugleich oberste Dienstbehörde ist. Für die bei der Deutsche Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Post AG, Postbank AG und Telekom AG Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die privatrechtlich organisierte Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten zur Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Zuruhesetzung bei den aus der Deutschen Post hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren. Den Bund trifft eine darüber hinaus gehende Gewährhaftung.

4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) und ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Im Regelfall wird die Zusatzversorgung aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt. Seit 1967 bis zum Jahr 2000 galt dabei ein Gesamtversorgungssystem, durch das für die Gesamtheit der Altersbezüge (d.h. die Summe der Leistungen der GRV bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein an der Höhe der Beamtenversorgung orientiertes Niveau erreicht werden sollte; die Zusatzversorgung hatte gewissermaßen die Funktion, die gesetzliche Rente bis zu der Höhe der Gesamtversorgung aufzufüllen.

Da das Gesamtversorgungssystem aus demografischen und systemimmanenten Gründen vor gravierenden finanziellen Schwierigkeiten stand (siehe Zweiter Versorgungsbericht, Teil A, Ka-

- 43 -

- 44 -

pitel II, Unterabschnitt 1.1.5. „Handlungsbedarf“), haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist. Altes und neues System weisen signifikante Unterschiede auf, die unter Abschnitt 4.3. erläutert werden. In den neuen Bundesländern ist die Zusatzversorgung zum 1.1.1997 eingeführt worden. Sie orientiert sich weitgehend an den für die alten Bundesländer geltenden Regelungen.

Die größten Zusatzversorgungseinrichtungen sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen.

Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein: Die Postunternehmen Post AG, Telekom AG und Postbank AG haben die Zusatzversorgung zunächst als Gesamtversorgungssystem bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) weitergeführt. Mittlerweile wurden jedoch in diesem Bereich Tarifverträge abgeschlossen, die reine Betriebsrentenmodelle vorsehen. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird nur noch für sogenannte Bestandsrentner im Rahmen von Besitzstandsregelungen bei der VAP fortgeführt und ist damit geschlossen worden. Die daraus zu gewährenden Versorgungsleistungen werden unmittelbar von den Postnachfolgeunternehmen getragen und sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts. Daher wird auf diesen Bereich nicht mehr eingegangen.

Mit der Neuordnung des Eisenbahnwesens ist für die vorhandenen Pflichtversicherten und Rentenbezieher die Zuständigkeit von der Deutschen Bundesbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B; ab 1.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Rentenzusatzversicherung -). Die Satzung der Bahnversicherungsanstalt unterscheidet hinsichtlich der Leistungen aus der Zusatzversorgung und deren Finanzierung nach den Teilen C und D. Nach dem Teil C der Satzung (Alt-Recht vor dem 01.08.1979) werden ausschließlich Zusatzrenten gewährt, für die die erforderlichen Mittel durch das Bundeseisenbahnvermögen erstattet werden. Versicherte sind nicht mehr vorhanden. Teil D der Satzung ist grundsätzlich inhaltsgleich mit der Satzung der VBL.

- 44 -

- 45 -

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Dies gilt auch in Berlin für einen allerdings schon geschlossenen Rentnerbestand. Zusätzlich gibt es Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU), weitere Formen der Zusatzversorgung wie die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und Versorgungseinrichtungen des Bundesverbandes der öffentlichen Banken, der Ersatzkassen für Angestellte und der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Neben diesen Zusatzversicherungen bestehen für Dienstordnungsangestellte im Bereich der Sozialversicherungsträger Versorgungszusagen, nach denen beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet werden.

4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich vereinbarte Pflicht der Beschäftigten zur Versicherung bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Die VBL hatte am 31.12.2003 insgesamt 3.995.106 Versicherte; davon 1.917.960 Pflichtversicherte und 2.077.146 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.1). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalls beitragsfrei weiter besteht. Die Verteilung zwischen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zeigt, dass auch im Kernbereich des öffentlichen Dienstes eine hohe Fluktuation herrscht. Für die Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen, die der Pflichtversicherten sinken wird.

Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten (65 Jahre und älter) beläuft sich auf 672.867.

- 45 -

- 46 -

Tabelle A.4.1

Versicherte und Leistungsempfänger (VBL) am 31.12.2003		Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)		alte Länder		neue Länder	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Pflichtversicherte	Versichertenrenten	599.588	912.500	135.025	270.847	195.025	308.099	5.459	5.979
beitragsfrei Versicherte	Witwen-/Witwerrenten	821.345	1.155.219	34.528	66.054	158.147	158	Deutschland	
Pflichtversicherte	Versichertenrenten	1.917.960	514.562	beitragsfrei Versicherte	Witwen-/Witwerrenten	2.077.146	158.305	Versicherte insgesamt	Renten insgesamt
								3.995.106	672.867

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) Die AKA hatte am 31.12.2003 insgesamt 5.408.146 Versicherte; davon 3.124.110 Pflichtversicherte und 2.284.036 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.2). Die Verteilung zwischen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zeigt - wie bei der VBL - dass auch im Kernbereich des öffentlichen Dienstes eine hohe Fluktuation herrscht. Es wird für die Zukunft erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen wird, während die Zahl der Pflichtversicherten sinken wird.

Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 964.921; davon 65 Jahre und älter 719.831. Es werden insgesamt 150.830 Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer gezahlt.

- 46 -

- 47 -

Tabelle A.4.2

Versicherte und Leistungsempfänger (AKA) am 31.12.2003		1) Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)		Männer		Frauen	
		Pflichtversicherte	Versichertenrenten	beitragsfrei Versicherte	Witwen-/Witwerrenten	1.669.630	614.406	150.830	2) Deutschland
Pflichtversicherte	Versichertenrenten	3.124.110	569.001	beitragsfrei Versicherte	Witwen-/Witwerrenten	2.284.036	150.830	Versicherte insgesamt	Renten insgesamt
		5.408.146	719.831	1) für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Renten (65 Jahre und älter) nach "alte/neue Länder" liegen keine Daten vor	2) Differenzierung nach Geschlecht nicht möglich				

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) Der Gesamtbestand an Pflichtversicherten der Bahnversicherungsanstalt Abt. B im Berichtsjahr 2003 war weiter rückläufig. Er verringerte sich um 1.915 (= 3,21 %) auf 57.756 Versicherte (vgl. Tabelle A.4.3). Einem Zugang von 568 Pflichtversicherten stand ein Abgang von 2.483 gegen- über. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist in erster Linie, dass dem Bestand des Bundeseseisenbahnvermögens grundsätzlich keine Neuzugänge mehr zugeführt werden. Von den 57.756 Pflichtversicherten hatten am Ende des Jahres 2003 54.120 die Wartezeit erfüllt, bei 3.636 war die Wartezeit (60 Umlage- und/oder Beitragsmonate) noch nicht erfüllt. Den Pflicht- versicherten standen insgesamt 142.694 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssiche- rungsleistungen, darunter 106.849 65-Jährige und Ältere, gegenüber. Am 31.12.2003 waren 118.549 Männer und Frauen beitragsfrei versichert.

- 47 -

- 48 -

Tabelle A.4.3

Versicherte und Leistungsempfänger (BVA Abt. B) am 31.12.2003 1) Versicherte Empfänger von Alterssicherungsleistungen (Pflichtversicherung, 65 Jahre und älter) Männer Frauen Männer Frauen Pflichtversicherte Versichertenrenten 50.652 7.104 57.778 7.141 beitragsfrei Versicherte Witwen-/Witwerrenten 103.967 14.582 41.930 2) Deutschland Pflichtversicherte Versichertenrenten 57.756 64.919 beitragsfrei Versicherte Witwen-/Witwerrenten 118.549 41.930 **) Versicherte insgesamt Renten insgesamt 176.305 106.849 1) eine weitere Ausdifferenzierung der Daten ist auch auf Grund der äußerst geringen Fallzah- len nicht möglich 2) Witwen-/Witwerrenten ohne Altersabgrenzung; 55.904; Zahl hier für 65-Jährige und ältere geschätzt.

4.3 Leistungen und Ausgaben

Mit Wirksamwerden der Reform der Zusatzversorgung zum 1.1.2001 ist eine grundlegende Änderung des Leistungsrechts der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingetreten. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch ein reines Betriebsrentensystem ersetzt. Während das Gesamtversorgungssystem sich an der Beamtenversorgung orientierte und die gesetzliche Rente bis zur Höhe der Gesamtver- sorgung auffüllte, die nach dem Endgehalt und der gesamtversorgungsfähigen Zeit (häftige Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes) berechnet wurde, richtet sich die Höhe der Betriebsrente nunmehr nach der Versicherungszeit in einer Zusatzversorgungs- einrichtung des öffentlichen Dienstes und nach dem in jedem Jahr gezahlten Entgelt während der gesamten Versicherungszeit. Auf diesen Grundlagen wird die monatliche Betriebsrente mit Hilfe eines nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkulierten Versorgungspunkt- modells errechnet. Dieses System ist wesentlich einfacher und transparenter als das Gesamt- versorgungssystem, das von verschiedenen Bezugssystemen abhängig war. Mit der Reform der Zusatzversorgung ist auch eine moderate Verringerung des Versorgungsniveaus verbun- den, was sich durch Übergangsregelungen erst langfristig auswirken wird. Näheres zum Leis- tungsrecht kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 2.2 und 2.3 entnommen werden.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem Zahlbetrag ist zu erkennen, dass 69 % der Versichertenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.4). Lediglich 19,5 % können mit we-

- 48 -

- 49 -

niger als 150 Euro als geringfügige Renten bezeichnet werden. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentner des öffentlichen Dienstes.

Tabelle A.4.4

Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag Zahlbetrag von ... bis unter ... € Versichertenrenten Hinterbliebenenrenten Anzahl Anteil in % Anzahl Anteil in %

0 - 150	100.339	19,5	69.683	46,2	150 - 250	59.174	11,5	37.858	25,1	250 - 400	125.553	24,4	32.428	21,5
400 - 550	120.922	23,5	7.240	4,8	550 - 750	78.727	15,3	2.413	1,6	750 - 1.000	21.097	4,1	754	0,5
1.000 - 1.250	4.631	0,9	302	0,2	1.250 - 1.500	1.543	0,3	151	0,1	1.500 und höher	2.058	0,4	151	0,1
Insgesamt		514.562	100,0	150.830	100,0									

Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer. Auch bei den im Vergleich zu den alten Ländern erheblich niedrigeren Betriebsrenten in den neuen Ländern wirkt sich die kürzere Versicherungsdauer leistungsmindernd aus, da die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst zum 1.1.1997 eingeführt worden ist.

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 382 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.5).

Bei der VBL betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 3.846,7 Mio. Euro, davon 38,6 Mio. Euro im Abrechnungsverband Ost.

- 49 -

- 50 -

Tabelle A.4.5

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2003 Ausgaben 2003 1) Leistungsarten - Mio. € - alte Länder neue Länder

Ins-gesamt I. Alterssicherungsleistungen	1. Versichertenrenten	3.409,9	k.A.	3.409,9	2. Witwen-/Witwerrenten	436,8	k.A.	436,8
Alterssicherungsleistungen VBL insg.		3.846,7	k.A.	3.846,7	II. Sonstige Ausgaben			
VBL insgesamt		4.187,1	k.A.	4.187,1				

alte Länder *) neue Länder *)

Ins-gesamt nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten) - € monatl. - Renten an Pflichtversicherte 393 119 386 Renten an beitragsfrei Versicherte 112 64 111 Witwen-/Witwerrenten 197 130 197 1) nach "Männer/Frauen" differenzierte Zahlen liegen nicht vor

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) Bei der AKA übersteigen rund 62 % der Versichertenrenten 250 Euro (vgl. Tabelle A.4.6). Der Anteil an Renten bis 150 Euro ist mit über 38 % doppelt so hoch wie bei der VBL.

Tabelle A.4.6

Schichtung der AKA-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag Zahlbetrag von ... bis unter ... € Versichertenrenten Anzahl Anteil in %

0 - 150	217.927	38,3	150 - 250	92.747	16,3	250 - 400	112.093	19,7	400 - 550	74.539	13,1	550 - 750	50.641	8,9	750 - 1.000	14.225	2,5	1.000 - 1.250	2.845	0,5	1.250 - 1.500	1.138	0,2	1.500 und höher	2.276	0,4	Insgesamt	569.001	100,0
---------	---------	------	-----------	--------	------	-----------	---------	------	-----------	--------	------	-----------	--------	-----	-------------	--------	-----	---------------	-------	-----	---------------	-------	-----	-----------------	-------	-----	-----------	---------	-------

- 50 -

Bei der AKA beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 325 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.7).

Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 3.531,9 Mio. Euro.

Tabelle A.4.7

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2002
1) Ausgaben 2002 Leistungsarten - Mio. € - Insgesamt I. Alterssicherungsleistungen 1. Versichertenrenten 3.169,9
2. Witwen-/Witwerrenten 362,0 Alterssicherungsleistungen AKA insg. 3.531,9 II. Sonstige Ausgaben 178,5
III. AKA insgesamt 3.710,4 Insgesamt nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten) - € monatl. - Renten an Pflichtversicherte 325 Renten an beitragsfrei Versicherte k.A. Witwen-/Witwerrenten 196
1) Daten für eine Differenzierung nach "alte/neue Länder" sowie "Männer/Frauen" liegen nicht vor. Werte sind Stand 31.12.2002. Zahlen für 2003 liegen nicht vor.

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) Durch die Neuordnung der Zusatzversorgung musste das Gesamtversorgungssystem zum 31.12.2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem ersetzt werden. Das Berichtsjahr 2003 war im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, die Überführung der Versichertenkonten in das Punktemodell durch die Ermittlung der Startgutschriften durchzuführen und die Bearbeitung der Rentenanträge voran zu bringen, über die während der Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung nicht endgültig entschieden werden konnte.

Bei der BVA Abt. B beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 442 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.8).

Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die BVA Abt. B im Jahr 2003 insgesamt knapp 642 Mio. Euro.

Tabelle A.4.8

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (BVA Abt. B) im Jahr 2003
1) Ausgaben 2003 Leistungsarten - Mio. € - I. Alterssicherungsleistungen nach Teil C der Satzung: 1. Altrenten 156,317 nach Teil D der Satzung: 2. Bundeseisenbahnvermögen 452,211 3. übrige Beteiligte 33,107
4. Bereich Ost 0,127 Alterssicherungsleistungen BVA Abt. B insg. 641,762 II. Sonstige Ausgaben 11,786
III. BVA Abt. B insgesamt 653,548

Männer Frauen Ins- gesamt nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten) - € monatl. - Renten an Pflichtversicherte 446 411 442 Witwen-/Witwerrenten 275 246 254
1) Daten für eine Differenzierung nach "alte/neue Länder" liegen nicht vor

4.4 Finanzierung und Einnahmen

Von 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der Zusatzversorgung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Seit 1999 gibt es wieder eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage.

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt. Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen - einschließlich der Vermögenserträge - zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben in einem bestimmten Zeitabschnitt

ausreichen (Abschnittsdeckungsverfahren). Die Höhe des Umlagesatzes hängt also nicht nur von der Zahl der Rentnerinnen und Rentner und damit den voraussichtlichen Versorgungsausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen im Deckungsabschnitt ab, sondern auch von der Bruttolohnsumme der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherten Beschäftigten (Umlagebasis). Deshalb ergeben sich bei gleichem Leistungsrecht erhebliche Unterschiede der Umlagesätze der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Versorgungseinrichtungen mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern - wie die VBL - sind von dem Anstieg der Ausgaben für Rentenleistungen besonders negativ betroffen. Der starke Anstieg des Umlagesatzes hat dazu geführt, dass die Tarifvertragsparteien 1999 wieder eine Beschäftigtenbeteiligung vereinbart haben.

- 52 -

- 53 -

Nach dieser Vereinbarung trug der Arbeitgeber die Umlage bis zur Höhe von 5,2 % alleine; den übersteigenden Prozentsatz trugen Arbeitgeber und Beschäftigte je zur Hälfte. Bei der VBL im Abrechnungsverband West betrug der Umlagesatz seit 1.1.1999 7,7 %; dementsprechend trug der Arbeitgeber (5,2 % + 1,25 % =) 6,45 % und der Beschäftigte 1,25 %.

In den neuen Bundesländern sind die Umlagesätze allgemein niedrig, da noch wenige Zusatzrenten anfallen. Grund dafür ist nicht nur, dass die Zusatzversorgung dort erst 1997 eingeführt wurde, sondern auch, dass die Ansprüche und Anwartschaften der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR aus den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind. Bei der VBL im Abrechnungsverband Ost betrug zum 1.1.1999 der Umlagesatz 1 %, im Bereich der AKA bewegten sich die Umlagesätze zum 1.1.1999 im Beitrittsgebiet zwischen 1 % und 1,3 %, in 2001 zwischen 1 % und 1,7 %.

Auch nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung beruht die Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin grundsätzlich auf Umlagen. Die Umlagenfinanzierung kann jedoch schrittweise nach den jeweiligen Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen durch Kapitaldeckung abgelöst werden. Während die VBL im Abrechnungsverband West noch vollständig umlagefinanziert wird, wurde im Abrechnungsverband Ost und bei einigen Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA in unterschiedlichem Ausmaß eine teilweise Kapitaldeckung eingeführt. Bei der VBL im Abrechnungsverband West gilt seit 1.1.2002 ein Umlagesatz von 7,86 %. Davon tragen der Arbeitgeber 6,45 % und die Beschäftigten 1,41 %. Im Abrechnungsverband Ost beträgt seit dem 1.1.2004 der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz 1 %; zusätzlich wird seit dem 1.1.2004 ein Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 1 % erhoben. Dieser wird vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen. Bei den Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA bewegen sich die Umlagesätze zwischen 1,1 % (zuzüglich eines kapitalgedeckten Zusatzbeitrages) und 7,5 %; die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren betragen zwischen 4 % und 4,8 %.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1.1.2002 mit den sog. Sanierungsgeldern eine weitere Finanzierungsquelle erschlossen. Diese werden über die am 1.11.2001 jeweils geltende Umlage hinaus zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist. Ab 1.1.2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder bei der VBL 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001.

- 53 -

- 54 -

Näheres kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 2.3.8. entnommen werden.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Bei der VBL waren 2003 Einnahmen in Höhe von 4.952,5 Mio. Euro zu verzeichnen (vgl. Tabelle A.4.9). Demgegenüber standen Ausgaben von insgesamt 4.187,1 Mio. Euro. Der Überschuss von 766,3 Mio. Euro ist notwendig, um die höheren Ausgaben bis zum Ende des Deckungsabschnitts im Jahr 2007 zu decken.

Tabelle A.4.9

Finanzierung und Einnahmen (VBL) im Jahr 2003

Einnahmen 2003 Alte Länder Neue Länder Insgesamt Finanzierung - Mio. € - 1. Umlagen und Sanierungsgelder 4.146,8 189,8 4.336,6 2. Kapitalerträge 513,9 3. Sonstige Einnahmen 102,0
Insgesamt 4.952,5

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) Die AKA hatte im Jahr 2003 Einnahmen von 6.359 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.4.10). Bei Ausgaben in Höhe von 3.710,4 Mio. Euro ist ein Überschuss in Höhe von 2.648,6 Mio. Euro entstanden.

Tabelle A.4.10

Finanzierung und Einnahmen (AKA) im Jahr 2003 Einnahmen 2003 Finanzierung - Mio. € - 1. Umlagen und Sanierungsgelder 3.163,1 2. Beiträge und Zusatzbeiträge 1.202,4 3. Kapitalerträge 1.993,5
Insgesamt 6.359,0

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) Die Alterssicherungsleistungen der BVA Abt. B werden insbesondere durch Umlagen der betroffenen Unternehmen und Beiträge der Arbeitnehmer einerseits sowie öffentliche Zuschüsse andererseits finanziert. Durch Einführung des Bundeszuschusses wurde den finanziellen Folgen der grundsätzlichen Schließung des Versichertenbestandes des Bundeseisenbahnvermögens Rechnung getragen. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitrag zur Umlage wurde im Jahr 2003 für Eisenbahner von 1,25 % auf 1,41 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

- 54 -

- 55 -

angehoben. Im Abrechnungsverband Ost verblieb es bis auf weiteres beim Umlagesatz von 1 %. Darüber hinaus wurde im Jahr 2003 für den Abrechnungsverband Ost ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren für die Arbeitnehmer in Höhe von 0,2 % eingeführt. Im Jahr 2003 betragen die Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen rd. 141 Mio. Euro und die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen rd. 370 Mio. Euro. Die Leistungen für Altrenten nach Teil C der Satzung werden fast ausschließlich durch Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens in Höhe von rd. 156 Mio. Euro finanziert (vgl. Tabelle A.4.11).

Tabelle A.4.11

Finanzierung und Einnahmen (BVA Abt. B) im Jahr 2003 Einnahmen 2003 Teil C der Satzung Teil D der Satzung Bundeseisenbahnverm. übrige Beteiligte Bereich Ost

BVA insgesamt

Finanzierung

- Mio. € - 1. Umlagen/Beiträge 112,406 28,039 0,681 141,126 1a. davon: ArbG-Anteil 93,560 24,074 0,567 118,201 1b. ArbN-Anteil 18,846 3,965 0,114 22,925 2. öffentliche Zuschüsse 0,286 369,354 369,640 3. Erstattungen des Bun- deseisenbahnverm. 156,031 156,031 4. Sonstige Einnahmen 0,250 1,680 0,133 2,063 Insgesamt 156,317 482,010 29,719 0,814 668,860

4.5 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes

Bei den weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen gibt es insgesamt 286.598 Versicherte bzw. Anwartschaftsberechtigte. Insgesamt werden 97.160 Betriebsrenten gezahlt (vgl. Tabelle A.4.12).

Näheres kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 4. bis 6. und 9. bis 11. entnommen werden.

- 55 -

- 56 -

Tabelle A.4.12

Weitere Zusatzversorgungssysteme Versicherte/ Beschäftigte mit Anwartschaften

Ausgaben für Betriebsrenten

Betriebsrenten

Durchschnittliche Rentenhöhe Anzahl Mio. € Anzahl € Hamburg 29.364 111,2 30.806 272 Bremen 4.710 22,2 8.097 229 Berlin k.A. 56,95 7.579 699 VBLU 111.832 24,0 7.971 262 Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen 66.035 72,4 9.847 k.A. Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester 14.372 40,0 4.586 k.A. Ersatzkassen 20.613 111,5 8.785 k.A. Öffentlich-rechtliche und vergleichbare Kreditanstalten 39.672 202,3 11.519 k.A. Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten k.A. 119,3 7.970 k.A. Insgesamt 286.598 759,85 97.160 k.A.

4.6 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Kraft der Dienstordnungen werden beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet.

Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23.5.1975 wurden die bundesmittelbaren und landesmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

- 56 -

- 57 -

Am 30.6.2003 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 24.949 Dienstordnungsangestellte – davon 14.910 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da seit dem 1.1.1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1.1.2004 erhielten insgesamt 16.655 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 10.759 Ruhegehaltsempfänger, 5.559 Witwen- und Witwergeldempfänger und 338 Waisengeldempfänger). Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2003 auf rd. 0,4 Mrd. Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche betrug rd. 2.470 Euro, Witwen bzw. Witwer erhielten durchschnittlich rd. 1.400 Euro.

4.7 Ausblick

Die Prognosen des Dritten Versorgungsberichts zeigen, dass sowohl die Anzahl der Rentner als auch die Ausgaben für Versorgungsleistungen zukünftig erheblich steigen werden. Bei der VBL wird mit einem Anstieg der Rentnerzahlen von rd. 1 Mio. im Jahr 2002 auf rd. 1,9 Mio. im Jahr 2030 gerechnet. Die Ausgaben werden dabei je nach Einkommenstrend von rd. 4 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rd. 6,9 bis 7,9 Mrd. Euro im Jahr 2030 steigen.

Bei der AKA wird mit einem Anstieg der Rentnerzahlen von rd. 1 Mio. im Jahr 2002 auf rd. 2,8 Mio. im Jahr 2030 gerechnet. Die Ausgaben werden dabei je nach Einkommenstrend von rd. 3,6 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rd. 9,9 bis 11,8 Mrd. Euro im Jahr 2030 steigen.

Bei der BVA Abt. B ist die Situation anders als bei der VBL und der AKA. Da es sich dort um geschlossene Bestände handelt, wird die Anzahl der Rentner von 143.000 kontinuierlich sinken. Für 2010 wird mit 122.000, für 2030 mit 40.000 Rentnern gerechnet.

Näheres kann dem 3. Versorgungsbericht Teil A II 7.2.4. und 7.3.3. entnommen werden.

5 Alterssicherung der Landwirte

5.1 Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilsleistungen oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Bei-

- 57 -

- 58 -

träge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Die AdL soll neben sozialpolitischen auch agrarstrukturpolitische Ziele erfüllen. So setzt die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

5.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmer in der Land- und Forst-

wirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3).

Tabelle A.5.1

Versicherte und Leistungsempfänger (AdL) am 30.06.2003
Versicherte / abgesicherter Personenkreis
Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter) alte Länder neue Länder alte Länder
neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen 200.292 118.279 12.063
5.641 282.230 250.892 446 183 Deutschland 336.275 533.751

Die Zahl der Rentenbezieher hat in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Beitrag zahlenden Landwirte zurückgegangen. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentenbeziehern kontinuierlich verschlechtert. Durch die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht seit dem 1.1.1995 hat sich die Relation vorübergehend verbessert, wobei die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft unabhängig davon weiter wirken. 2003 entfielen auf jeden Versicherten 1,59 Rentenempfänger im Alter von 65 und mehr Jahren (vgl. Tabelle A.5.1).

In der AdL wurden am 30.6.2003 in den alten Ländern rd. 287.000 Regelaltersrenten gezahlt, in den neuen Ländern waren es 512. Hinzu kommt noch die Zahlung von rd. 182.000 (in den neuen Ländern 63) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.2). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1.1.1995 ein Großteil der dortigen ehemaligen Landwirte Renten aus der GRV erhält.

- 58 -

- 59 -

5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d.h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr. Ebenfalls zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 30.6.2003 rd. 447 Euro, in den neuen Ländern 159 Euro (vgl. Tabelle A.5.2). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Renten werden - im Gleichklang mit Renten der GRV - grundsätzlich zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL und Einkommen des Berechtigten (z.B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden grundsätzlich die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15.500 Euro bzw. bei Verheirateten 31.000 Euro nicht

übersteigt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 % des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8.220 Euro je Versicherter. Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

- 59 -

- 60 -

Tabelle A.5.2

Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 30.6.2003 nach Gebiet und Geschlecht Anzahl durchschnittlicher Rentenzahlbetrag1) Regelaltersrenten2) Renten an Witwen/ Witwer2) Regelaltersrenten2) Renten an Witwen/ Witwer2) - € mtl. - Männer 233.328 1.840 491 240 Frauen 53.301 180.548 256 316 alte Länder Zusammen 286.629 182.388 447 315 Männer 404 8 157 47 Frauen 108 55 165 188 neue Länder 3) Zusammen 512 63 159 170 Männer 233.732 1.848 490 239 Frauen 53.409 180.603 256 316 Deutschland Zusammen 287.141 182.451 447 315 1) Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen) 2) 65 Jahre und älter; Regelaltersrenten werden ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt 3) einschließlich Berlin

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Statt dessen kann unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts.

In der AdL wurden im Jahr 2003 insgesamt rd. 3,1 Mrd. Euro verausgabt, darunter rd. 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rd. 0,8 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.3).

- 60 -

- 61 -

Tabelle A.5.3

Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2003 Ausgaben 2003 Alte Länder Neue Länder
InsgesamtLeistungsarten

- Mio. € - I. Renten *) 2.837,6 1,9 2.839,5 1. Regelaltersrenten 1.550,3 1,0 1.551,3 2. Vorzeitige Altersrenten 47,5 0,1 47,6 3. Renten wegen Erwerbsminderung 467,6 0,6 468,2 4. Renten an Witwen und Witwer 767,0 0,2 767,1 5. Waisenrenten 5,1 0,0 5,2 II. Verwaltungs- und Verfahrenskosten 81,7 3,8 85,5 III. Sonstige Ausgaben 174,9 25,1 200,0 IV. Ausgaben insgesamt 3.094,2 30,8 3.125,0 *) Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.

5.4 Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenbeitrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2003 in den alten Ländern auf 198 Euro. In den neuen Ländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 2003 betrug dieser 166 Euro/Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2003 rund 768 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.5.4).

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2003 rd. 2,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von 75 % (vgl. Tabelle A.5.4).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z.B. aus Regressforderungen oder Zuzahlung zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

- 61 -

- 62 -

Tabelle A.5.4

Finanzierung und Einnahmen in der AdL im Jahr 2003	Einnahmen 2003 Alte Länder	Neue Länder
Insgesamt Finanzierung - Mio. € - I. Beiträge	734,0	34,2
1. für landw. Unternehmer	467,0	26,6
2. für Ehegatten	243,7	6,8
3. für mitarb. Familienangehörige	15,3	0,7
4. für sonstige Versicherte	8,0	0,0
II. Bundesmittel nach § 78 ALG	2.337,9	2.337,9
III. Sonstige Einnahmen	22,9	0,4
IV. Insgesamt	3.094,8	34,6
	3.129,4	

5.5 Ausblick

Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden wirkungsgleich - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems - auf die AdL übertragen. Dies gilt auch für das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz. Hieraus ergibt sich neben einer geringeren Steigerung der Renten auch ein geringerer Beitragsanstieg.

6 Künstlersozialversicherung

6.1 Allgemeines

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.7.1981 (KSVG) zum 01.01.1983 eingeführt. Der KSV liegt der Gedanke zugrunde, dass sich selbstständige Künstler und Publizisten größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Sie sind daher als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen, sowie seit dem 01.01.1995 auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Versicherungsträger Die Künstlersozialkasse (KSK) ist organisatorisch in die Bundesverwaltung einbezogen und der Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven angegliedert. Sie stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstler und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

- 62 -

- 63 -

Die KSK ist somit nicht selbst für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zuständig. Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen und bei dem Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab dem 1.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Bund), an und leitet die Beiträge dorthin weiter.

6.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Die Versichertenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich um rd. 5.000 bis 7.000 Versicherte im Jahr an. Am 31.12.2003 waren 131.699 Künstlerinnen und Künstler nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist die erwerbsmäßige Ausübung einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Zu den Aufgaben der KSK gehört die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbstständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweist. Die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit muss erwerbsmäßig ausgeübt werden, also mit der Absicht, auf Dauer daraus Einnahmen zu erzielen. Freizeit- und Hobbykünstler werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Künstler oder Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer haben oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem KSVG versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3.900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Steht der Künstler/Publizist noch ganz am Anfang seiner selbstständigen Berufstätigkeit, muss er über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen eine freie Schätzung abgeben.

Berufsanfänger, die ihre wirtschaftliche Existenz aufbauen, werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3.900 Euro jährlich voraussichtlich nicht überschreiten werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten 3 Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser 3-Jahres-Frist etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbstständigen künstlerischen/ publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend. Werden nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbstständigen Tätigkeit

- 63 -

- 64 -

erwartet, werden in der Rentenversicherung Mindestbeiträge auf Grundlage der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 Euro berechnet.

Nicht rentenversicherungspflichtig werden selbstständige Künstler/Publizisten, die ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbstständigen Tätigkeit haben, wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder aus einer anderen selbstständigen Tätigkeit die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht bzw. überschreitet.

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Versicherte sich bei der KSK oder bei einem anderen Sozialversicherungsträger gemeldet hat. Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit beendet, endet auch die Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die Versicherten sind verpflichtet, eine Änderung in ihrer Tätigkeit der Künstlersozialkasse unverzüglich mitzuteilen.

Die Zahl der Empfänger von KSV-Leistungen wird, da die KSK kein Leistungsträger ist, nicht gesondert erfasst, sondern geht in der Zahl der Leistungsempfänger in der GRV auf.

Tabelle A.6.1

Versicherte und Leistungsempfänger der Künstlersozialversicherung am 31.12.2003
Versicherte Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter) alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen 63.083 49.592 11.099 7.925 y y y y Deutschland 131.699 Angabe nicht möglich (in GRV enthalten)

6.3 Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind somit die Vorschriften und der Leistungskatalog des SGB VI maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlbeträgen erfolgt nicht, da die KSK kein Leistungsträger ist.

- 64 -

- 65 -

Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht im Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner (für nach dem KSVG versicherungspflichtige Künstler/Publizisten wurde aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.07.2001 der Zugang erleichtert) oder die freiwillige Weiterversicherung (im Anschluss an die Pflichtversicherung bei der Künstlersozialkasse in der Regel möglich).

In der Regel haben selbstständige Künstler und Publizisten vor dem 01.01.1983 aufgrund dieser Tätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Es bestand nur die Möglichkeit zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Wegen der kurzen Versicherungszeiten, die bisher nach dem KSVG zurückgelegt werden konnten, liegen keine aussagekräftigen Daten über die durchschnittlichen Rentenanwartschaften aus der KSV vor.

Wegen des durchschnittlich gemeldeten Einkommens in Höhe von rund 11.000 Euro und den damit verbundenen niedrigen Beiträgen zur Rentenversicherung ist jedoch zu erwarten, dass selbstständige Künstler und Publizisten nur geringe Rentenansprüche aus der Künstlersozialversicherung erwerben. Bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 11.000 Euro entstehen – hochgerechnet auf 45 Versicherungsjahre – monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von ungefähr 440 Euro.

6.4 Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstler und Publizisten brauchen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2003 betragen insgesamt rd. 423,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragsätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Künstlersozialkasse stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und entrichtet die Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger.

- 65 -

- 66 -

Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2003 betragen rd. 229,5 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen erhoben, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören aber auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG eine Generalklausel aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Die Abgabepflichtigen bringen mit der Künstlersozialabgabe den Teil der Ausgaben der KSK auf, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbstständige Künstler gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob der Künstler selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig ist. Damit werden Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten vermieden. Für die vier Bereiche "Wort", "bildende Kunst", "Musik" und "darstellende Kunst" gibt es einen einheitlichen Abgabesatz (2003: 3,8 %), der jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt wird. Der Abgabesatz liegt deutlich unter dem Arbeitgeberanteil in der allgemeinen Sozialversicherung, weil die Bemessungsgrundlage breiter ist: Auch Honorare an nicht versicherte selbstständige Künstler und Publizisten unterliegen der Abgabepflicht, die Honorare enthalten auch die Betriebskosten, die nicht zum versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen gehören und es gibt keine Bemessungsgrenzen. Die Künstlersozialabgabe wird nach dem Abgabesatz auf die von dem Verwerter in einem Jahr gezahlten Honorare erhoben. Für die Höhe der Künstlersozialabgabe ist neben den Beitragsausgaben der KSK

die Gesamtsumme der der Abgabepflicht unter- liegenden Honorare maßgebend. Deshalb kommt der Erfassung der abgabepflichtigen Unter- nehmen eine besondere Bedeutung zu.

- 66 -

- 67 -

Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2003 rd. 102,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, son- dern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z.B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsferien oder privaten Fes- ten). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss deckt diesen so ge- nannten Selbstvermarktungsanteil ab. Der Bundeszuschuss betrug 2003 rd. 91,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2

Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2003 Einnahmen
2003 Finanzierung - Mio. € - 1. Beiträge 229,502 2. Künstlersozialabgabe 102,394 3. Bundeszuschuss
91,552 Insgesamt 423,448

7 Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1 Überblick

Die Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist - angelehnt an andere öf- fentliche Ämter in der Bundesrepublik - eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne Bei- tragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Eine Ausnahme stellt die am 1.1.1999 bei Beamten eingeführte Selbstbeteiligung durch Einkommensverzicht zugunsten eines Pen- sionsfonds dar. Lediglich die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Freien und Hansestadt Hamburg sind durch Beiträge an ihrer Altersversorgung beteiligt.

- 67 -

- 68 -

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 48 Absatz 3, dass die Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarier gerecht zu werden. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die GRV erfasst.

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Ein Kurzüberblick über die Altersversorgung der Abgeordneten wird in der Anhangtabelle A.1 gegeben.

7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Zum 31.12.2003 waren 2.501 Parlamentarier aktiv, 589 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der Landtage hatten Anwartschaften erworben, aber erhielten keine Leistungen wegen Unterschreitens des Mindestalters. Von den 1.071 Versorgungsempfängern bekamen 45 keine Auszahlung aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 501 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle A.2).

7.1.3 Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich: Laufende Leistungen: - Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden), - Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld), - Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament. Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen: - Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,

- 68 -

- 69 -

- Nachentrichtung von Beiträgen zur GRV sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung), - Überbrückungsgeld für Hinterbliebene, - Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung.

Die am 31.12.2003 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer Kurzform in Anhangtabelle A.1 dargestellt. Der Gesetzgeber sieht in der Regel eine Mandatsdauer von mehr als einer Wahlperiode als Voraussetzung dafür vor, dass die Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können. Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfänger Anspruch entweder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben oder auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der im Jahr 2003 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen, kann geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen der Anhangtabelle A.3 (Versorgungsempfänger) bzw. Anhangtabelle A.4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Angaben für die neuen Bundesländer können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur als Gesamtzahl ausgewiesen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag lag im Dezember 2003 bei den Versorgungsempfängern in Bund und Ländern zwischen 3.039 Euro beim Deutschen Bundestag und 309 Euro in Hamburg (Teilzeitparlament), und bei den Hinterbliebenen zwischen 1.854 Euro beim Deutschen Bundestag

und 633 Euro in Hamburg. Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben im Jahr 2003 der Bundestag und die Landtage rund 74 Mio. Euro für alle Leistungen, die in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten geregelt sind, ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von 30,5 Mio. Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 127 Tsd. Euro das Teilzeitparlament Hamburg. Eine Aufstellung der Ausgaben für die Altersentschädigung der einzelnen Parlamente findet sich in Anhangtabelle A.5.

- 69 -

- 70 -

7.1.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Deutschen Bundestag und in allen Ländern aus Steuermitteln.

Bisher hat nur die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2002 ein Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Versorgungsfonds für die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg" erlassen. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes monatlich ein Betrag einbehalten, der sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Rentenversicherungsbeitragsatzes, bezogen auf das gezahlte Entgelt, bemisst (so genannter Verzicht). Die im Jahr aufgelaufenen Mittel aus dem Verzicht werden jährlich dem Versorgungsfonds zugeführt. Eine Mittelentnahme erfolgt noch nicht.

7.1.5 Ausblick

Die Altersentschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wurden in Grundzügen wirkungsgleich an Änderungen in Renten- und Versorgungsrecht angepasst. In den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, NRW und Sachsen-Anhalt wurden gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht die Altersentschädigungen neu geregelt. Die Neuregelungen werden aber erst langfristig zu Kosteneinsparungen führen. Niedersachsen beabsichtigt, die am Prinzip der Vollalimentation ausgerichtete Versorgungsregelung der Abgeordneten ab der 16. Wahlperiode (2008) durch eine nur „lückenfüllende Teilversorgung“ mit einem ab dem 1. Mandatsjahr geltenden einheitlichen linearen Steigerungssatz von 2,5 vom Hundert zu ersetzen.

7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1 Überblick

Den Regierungsmitgliedern ist untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Regierungsmitglieder stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten – eine Versorgung ohne Beitragsleistung vorsieht. In der Alters- und Hinterbliebenenversorgung finden die geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ergänzend sinngemäß Anwendung. Im Einzelnen werden die Rechtsverhältnisse durch die jeweiligen Bundes- bzw. Landesministergesetze geregelt.

- 70 -

Diese tragen dem Unterschied Rechnung, dass Regierungsglieder ihr Amt nicht für ein ganzes Erwerbsleben ausüben.

7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsglieder, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Die Grundzüge des Versorgungsanspruchs sind an die von Beamten (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit) angelehnt; sie sind übersichtsartig in der Anhangtabelle A.6 aufgeführt. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtszüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder). Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bis B 11 Bundesbesoldungsordnung zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehaltes.⁹

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Höhe der Leistungen in Bund und Ländern im Jahr 2003 sind in der Anhangtabelle A.7 zusammengefasst. Der höchste durchschnittliche Zahlbetrag wird in Nordrhein-Westfalen mit über 8.000 Euro an Ruhegehaltsempfänger und 6.500 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt. Der Betrag in den neuen Bundesländern ist mit 3.437 Euro je Ruhegehaltsempfängerin und -empfänger am niedrigsten.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird - aufgrund der geringen Fallzahlen - grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsglieder und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

7.2.3 Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsglieder umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

9 Keine Zuschläge in Bremen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere: • Ruhegehalt, • Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), • Unfallfürsorge, • jährliche Sonderzuwendung wie für Beamte („Weihnachtsgeld“),

Zu den einmaligen Leistungen zählen insbesondere: • Überbrückungsgeld (Sterbegeld), • einmalige Unfallentschädigung.

Ehemalige Regierungsglieder mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder. Verzichtet ein ehemaliges Regierungsglied darauf, Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt.¹⁰ Auf das Ruhegehalt und die

Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet: • Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, • Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen), • Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses, • Renten aus der GRV und aus der ZÖD, • Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, • Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages.¹¹

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung, die durch Bundesgesetz erfolgen, wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird - unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehaltes der aktiven Regierungsmitglieder aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder. Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Automatik mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte. In den Ländern führte diese Gesetzgebung zu unterschiedlichen Auswirkungen.

10 Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die baden-württembergische, bayerische, bremische, mecklenburgische, niedersächsische, rheinland-pfälzische und sächsische Landesregierung. 11 Dies gilt nur für den Bund; die Ansprüche nach den Landesministergesetzen werden auf die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages angerechnet. Soweit eine Entschädigung als Mitglied eines Landesparlaments gewährt wird, erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der Ansprüche.

- 72 -

- 73 -

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2003 26,7 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 5,4 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Gesamtausgaben belief sich auf 32,8 Mio. Euro. Die Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten im Bund bzw. in den einzelnen Bundesländern sind in der Anhangtabelle A.8 aufgeführt.

7.2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten erfolgte die Bildung einer Versorgungsrücklage in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW und Saarland.

7.2.5 Ausblick

Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden i. d. R. auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundes- und auch die Landesgesetzgeber bei aktuellen bzw. zukünftigen Reformen in gleicher Weise verfahren. Bei der Bundesregierung und in den Ländern Bayern (ab 1.1.2004), Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ab 1.1.2005) wurde eine Angleichung der Versorgungsregelungen für ehemalige Regierungsmitglieder an die gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung vorgenommen. Bei der Bundesregierung erfolgte dies u.a. durch die Absenkung des Versorgungsniveaus jeweils zum Zeitpunkt der Bezügeanhebung, die im Zusammenhang mit dem Einkommensverzicht der aktiven Regierungsmitglieder zu einem Absinken des Ruhegehaltes (im Jahr 2005 unter das des Jahres 2002) geführt haben. Bei den Ländern wurde unter anderem die

Mindestamtszeit heraufgesetzt, die Altersgrenze für den Bezug auf Ruhegehalt angehoben und eine Abschlagsregelung bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Ruhegehaltes eingeführt. In Bayern und Niedersachsen wurde weiterhin der Anspruch auf Sonderzahlungen abgesenkt bzw. gestrichen.

7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1 Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist im Gegensatz zur Alterssicherung der Landwirte (d.h. dem Alterssicherungssystem für die selbstständigen Landwirte und deren Ehe-

- 73 -

- 74 -

partner) eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, dass die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen sind - ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1.7.1972 einführt, sowie - das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31.7.1974 (ZVALG), mit dem ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet. Die tarifliche Zusatzversorgung wird im Rahmen des ZVALG durch Bundesmittel ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das ZLF haben.

7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger

1995 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG erweitert auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zum Stichtag 1.7.1995 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gesetz erstreckt sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

2003 leisteten im ZLF 19.000 Arbeitgeber Beiträge für 91.000 versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

2003 gab es insgesamt 32.000 Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und 37.000 Empfängerinnen und Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag (Leistungsempfänger unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Landwirte keine nach Alter differenzierten Daten vorliegen).

Eine Aufteilung zwischen alten und neuen Bundesländern sowie zwischen Männern und Frauen ist wegen fehlender statistischer Erfassung nicht möglich.

- 74 -

- 75 -

7.3.3 Leistungen und Ausgaben

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Witwen-/Witwerrente gezahlt. Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben u.a. Personen, denen Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Vor-

schriften zustehen, die Waisenrenten erhalten oder die Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt monatlich 62 Euro für den verheirateten Berechtigten und 60 % dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2003 rd. 14,1 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 6,2 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.1).

Tabelle A.7.1

Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2003 (in Mio. Euro) Ausgaben ZLA1) Ausgleichsleistungen Verwaltungs- und Verfahrenskosten 14,1 0,5 Ausgaben ZLF2) Tarifliche Beihilfen Vermögensaufwendungen3) Verwaltungskosten 6,2 10,1 2,0 1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich). 2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich). 3) Zuführungen zum Kapitalstock

7.3.4 Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2).

- 75 -

- 76 -

Tabelle A.7.2

Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2003 (in Mio. Euro) Einnahmen ZLA1) Bundesmittel 14,6 Einnahmen ZLF2) Beiträge der Arbeitgeber Sonstige Einnahmen3) 5,6 12,7 1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich). 2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich). 3) Im Wesentlichen Vermögenserträge.

7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Sie hat ihren Ursprung darin, dass die Arbeiter der Saalhütten nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden. Grundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22.12.1971. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21.6.2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Es bestand gesetzlicher Handlungsbedarf, weil eine erhebliche Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern eingetreten war; etwa 18.800 Versicherten standen rund 41.000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gegenüber.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige umlagefinanzierte HZV für die Rentnerinnen und Rentner und die am 1.1.2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen. Gegen Übertragung des Vermögens der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2002 auf den Bund hat dieser die Defizitdeckung beim Umlageverfahren der HZV übernommen.

- 76 -

- 77 -

Für die am 1.1.2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die HZV als verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse durchgeführt. Die vor 2003 im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften konnten im Jahr 2003 kapitalisiert und in die kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung überführt werden. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die "Höchster Pensionskasse VVaG" beauftragt.

7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Am 31.12.2003 gab es in der umlagefinanzierten HZV insgesamt rund 7.400 aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete) und 78.000 passiv Versicherte (Personen, die Anwartschaften in der HZV erworben hatten, zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete, standen). In der kapitalgedeckten HZV gab es zu diesem Zeitpunkt rund 11.100 aktiv Versicherte und rund 570 Versicherte, die mit dem Recht auf Weiterversicherung ausgeschieden sind (vgl. Tabelle A.7.3).

Tabelle A.7.3

Die Versicherten der HZV am 31.12.2003		Umlagefinanzierte HZV		Kapitalgedeckte HZV		Männer		Frauen		Insg.	
		Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv
Versicherte		7.059	305	7.364	10.412	684	11.096	71.102	7.070	78.172	503
Versicherte insgesamt		78.161	7.375	85.536	10.915	749	11.664				

Am 31.12.2003 wurden in der umlagefinanzierten HZV rund 34.000 Renten gezahlt, davon etwa 22.000 an Altersrentnerinnen und -rentner und 12.000 Renten an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.4). In der erst seit 2003 existierenden kapitalgedeckten HZV wurden zum gleichen Zeitpunkt zwei Hinterbliebenenrenten gezahlt, wobei beide Rentenbezieher unter 65 Jahre sind. Über Mehrfachrentner in der HZV gibt es keine Angaben.

- 77 -

- 78 -

Tabelle A.7.4

Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31.12.2003		Umlagefinanzierte HZV (65-Jährige und Ältere)		Altersrenten		Witwen-/Witwerrenten		Waisenrenten		Renten insg.	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
		21.054	29	0	21.083	901	11.965	0	12.866	21.955	11.994
		0	0	0	0	0	0	0	0	33.949	0

7.4.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungen der umlagefinanzierten HZV Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden

Renten aus der GRV. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2003 bei rd. 112,6 Mio. Euro, wovon rd. 111,3 Mio. Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.5). In diesem Betrag sind auch die Aufwendungen für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften für die am 1.1.2003 unter 45-jährigen Versicherten in Höhe von 38,2 Mio. Euro enthalten.

Tabelle A.7.5

Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003

Leistungen - in Tsd. €	2003	Leistungen - in Tsd. €	2003
Zusatzrenten	111.347,1	Beitragsersstattungen	172,3
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	1.059,8	sonstige Ausgaben	0,3
Insgesamt	112.579,5		

- 78 -

- 79 -

Die Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren beliefen sich hierbei auf rd. 61 Mio. Euro, wobei die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch gezahlten Renten wegen Erwerbsminderung als Altersrenten berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle A.7.6).

Tabelle A.7.6

Rentenvolumen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003 (65-Jährige und Ältere)

Renten wegen Todes	Altersrenten	Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten

Renten insgesamt

Bruttobeträge in Tsd. €	Männer	26 0	44.942	Frauen	1.154	14.461	0	15.615	Insgesamt
	46.070	14.487	0	60.557					

Der durchschnittliche Zahlbetrag dieser Renten betrug rd. 149 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.7).

Tabelle A.7.7

Durchschnittlicher Bruttobetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31.12.2003

Zusatzrenten wegen Todes (65-Jährige u. Ältere)	Altersrenten	Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	Renten insg. (in € / Monat)
Männer	177,78	74,59	0,00	177,64
Frauen	106,75	100,72	0,00	101,14
Insg.	174,87	100,66	0,00	148,65

Leistungen der kapitalgedeckten HZV Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge ist das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für Leistungen der kapitalgedeckten HZV können Wartezeiten von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Die Zahlung von Leistungen kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der GRV besteht.

- 79 -

Das Leistungsvolumen der kapitalgedeckten HZV im Jahr 2003 ist noch nicht nennenswert. So lag der durchschnittliche Zahlbetrag der beiden Hinterbliebenenrenten aus der kapitalgedeckten HZV bei rd. 28 Euro.

7.4.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden vor allem durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der HZV beträgt 50 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

Umlagefinanzierte HZV Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2003 rd. 10,5 Mio. Euro. Da in Zukunft nur noch die älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen, werden die Beitragseinnahmen hier stetig zurückgehen und nach 15 bis 20 Jahren keine Beiträge mehr in das umlagefinanzierte System fließen. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Im Gegenzug wurde ihm im Jahr 2002 das Vermögen der umlagefinanzierten HZV in Höhe von etwa 375 Mio. Euro wirtschaftlich übertragen. Der Bundeszuschuss 2003 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 101 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.8).

Tabelle A.7.8

Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003
Einnahmen 2003
Finanzierung - in Tsd. € - Beiträge 10.507,8 Bundeszuschuss 101.671,3 Zinsen 76,2 Sonstige Vermögenserträge 0,3 sonstige Einnahmen 323,9 Insgesamt 112.579,5 1) aus der Jahresrechnung der HZV

Kapitalgedeckte HZV Seit dem 1.1.2003 fließen auch Beiträge in das kapitalgedeckte System der HZV. Die Beitragseinnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den laufenden Beiträgen in Höhe von 12,6 Mio. Euro und den Aufwendungen für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften in Höhe von 38,2 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.9).

Tabelle A.7.9

Beiträge der kapitalgedeckten HZV im Jahr 2003 Männer Frauen Insgesamt - in Tsd. € - laufender Beitrag 11.894,9 662,7 12.557,6 Einmalbeiträge 35.574,2 2.623,3 38.197,5 Höherversicherung 4,1 0,0 4,1 Insgesamt 47.473,2 3.286,0 50.759,2

Für die Vermögensanlage (vgl. Tabelle A.7.10) hatte die Sicherheit der Anlage die oberste Priorität. Es wurde daher überwiegend in festverzinsliche Vermögensanlagen investiert. In geringem Umfang wurden auch Anteile an Wertpapierspezialfonds erworben. Begonnen wurde auch mit der Vergabe von Baudarlehen. Auf Grund der attraktiveren Verzinsung wurden Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen verstärkt als einfach strukturierte Produkte erworben. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2003 4,5 %.

Tabelle A.7.10

Entwicklung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2003 01.01.2003 Zugänge Abgänge Abschreibungen

31.12.2003

- in Tsd. Euro - Investmentanteile - 2.094,5 - 58,1 2.036,4 Inhaberschuldverschreibungen - 4.997,3
4.997,3 - - Hypothekendarlehen - 6.134,5 303,9 - 5.830,6 Namensschuldverschreibungen -
29.008,0 - - 29.008,0 Schuldscheindarlehen - 11.000,0 - - 11.000,0 Termingelder - 1.000,0 - -
1.000,0 Insgesamt - 54.234,3 5.301,2 58,1 48.875,0

7.4.5 Ausblick

Mit der Einführung einer verpflichtenden kapitalgedeckten Zusatzversicherung für die in den Betrieben der Saarhütten und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland Beschäftigten wurde ein neuer Durchführungsweg in der Altersvorsorge beschritten. Im ersten Geschäftsjahr betrug die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen 4,5 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kapitalisierten Anwartschaften aus dem Umlageverfahren (siehe 7.4.1) im Jahr 2003 in einem Zinstief angelegt werden mussten. Wie sich die Zinsen in den nächsten Jahren weiterentwickeln, kann nicht prognostiziert werden.

Zwei Jahre nach der Umstellung der HZV und nur auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2003 ist es noch zu früh, um fundierte Aussagen über die künftige Entwicklung der Anwart-

- 81 -

- 82 -

schaften und Renten in der kapitalgedeckten HZV zu machen und sie mit denjenigen in der umlagefinanzierten HZV zu vergleichen. Die Entwicklung wird in der Zukunft ständig evaluiert.

7.5 Nicht in die GRV überführte Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

7.5.1 Überblick

Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR werden grundsätzlich in die GRV überführt. Einzelne Leistungsansprüche aus den Sonderversorgungssystemen sind wegen ihrer Besonderheit nicht in die GRV überführt worden. Diese Leistungen aus nicht in die GRV überführten Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab 1.10.2005: Deutsche Rentenversicherung Bund) ausgezahlt. Verantwortlich als zuständige Versorgungsträger bleiben aber weiterhin die Bundesministerien des Innern, der Verteidigung und der Finanzen sowie die neuen Bundesländer.

7.5.2 Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern handelt es sich um diejenigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sowie Art. 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz) haben.

Die Gesamtzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ging von 1999 bis 2003 um 37 % zurück. Sie belief sich am 1.1.2004 auf 12.015 (vgl. Tabelle A.7.12).

Tabelle A.7.12

Zahl der Empfängerinnen und -empfänger von nicht überführten Versorgungsleistungen unterteilt nach den einzelnen Leistungsarten
Zahl der Leistungsempfänger Leistungsart 1.1.1999 1.1.2003 1.1.2004
Vorruhestandsleistung 4.756 260 111 Übergangsrente 5.832 3.024 2.521

Invalidenteilrente 138 4 - Dienstbeschädigungs- ausgleich 8.378 8.647 8.662
Dienstbeschädigungs- teilrente 839 721 721 Gesamt 19.943 12.656 12.015

- 82 -

- 83 -

7.5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Ansprüche umfassen Vorruhestandsleistungen, Teilrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der damaligen (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) bzw. der entsprechenden Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden. Die Leistungen nehmen an Rentenanpassungen mit 50 % der jeweiligen Anpassung teil; daneben bezogenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen wird auf die Leistungen angerechnet.

Vorruhestandsleistungen und Teilrenten Die Regelungen der (DDR-)Versorgungsordnungen für Vorruhestandsleistungen (Vorruhe- standsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Alters- grenzen) und Teilrenten (Übergangsrente, Invalidenteilrente) traten zum 31.12.1990 außer Kraft. Da Neuzugänge ausgeschlossen sind und die Zahlung dieser Versorgungsleistungen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen ist, nimmt die Zahl der Leistungs- bezieher kontinuierlich ab. Das trifft auch auf den Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS – Teilleistungsanspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsunfall – zu. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift jedoch mit Beschluss vom 21.11.2001 für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt, so dass es einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Der durchschnittliche Monatsbetrag der Leistungen betrug am 1.1.2004 beim Vorruhestandsgeld/Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen 950,77 Euro, bei der Übergangs- rente 211,68 Euro und bei der Dienstbeschädigungsteilrente 124,46 Euro.

Dienstunfallleistungen Der Anspruch auf die seit 1.1.1997 auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsge- setzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigungen, die während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei und Zollverwaltung der DDR erlitten wurden, ist nicht an eine Altersgrenze gebunden. Diese Leis- tung wird noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen sein. Neuzugänge sind möglich, wenn ein anerkannter Dienstunfall im jeweiligen Sonderversorgungssystem nachgewiesen ist und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Am 1.1.2004 betrug die monatliche durch- schnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs 147,84 Euro.

Die Gesamtausgaben für Leistungen aus nicht überführten Sondersystemen betrugen im Jahr 2003 rund 28,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.13). Von 1999 bis 2003 verringerten sich die Ausga-

- 83 -

- 84 -

ben (trotz jährlicher Dynamisierung der Leistungen in Höhe von 50 % der allgemeinen Anpas- sungen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung) um rund 58 %. Dass die Ausgaben stärker zurückgingen als die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger, resultiert aus dem er- höhten Abgang der zahlungsintensiven Vorruhestandsleistungen.

Tabelle A.7.13

Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen aus Sonderver- sorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1.1.2003 und die Höhe der Gesamtausgaben im Jahr

2003 Zahl der Leistungs- empfänger Ausgaben 1999 2003 Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft
 1999 2003 in Mio. Euro Bund 12.018 8.573 39,5 21,2 Länder 7.925 4.083 27,9 7,2 Insgesamt
 19.943 12.656 67,4 28,4

7.5.4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern.

8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2003

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland berichtet umfassend über alle Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Üblicherweise stehen dabei Informationen über Umfang, Entwicklung und Finanzierung der Ausgaben für die soziale Sicherung im Mittelpunkt der Darstellung. Aber es ist auch möglich, die Leistungen nur nach ihrer Zweckbestimmung zu gliedern. Dabei ist die Zugehörigkeit einer Leistung zu dem Haupttätigkeitsbereich des Sicherungssystems nebensächlich. So kann beispielsweise ein Altersrentensystem bestimmte Leistungen gewährleisten, die den Funktionen Hinterbliebene oder Gesundheit zuzuordnen sind.

Im Sozialbudget werden folgende Funktionsgruppen unterschieden: Alter und Hinterbliebene, Gesundheit, Ehe und Familie, Beschäftigung und Sonstiges (u.a. Wohnen, Sparen und Vermögensbildung). Die Höhe und Entwicklung der Leistungen nach ihrer Funktion verdeutlicht folgende Grafik:

- 84 -

- 85 -

Entwicklung der Leistungen nach Funktionsgruppen in Prozent aller sozialen Leistungen 1960 bis 2003 1)

0

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

1960

1962

1964

1966

1968

1970

1972

1974

1976

1978

1980

1982

1984

1986

1988

1990

1992

1994

1996

1998

2000

2002 p

Anteil in %

Alter und Hinterbliebene

Gesundheit

Sonstiges

Ehe und Familie

Beschäftigung

1) Werte ab 1991 für Deutschland.

Die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene (nach Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) betragen 2003 rd. 267,8 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 38,5 %) auf diese Funktion entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rd. 12,4 % des BIP 2003.

Im einzelnen bilden die Ausgaben für Versichertenrenten und Pensionen mit rd. 196 Mrd. Euro den stärksten Block. Auf Hinterbliebenenrenten bzw. -bezüge entfielen rd. 49 Mrd. Euro. Die restlichen Ausgaben beinhalten insbesondere die Beiträge des Staates für Leistungsempfänger, sonstige Leistungen sowie zugerechnete Personal- und Verwaltungsausgaben.

Die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene setzen sich aus Einzelleistungen verschiedener Sicherungssysteme zusammen. Den Anteil der wichtigsten Systeme an der Gesamtleistung (ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates) zeigt die folgende Grafik:

- 85 -

- 86 -

Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene in 2003 nach Systemen

Rentenversicherung 73%

Pensionen 12%

Zusatzversorgung 3%

Landwirte, Unfallversicherung und Versorgungswerke 3%

Betriebliche Altersversorgung 6%

Sonstiges 3%

Fast drei Viertel der Leistungen für Alter und Hinterbliebenen stammen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Pensionsleistungen und die der betrieblichen Altersversorgung weisen mit 12 % bzw. 6 % einen erheblich geringeren Anteil aus. Die Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind in etwa so hoch wie die Summe der Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, der Unfallversicherung und der Versorgungswerke zusammen. Deren einzelne Anteile betragen jeweils in etwa 1 %. Hinter der Kategorie Sonstiges verbergen sich Entschädigungsrenten der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs, der Wiedergutmachung sowie sonstige (Hinterbliebenen-)Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialhilfe (Grundsicherung) und die der Funktion Alter und Hinterbliebene zugerechneten Leistungen aus steuerlichen Maßnahmen.

- 87 -

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Methodische Vorbemerkungen Teil B befasst sich mit den Alterssicherungsleistungen, die die 65-Jährigen und Älteren aus den einzelnen Alterssicherungssystemen erhalten. Dabei wird sowohl das Zusammentreffen von Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen als auch das Zusammentreffen von selbst erworbenen und Hinterbliebenenleistungen bei den einzelnen Personen betrachtet. Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der bevölkerungsrepräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2003 zum fünften Mal durchgeführt wurde und deren Angaben sich auf das vierte Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003 beziehen.¹² Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten liefert die ASID-Studie weitergehende Informationen zu soziodemografischen Merkmalen auf der Personen- und Ehepaarebene und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über soziale Strukturen der Einkommensverteilung im Alter.

Als thematische Ergänzungsuntersuchung zur amtlichen Statistik bietet die ASID-Studie repräsentative Daten zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Seniorenalter. Die Grundgesamtheit ist die Bevölkerung ab 55 Jahren in den alten und neuen Ländern. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Befragt wurden insgesamt 37.262 Personen, davon 12.738 Ehepaare, 8.574 alleinstehende Frauen und 3.212

alleinstehende Männer. Für die Auswertung wurde die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Unterschiede der Daten in Teil A und Teil B des Alterssicherungsberichts sind auf diese Hochrechnung auf Basis der repräsentativen Stichprobe zurückzuführen.¹³

12 Die bisherigen Untersuchungen zur Alterssicherung in Deutschland: ASID 1986: Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland, 1986. Bd. I: Die Bevölkerung ab 55 Jahren. Bd. IV: Haushalte und Ehepaare, in: Forschungsberichte Bd. 200-I; 200 – IV des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1992 ; ASID 1992: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1992 (ASID '92) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse, in: Forschungsbericht Bd. 244/Z des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1995. ASID 1995: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse, in: Forschungsbericht Bd. 264-Z des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1997. ASID 1999: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse – Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 2001. ASID 2003: TNS Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID 2003) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse - Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin 2005.

13 Beispielsweise kann die Zahl der Empfängerinnen von Leistungen der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Ländern in Teil A des Alterssicherungsberichts nach der amtlichen Statistik genannt werden, während die Erfassung in der repräsentativen Stichprobe der ASID-Studie keine statistisch gesicherten Aussagen zulässt.

- 87 -

- 88 -

In Teil B des Alterssicherungsberichts wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da erst ab diesem Alter nahezu alle Personen zu den Beziehern von Alterssicherungsleistungen gehören.¹⁴ Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner sowie Personen, die als Alterssicherungsleistung ausschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) beziehen.¹⁵

Die Alterseinkommen in Deutschland resultieren aus mehreren Alterssicherungssystemen. In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung betrachtet. Im Einzelnen sind das:

Erste Säule: • Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) • Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Zweite Säule: • Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD) • Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV)

Erste und Zweite Säule: • Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV) • Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV)

14 Eine Einbeziehung der 60- bis 64-Jährigen wäre zwar grundsätzlich zulässig, da die Vollendung des 60. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Befragung in der GRV den frühest möglichen Zeitpunkt für den Bezug einer Altersrente darstellte. Die Angaben über die durchschnittliche Höhe der Alterssicherungsleistungen sind jedoch wenig aussagekräftig, da ein Teil der 60- bis 64-Jährigen u. a. wegen Nichterfüllung von Wartezeiten noch keine Alterssicherungsleistungen erhält. Im Ergebnis würde dies zu einer systematischen Unterschätzung des Absicherungsniveaus der Senioren und Seniorinnen führen. 15 KLG-Leistungen sind mit den im

Alterssicherungsbericht betrachteten Alterssicherungsleistungen nur begrenzt vergleichbar, da es sich bei ihnen ausschließlich um pauschale Anerkennungen von Kindererziehungsleistungen der sog. „Trümmerfrauen“-Jahrgänge vor 1921 handelt, die an keine weiteren rentenrechtlichen Voraussetzungen gekoppelt sind. Es handelt sich bei den KLG-Leistungen zudem um vergleichsweise geringe Zahlbeträge – die Höhe der Leistungen beträgt in den alten Ländern im Durchschnitt 71 Euro – die sich stark verzerrend auf die Gesamtheit auswirken würden. Hinzu kommt, dass die Gruppe derjenigen, die ausschließlich KLG-Leistungen beziehen, mit 45.000 Personen relativ klein ist (sie macht rd. 1 % der 65-jährigen und älteren Frauen in den alten Ländern aus, vgl. Anhangtabelle B 1). Heimbewohner werden ausgeklammert, weil in dieser Gruppe besondere Einkommensverhältnisse vorliegen: Einerseits verfügen viele Heimbewohner über überdurchschnittlich hohe Einkommen, andererseits bezieht ein überproportionaler Anteil Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten. Auch diese Besonderheiten würden sich in einer Gesamtbetrachtung stark verzerrend auswirken.

- 88 -

- 89 -

Abschnitt 1 stellt die Bedeutung der einzelnen Alterssicherungssysteme zum einen im Gesamtsystem der Alterssicherung und zum anderen für die Alterssicherung auf der Personenebene dar. Konkret werden in Abschnitt 1.1 die Verbreitung der Alterssicherungssysteme in der Seniorengeneration, der Anteil der Leistungen aus den verschiedenen Systemen an den individuellen Alterssicherungsleistungen insgesamt und die Höhe der Leistungen aus den verschiedenen Systemen berichtet. Dabei wird grundsätzlich zwischen den auf „eigenen“ Ansprüchen beruhenden Leistungen und den „abgeleiteten“, aus Ansprüchen verstorbener Ehepartner beruhenden Hinterbliebenenleistungen unterschieden.

Die Tatsache, dass sich die Alterssicherung auf mehrere Systeme stützt, führt bei den Leistungsempfängern und -empfängerinnen in unterschiedlicher Form zu Kumulationen. Dieses Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Alterssicherungssysteme und auch das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Leistungen wird in den Abschnitten 1.2 und 1.3 dargestellt.

Abschnitt 2 befasst sich dann mit der spezifischen Zusammensetzung von Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen. Die Darstellung differenziert hier nach Geschlecht (2.1), Erwerbstätigkeit (2.2) und Alterskohorten (2.3).

Eine Gegenüberstellung personenbezogener Alterssicherungseinkommen setzt die Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Beträge voraus. Da die Leistungen aus Alterssicherungssystemen unterschiedlich besteuert oder sozialabgabenpflichtig sind, wird die Höhe der Alterssicherungsleistungen in Teil B anhand der jeweiligen Nettobeträge dargestellt.¹⁶

1 Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick

Zu Beginn des Jahres 2003 lebten in Deutschland rd. 14 Mio. Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen bezogen 96 % bzw. rd. 13,6 Mio. Personen Alterssicherungsleistungen (ohne reine KLG-Leistungen) mit einem Gesamtvolumen von rd. 180 Mrd. Euro im Jahr (Anhangtabellen B.1; B.5).

¹⁶ Bei der Erhebung der Einkommen wurde ein flexibles Konzept verfolgt: Um den Befragten die Möglichkeit zu geben, den ihnen jeweils geläufigen Betrag zu nennen, wurde sowohl nach Brutto- als auch Nettoeinkommen und ggf. auch nach Zahlbeträgen gefragt. Um ggf. erhobene Bruttowerte auf Nettogrößen umzurechnen, hat TNS Infratest ein Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modell entwickelt. Vgl. TNS Infratest Sozialforschung: Alterssicherung

in Deutschland 2003 (ASID´2003) Methodenbericht - Forschungsbericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin 2005.

- 89 -

- 90 -

Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die deutliche Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung und spielt für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration die wichtigste Rolle (vgl. Abb. B.1.1). Rund 80 % aller Alterssicherungsleistungen stammen aus der GRV. Mit 11 % am Gesamtleistungsvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung (BAV) mit 6 % und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit 3 %. Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) und die berufsständischen Versorgungswerke (BSV) umfassen nur jeweils 1 % des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle B.2.1).

Abbildung B.1.1

Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen insgesamt - Deutschland -

BSV 1%

BV 10%

GRV 79%

BAV 6%

ZÖD 3%

AdL 1%

Hinter diesen Gesamtwerten für Deutschland verbergen sich jedoch unterschiedliche Situationen in den alten und neuen Ländern. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im alten Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jährigen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV-Alterssicherungsleistungen am Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 99 %.¹⁷ In den alten Ländern weisen die Alterssicherungsleistungen der Älteren demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen nur rund drei Viertel des gesamten Leistungsvolumens aus der GRV. Dabei

¹⁷ Die vereinzelt bei Männern in den neuen Ländern vorhandenen Ansprüche auf eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder eine Beamtenversorgung wurden fast ausschließlich in den alten Ländern erworben.

- 90 -

- 91 -

ist die Bedeutung der GRV bei Männern geringer als bei Frauen: Während bei Männern nur knapp 70 % aus der GRV kommen, beträgt der Anteil der GRV-Renten am Gesamtvolumen der Alterssicherungsleistungen an Frauen immerhin 81 % (vgl. Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle B.2.1).

Tabelle B.1.1

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen Männer Frauen alte Länder neue Länder
 alte Länder neue Länder Alterssicherungssysteme - Anteil in % - Gesetzliche Rentenversicherung 69
 98 81 100 Betriebliche Altersvorsorge 10 0 3 (0) Zusatzversorgung öffentl. Dienst 3 0 4 0
 Beamtenversorgung 15 (1) 10 [0] Alterssicherung der Landwirte 2 - 2 [0] Berufsständische
 Versorgung 1 [0] (0) [0] Reine KLG-Leistung - - 0 [0] Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; - Zelle
 leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.2.1

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsan- spruchs, auf dem sie beruhen. Zu differenzieren sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abge- leiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners aus dessen Ansprü- chen abgeleitet erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar den größten Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinter- bliebene ist mit immerhin 19 % nicht zu vernachlässigen (Anhangtabelle B.2.2).

Die Hinterbliebenenleistungen kommen fast ausschließlich Frauen bzw. Witwen zugute. 18 Nur 4 % aller Männer erhalten zusätzlich zu ihren eigenen Alterssicherungsleistungen eine abge- leitete Leistung als Witwer (Anhangtabelle B.1). Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht insgesamt nur 1 % aller an Männer gezahlten Alterssicherungsleistungen aus (Anhang- tabelle B.2.2).

In den alten Ländern kommt den Hinterbliebenenleistungen zudem eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern. Während dort nur 28 % aller Alterssicherungsleistungen an Frauen auf Hinterbliebenenrenten entfallen, 19 liegt der entsprechende Anteil im alten Bundesgebiet bei

18 38 % der Frauen in Deutschland (alte Länder 36 %, neue Länder 44 %) erhalten Leistungen aus eigenen und aus abgeleiteten Ansprüchen; 10 % der Frauen in den alten Ländern beziehen nur Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen (vgl. Anhangtabelle B.1). 19 Diese Hinterbliebenenrenten basieren fast ausschließlich auf Leistungen aus der GRV.

- 91 -

- 92 -

45 % (Anhangtabelle B.2.2). Hinterbliebenenleistungen leiten sich hier, im Gegensatz zu den neuen Ländern, aus allen Alterssicherungssystemen - wenn auch mit unterschiedlichen Antei- len - ab.

Gemessen am jeweiligen Leistungsvolumen weisen die Beamtenversorgung (24 %) und die Alterssicherung der Landwirte (29 %) den mit Abstand höchsten Anteil an Hinterbliebenenlei- stungen auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und die betriebliche Altersversorgung mit jeweils 12 % (Anhangtabelle B.2.2).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Bedeutung der Alterssicherungssysteme in den alten und neuen Ländern und zwischen Männern und Frauen deutlich unterscheidet. Die Alterssicherungssysteme jenseits der GRV sind – gemessen an ihrem Anteil am Gesamtvolu- men der Alterssicherung – im alten Bundesgebiet von deutlich größerer Bedeutung als in den neuen Ländern; in den alten Ländern sind sie zudem für Männer wichtiger als für Frauen. Ein knappes Fünftel aller Alterssicherungsleistungen sind Hinterbliebenenleistungen. Sie kommen fast ausschließlich Frauen – in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern – zugute.

1.1 Eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen

Im Folgenden wird die Bedeutung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme für die Al- terssicherung der 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wird zum einen berichtet, wie ver-

breitet die jeweiligen Systeme sind. Zum anderen wird erläutert, welche durchschnittliche Höhe die entsprechenden Leistungen jeweils aufweisen.²⁰

Eigene Alterssicherungsleistungen Gemessen an der Verbreitung ist die GRV in den alten und neuen Ländern das mit Abstand bedeutendste Alterssicherungssystem: Rund 12,5 Mio. Personen bzw. 96 % aller Bezieher eigener Alterssicherungsleistungen sind GRV-Rentner und -Rentnerinnen. Die durchschnittliche Rentenhöhe liegt netto – d. h. nach Abzug des Eigenanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitrags zur Pflegeversicherung – bei 757 Euro monatlich (Anhangtabelle B.3).

Hinter diesen Durchschnittswerten verbergen sich sowohl Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern als auch zwischen Männern und Frauen (vgl. Tabelle B.1.2). So beläuft sich der

20 Ein direkter Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit der Systeme lässt sich daraus allerdings nicht ableiten, da die Funktionsprinzipien, Bemessungsgrundlagen und Zugangsvoraussetzungen der Alterssicherungssysteme ebenso unterschiedlich sind wie die darin einbezogenen Personenkreise und die verfolgten Sicherungsziele. Zudem handelt es sich bei den Angaben zur Leistungshöhe um

- 92 -

- 93 -

Anteil der GRV-Rentenbezieher in den alten Ländern auf 95 % (9,8 Mio. Personen) und in den neuen Ländern auf 100 % (2,7 Mio. Personen). Die durchschnittliche Leistungshöhe liegt in den alten Ländern bei 733 Euro; sie fällt damit deutlich geringer aus als in den neuen Ländern (844 Euro). Geschlechtsspezifische Unterschiede existieren in beiden Teilen Deutschlands: In den alten Ländern erhalten Männer mit durchschnittlich 1.099 Euro mehr als doppelt so hohe GRV-Renten wie Frauen, die im Durchschnitt 458 Euro beziehen. In den neuen Ländern fällt dieser Unterschied etwas geringer aus, ist aber dennoch deutlich: Männer erreichen dort eine durchschnittliche Rentenhöhe von 1.124 Euro, Frauen von 661 Euro (Anhangtabelle B.3).

Neben der dominierenden GRV besteht das Gesamtsystem der Alterssicherung aus weiteren Einzelsystemen, die abhängig von Geschlecht und Wohnort unterschiedlich stark zur individuellen Alterssicherung beitragen. So liegt der Anteil der Leistungsfälle aus den übrigen Sicherungssystemen jenseits der GRV in den neuen Ländern bei nur 2 %, in den alten Ländern hingegen bei 39 % (eigene Berechnung auf Basis von Anhangtabelle B.3). Am stärksten ausgeprägt ist der Systemmix bei den Leistungen an Männer in den alten Ländern. Bei ihnen kommt in 60 % aller Fälle noch mindestens eine weitere Leistung aus einem der übrigen Alterssicherungssysteme hinzu, bei den Frauen lediglich in 20 % der Fälle (Anhangtabelle B.3).

Die für die GRV typischen Strukturen zeigen sich auch bei den übrigen Alterssicherungssystemen: So erhalten Männer mit 26 % nicht nur häufiger als Frauen (6 %) Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung; die durchschnittliche Höhe der Leistungen fällt vielmehr auch höher aus (473 Euro im Vergleich zu 185 Euro).²¹ Entsprechendes gilt für die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung (Anhangtabelle B.3). Nur die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes fördert kaum geschlechtsspezifische Unterschiede zu Tage: Während in den alten Ländern 11 % der Männer daraus eine Leistung erhalten, sind es bei Frauen immerhin 10 %. Auch bei der Höhe der Leistungen aus der ZÖD sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede geringer als in den übrigen Systemen: Frauen erhalten durchschnittlich 282 Euro, Männer erreichen im Durchschnitt 418 Euro (Anhangtabelle B.3).

Durchschnittswerte, die zwar Aufschlüsse über die Gesamtheit, nicht aber über die tatsächliche Verteilung zulassen. 21 Da in den neuen Ländern die Beteiligung an der betrieblichen Altersversorgung ohnehin äußerst gering ist, fällt der geschlechtsspezifische Unterschied dort kaum ins Gewicht, in den alten Ländern hingegen um so deutlicher.

- 93 -

- 94 -

Tabelle B.1.2

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Anwartschaften - Bezieheranteil und Nettoleistung pro Bezieher - Männer Frauen Männer Frauen aL nL aL nL aL nL aL nL - Anteil in % - - Höhe in Euro, netto - GRV 92 100 98 100 1.099 1.124 458 661 BAV 31 2 7 (0) 473 193 185 (115) ZÖD 11 2 10 1 418 328 282 171 BV 11 (1) 1 [0] 2.100 (2.189) 1.836 665 AdL 6 - 2 - 447 - 263 - BSV 1 [0] (0) [0] 1.749 1.433 (1.112) 493 Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert aL/nL = alte/neue Länder Quelle: Anhangtabelle B.3

Zusammenfassend lässt sich zwar feststellen, dass die eigenen GRV-Renten in den neuen Ländern im Durchschnitt höher sind als in den alten Ländern. Bezieht man jedoch die Leistungen der übrigen Alterssicherungssysteme in die Betrachtung ein, fallen die Einkommen der Senioren in den neuen Ländern geringer aus: Mit Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 946 Euro netto liegen sie über den Leistungen, die in den neuen Ländern an Ältere gezahlt werden (853 Euro). Dies ist vor allem auf die großen Unterschiede bei den Männern zurückzuführen: Diese beziehen in den alten Ländern durchschnittlich Alterssicherungsleistungen in Höhe von netto 1.471 Euro, in den neuen Ländern jedoch nur in Höhe von 1.142 Euro. Bei den Frauen ist es umgekehrt: Obwohl bei ihnen die gesetzliche Rente häufiger und deutlicher durch andere Alterssicherungsleistungen aufgestockt wird, können die Frauen im alten Bundesgebiet den Vorsprung nicht kompensieren, den die Frauen in den neuen Ländern vor allem aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Rentenleistungen aufweisen. In den alten Ländern erhalten Frauen im Durchschnitt 524 Euro, in den neuen Ländern 664 Euro (Anhangtabelle B.3).

Der ausgeprägteste Unterschied bei den Gesamtalterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen findet sich allerdings in den alten Ländern im Geschlechtervergleich: Die 65-jährigen und älteren Frauen erreichen dort im Durchschnitt nur 36 % der Alterssicherungsleistungen der Männer (vgl. Anhangtabelle B.3).

Abgeleitete Alterssicherungsleistungen Die bei den eigenen Alterssicherungsleistungen zu beobachtende Dominanz der GRV ist auch bei den abgeleiteten Hinterbliebenenleistungen für Witwen und Witwer festzustellen: Empfänger von Hinterbliebenenleistungen erhalten weit überwiegend, d. h. zu 90 % in den alten und zu 100 % in den neuen Ländern, Leistungen aus der GRV (Anhangtabelle B.4). Die durchschnittliche Höhe der Hinterbliebenenrenten aus der GRV beträgt 589 Euro (218 Euro für Witwer und

- 94 -

- 95 -

611 Euro für Witwen). In den neuen Ländern fallen die Beträge dabei niedriger aus (vgl. Tabelle B.1.3): Männer erzielen hier Hinterbliebenenleistungen aus der GRV in Höhe von durchschnittlich 187 Euro, Frauen in Höhe von 556 Euro. In den alten Ländern belaufen sich die Witwenrenten demgegenüber auf 237 Euro, die Witwenrenten auf 625 Euro (Anhangtabelle B.4).

In den neuen Ländern wird die Hinterbliebenenrente aus der GRV i. d. R. als einzige abgeleitete Leistung bezogen. Gleiches gilt für die Witwen in den alten Ländern. Bei den westdeutschen Witwen kumulieren hingegen die Hinterbliebenenleistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen öfter. So erhalten 14 % der Witwen in den alten Ländern abgeleitete Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge ihres verstorbenen Ehemannes mit einer durchschnittlichen Höhe von 235 Euro; 10 % erhalten Hinterbliebenenleistungen aus der Beamtenversorgung in Höhe von durchschnittlich 1.184 Euro. Auch der Hinterbliebenenleistung aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst kommt mit 8 % eine gewisse Bedeutung zu; die durchschnittliche Höhe der entsprechenden Leistung beträgt dabei 220 Euro. Immerhin noch 6% aller westdeutschen Witwen erhalten zudem eine abgeleitete Rente in Höhe von durchschnittlich 303 Euro aus der Alterssicherung der Landwirte (Anhangtabelle B.4).

Tabelle B.1.3

Alterssicherungsleistungen aufgrund abgeleiteter Anwartschaften - Bezieheranteil und Nettoleistung pro Bezieher - Männer Frauen Männer Frauen aL nL aL nL aL nL aL nL - Anteil in % - - Höhe in Euro, netto - GRV 100 100 90 100 237 187 625 556 BAV - - 14 [0] - - 235 [] ZÖD - - 8 [0] - - 220 [] BV - - 10 [0] - - 1.184 [] AdL - - 6 [0] - - 303 [] BSV - - (1) [0] - - (667) [] Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert aL/nL = alte/neue Länder Quelle: Anhangtabelle B.4

Zusammenfassend ist festzuhalten: Da die Hinterbliebenenleistungen aus den Ansprüchen verstorbener Ehegatten resultieren, profitieren Frauen von dieser Leistung häufiger als Männer. Witwen erreichen zudem höhere Beträge als Witwer. Ihre abgeleiteten Alterssicherungsleistungen weisen eine größere Systemvielfalt auf und kumulieren infolgedessen auch häufiger. Ein Großteil der Hinterbliebenenleistungen stammt aus der GRV. Aufgrund der dort am Bedürftigkeitsprinzip orientierten Einkommensanrechnung lässt das hohe Niveau der Hinterbliebenen-

- 95 -

- 96 -

renten ein niedriges Niveau bei den eigenen Einkommen vermuten.²² Weil dort die eigenen Alterssicherungsleistungen höher sind, liegen die Hinterbliebenenleistungen in den neuen Ländern der Höhe nach systematisch unter den Werten im alten Bundesgebiet.

1.2 Alterssicherungstypen

Die Höhe der einzelnen Alterssicherungsleistung sagt häufig kaum etwas darüber aus, wie hoch das Einkommen des Einzelnen aus öffentlich finanzierten Alterssicherungsleistungen tatsächlich ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auf individueller Ebene Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen kumulieren können. Das gilt allerdings für die alten und die neuen Länder in unterschiedlichem Maße: Sieht man von abgeleiteten Ansprüchen ab, kommt in den neuen Ländern – wegen des Fehlens weiterer Ansprüche – nur in 2 % aller Fälle zusätzlich eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und in 1 % der Fälle eine betriebliche Altersversorgung hinzu. Faktisch erhalten dort also die meisten Älteren nur Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den alten Ländern ist die Situation vielfältiger. Insbesondere bei Männern, aber auch bei Frauen kumulieren dort häufiger Alterssicherungsleistungen aus mehreren Systemen (Anhangtabellen B.5 und B.6).

Den sich aus der Leistungsvielfalt ergebenden Kombinationsmöglichkeiten von Alterssicherungsleistungen sind grundsätzlich kaum Grenzen gesetzt. Es lassen sich allerdings typische Häufungen bei der Zusammensetzung der Alterssicherungsleistungen erkennen. Im Folgenden

werden zum einen die Verbreitung der typischen Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen, zum anderen die Höhe der daraus resultierenden Leistungen dargestellt.

Erwartungsgemäß erhält der am weitesten verbreitete „Alterssicherungstyp“ in den neuen Ländern als einzige Alterssicherungsleistung eine eigene Rente aus der GRV. Sieht man von einem möglichen Zusammentreffen dieser GRV-Rente mit einer Hinterbliebenenrente aus der GRV ab, ist nahezu die gesamte Senioren generation in den neuen Ländern diesem Alterssicherungstyp zuzuordnen. In den alten Ländern zeigt sich trotz der bestehenden größeren Kombinationsvielfalt von Alterssicherungsleistungen, dass – bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen – der Alterssicherungstyp mit ausschließlich einer GRV-Rente²³ ebenfalls am weitesten verbreitet ist. 79 % aller Seniorinnen und 43 % aller Senioren in den alten Ländern zählen dazu. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 21 % der Frauen und 57 % der Männer über mehrere Alterssicherungsleistungen verfügen (Anhangtabelle B.7).

22 Zur Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten vgl. § 97 SGB VI. 23 Abhängig Beschäftigte (Typ 1) und Selbstständige (Typ 5)

- 96 -

- 97 -

Die Alterssicherungstypen im Einzelnen aufgrund des spezifischen Zuschnitts der Alterssicherungssysteme auf bestimmte Personen- bzw. Berufsgruppen unterscheiden sich die Kombinationen von Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen erheblich.

Betrachtet man die Gruppe der ehemals abhängig Beschäftigten, lassen sich vier verschiedene Alterssicherungstypen unterscheiden, denen nahezu alle Personen dieser Gruppe zugeordnet werden können. 69 % der ehemals abhängig Beschäftigten in Deutschland beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 1). 16 % beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV (Typ 2), 10 % GRV-Renten und Leistungen der ZÖD (Typ 3), 5 % BV ggf. mit GRV-Renten (Typ 4). Da in den neuen Ländern lediglich ein Alterssicherungstyp – 98 % beziehen ausschließlich Leistungen aus der GRV – verbreitet ist, zeigt sich in den alten Ländern eine größere Vielfalt (vgl. Abb. B.1.2).

Abbildung B.1.2

Verteilung der zuletzt abhängig Beschäftigten auf die Alterssicherungstypen - alte Länder - - neue Länder -

Typ 4 mit BV 7%

Typ 1 nur GRV 61%

Typ 2 GRV+ BAV 20%

Typ 3 GRV+ ZÖD 12%

Typ 2 GRV+ BAV 1%

Typ 3 GRV+ ZÖD 1%

Typ 1 nur GRV 98%

Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen lassen sich in den alten Ländern drei Alterssicherungstypen differenzieren (vgl. Abb. B.1.3): Die überwiegende Mehrheit – d. h. 73 % dieser Gruppe – erhält nur eine Rente aus der GRV (Typ 5), 24 % erhalten Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte – ggf. kumuliert mit Leistungen aus weiteren Systemen – (Typ 6). Eine

kleine Gruppe der ehemals Selbstständigen erhält Leistungen aus den berufsständischen Versorgungswerken – ggf. kumuliert mit Leistungen aus weiteren Systemen. Deren Anteil an den Selbstständigen insgesamt liegt jedoch nur bei 3 % (Typ 7). Sowohl bei Typ 6 (ASL) als auch bei Typ 7 (BSV) resultieren die Alterssicherungsleistungen zum überwiegenden Teil aus Systemen außerhalb der GRV. Doch auch hier hat die GRV noch erhebliche Anteile an der

- 97 -

- 98 -

durchschnittlichen Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen: 28 % der Leistungen an Bezieher und Bezieherinnen einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte und 22 % der Gesamtleistungen von Beziehern und Bezieherinnen von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung stammen aus der GRV. Insgesamt zeigt sich, dass die Gruppe der Selbstständigen mit einem GRV-Anteil von 77 % an den Alterssicherungsleistungen in dieser Hinsicht durchaus vergleichbar ist mit den abhängig Beschäftigten, deren Alterssicherungsleistungen zu 79 % von GRV-Renten getragen werden (Anhangtabelle B.7). In den neuen Ländern gibt es nur wenige zuletzt Selbstständige. Diese beziehen aus Alterssicherungssystemen lediglich GRV-Renten.

Abbildung B.1.3

Anteile der verschiedenen Alterssicherungstypen bei den zuletzt Selbstständigen - alte Länder - - neue Länder -

Typ 5 nur GRV 73%

Typ 6 mit AdL 24%

Typ 7 mit BSV 3%

Typ 5 nur GRV 100%

Die in den neuen Ländern fehlende Systemvielfalt bei der Alterssicherung der zuletzt abhängig Beschäftigten führt dazu, dass die zugrunde liegenden Fallzahlen für statistisch valide Aussagen zu den einzelnen Alterssicherungstypen oftmals zu niedrig sind. So ist Typ 1 insgesamt bei 93 % aller 65-Jährigen und Älteren (98 % der abhängig Beschäftigten) vertreten (Männer: 91 %; Frauen: 94 %). Jeweils ein Prozent bezieht als ehemalig abhängig Beschäftigte neben der GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge oder eine Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Bei 5 % der 65-Jährigen und Älteren handelt es sich um ehemalige Selbstständige, die ausschließlich Leistungen aus der GRV beziehen (Anhangtabelle B.7).

Männern und Frauen verteilen sich sehr unterschiedlich auf die Alterssicherungstypen. In den alten Ländern sind 71 % der Frauen dem Typ 1 zuzuordnen, d. h. sie erhalten ausschließlich Leistungen aus der GRV; bei den Männern trifft dies nur für 34 % zu. Demgegenüber erhalten 30 % der Männer neben der GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge (Typ 2). Bei den Frauen liegt der entsprechende Anteil nur bei 7 %. Auch in der Beamtenversorgung besteht

- 98 -

- 99 -

eine große Differenz zwischen den Geschlechtern: 11 % der Männer, aber nur 1 % der Frauen sind dem Alterssicherungstyp „mit Beamtenversorgung“ (Typ 4) zuzuordnen. Lediglich bei der Verbreitung einer GRV-Rente in Kombination mit einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Typ 3), weisen Männer (11 %) und Frauen (10 %) ähnliche Werte auf (Anhangtabelle B.7).

Weitere aufschlussreiche Erkenntnisse über die Alterssicherungstypen liefern die jeweiligen durchschnittlichen Netto-Alterssicherungsleistungen. Die durchschnittliche GRV-Rente des Alterssicherungstyps 1 beträgt in den alten Ländern 619 Euro monatlich, in den neuen Ländern 847 Euro monatlich (Anhangtabelle B.7). Männer beziehen jedoch in den alten wie den neuen Ländern höhere Renten. In den alten Ländern beträgt die Höhe der Rente der Frauen im Durchschnitt 36 % der Renten an Männer, in den neuen Ländern 59 %. Bei den übrigen Alterssicherungstypen 2 bis 7 ergeben sich etwas geringere Differenzen der Rentenhöhe zwischen Männern und Frauen. Eine Ausnahme stellt die Gruppe der ehemals Selbstständigen mit ausschließlich einer GRV-Rente in den alten Ländern dar. Diese beträgt für Frauen im Durchschnitt nur 38 % der Rente der Männer. In den neuen Ländern liegen die durchschnittlichen Rentenleistungen an Frauen bei 56 % der vergleichbaren Alterssicherungsleistungen von Männern.

Zusammenfassend zeigt sich die nach wie vor große Bedeutung der GRV. Die unterschiedlichen Kombinationen von Leistungen aus verschiedenen Systemen kumulieren in der Regel mit GRV-Renten. Mit Ausnahme der Alterssicherungstypen mit Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständischer Versorgung – zu denen jedoch insgesamt nur 7 % aller Bezieher und Bezieherinnen von eigenen Alterssicherungsleistungen gehören – machen die Leistungen aus der GRV den mit Abstand höchsten Anteil der Gesamtersicherungsleistungen aus (Anhangtabelle B.7). Im Ergebnis gilt für die den ehemals abhängig Beschäftigten zuzuordnenden Alterssicherungstypen, dass in den Fällen, in denen weitere Alterssicherungsleistungen neben der Rente aus der GRV bestehen, die Gesamtleistungen deutlich höher, in den alten Ländern sogar mindestens doppelt so hoch sind wie bei den Personen mit nur einer GRV-Rente (vgl. Abb. B.1.4). Bei den ehemals Selbstständigen erreicht nur die kleine Gruppe der Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung ein Alterssicherungsniveau, welches über dem der ehemals abhängig beschäftigten GRV-Rentner liegt. Die Höhe der Netto-Alterssicherungsleistungen der Mehrheit der früheren Selbstständigen weist allerdings darauf hin, dass sie bei ihrer Alterssicherung auf weitere Einkünfte jenseits der Alterssicherungssysteme angewiesen sind, worauf in Teil C dieses Berichts näher eingegangen wird (Anhangtabelle B.7).

- 99 -

- 100 -

Abbildung B.1.4

Alterssicherungstypen - Zusammensetzung und Höhe der Leistungen im Vergleich; alte Länder -

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

Männer Frauen

Männer

Frauen

Männer Frauen

Männer Frauen

Männer Frauen

Männer Frauen

Männer Frauen Typ 1 Typ 2 Typ 3 Typ 4 Typ 5 Typ 6 Typ 7

GRV BAV ZÖD BV AdL BSV

abhängig Beschäftigte Selbstständige

1.3 Zusammentreffen eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen

Alterssicherungsleistungen kumulieren, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, aus verschiedenen Systemen, im Hinterbliebenenfall auch aus eigenen und abgeleiteten Leistungen. So kommen bei 25 % aller Bezieher und Bezieherinnen von Alterssicherungsleistungen zu den Leistungen aus eigenen Ansprüchen noch Hinterbliebenenleistungen hinzu (Anhangtabelle B.1). Dies betrifft vor allem die Frauen: Bei 38 % aller Leistungsbezieherinnen, aber nur bei 4 % der Leistungsbezieher ist dies der Fall. In den neuen Ländern ist die Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen weiter verbreitet als in den alten. So beziehen im Osten rd. 30 %, im Westen aber nur 23 % der 65-Jährigen und Älteren sowohl eigene als auch Hinterbliebenenleistungen (Anhangtabelle B.1).

Darüber hinaus besteht beim Zusammentreffen von eigenen und Hinterbliebenenleistungen die Möglichkeit der Kumulation von Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen. Am häufigsten unter den ehemals abhängig Beschäftigten ist jedoch der Bezug von einer eigenen und einer abgeleiteten Leistung jeweils aus der GRV. In den neuen Ländern ist diese Form die einzige kumulierende Alterssicherungsleistungen.²⁴ Bei den Frauen in den alten Ländern ist diese Variante mit 47 % die vorherrschende Kumulationsform. Weitere 19 % der Frauen be-

24 Das gilt auch für Witwer in den alten Ländern.

- 100 -

- 101 -

ziehen daneben noch eine andere abgeleitete Leistung aus der betrieblichen Alterssicherung, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder aus der Beamtenversorgung (Anhangtabelle B.18.1).

Eine bedeutende Rolle hat die Hinterbliebenensicherung für Witwen. In der Summe eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen beziehen Witwen in den alten Ländern Netto-Alterssicherungsleistungen in einer durchschnittlichen Höhe von 1.164 Euro. 733 Euro davon stammen aus der Hinterbliebenensicherung und 431 Euro aus eigenen Ansprüchen. In den neuen Ländern erreichen Witwen etwas höhere Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.175 Euro; davon 557 Euro aus Hinterbliebenenleistungen und 618 Euro aus eigenen Ansprüchen (Anhangtabelle B.8.4). Daraus ergibt sich in den alten Ländern ein Anteil der Hinterbliebenenleistungen an den Gesamteinkommen der Witwen von 63 %, in den neuen Ländern liegt dieser bei 47 %.²⁵ Der auf Deutschland insgesamt bezogene Vergleich von Witwen, die entweder nur eigene (599 Euro) oder nur abgeleitete Leistungen (844 Euro) erhalten, zeigt eine deutlich bessere Versorgung der Gruppe mit den kumulierten Leistungen (Anhangtabelle B.8.4).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Witwen, die eigene und zusätzlich Hinterbliebenenleistungen beziehen, damit im Durchschnitt nicht nur deutlich höhere Alterssicherungsleistungen

erzielen als Frauen insgesamt. Sie liegen auch über dem Gesamtdurchschnitt aller 65-Jährigen und Älteren. Dieser Zusammenhang gilt sowohl für die alten als auch für die neuen Länder.

2 Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen

In den voranstehenden Abschnitten wurde gezeigt, dass sich die Alterssicherung in Deutschland grundsätzlich auf verschiedene Systeme und Leistungsarten stützt, die bei den Leistungsempfängern und -empfängerinnen – vor allem in den alten Ländern – zu unterschiedlichen Formen der Kumulation und Höhe von Leistungen führt. Im Folgenden wird nun die Zusammensetzung der Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen betrachtet.

Die in Teil B unter verschiedenen Themenpunkten auftretenden Einzelbefunde zur Alterssicherung von Frauen werden in einem eigenständigen Abschnitt zusammengetragen und können auf diese Weise – gewissermaßen in einer Gesamtschau – analysiert werden. Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Analyse der Alterssicherungsleistungen von Eltern im Vergleich zu Kinderlosen. Damit soll der aktuellen Frage nachgegangen werden, ob und in wel-

25 Vgl. Anhangtabelle B.8.4.

- 101 -

- 102 -

cher Weise sich die Alterssicherungsleistungen von Seniorenehepaaren, die früher Kinder er- zogen haben, von den Alterssicherungsleistungen derer unterscheiden, die kinderlos sind.

Schließlich werden die spezifischen Kombinationen von Alterssicherungsleistungen verschie- dener Beschäftigten- bzw. Berufsgruppen und die daraus resultierenden Gesamtalterssiche- rungsleistungen dargestellt.

2.1 Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu Männern

Im Folgenden werden die bisher als Querschnittsthema behandelten Befunde zur Alterssiche- rung von Frauen systematisch zusammengetragen und um wesentliche Aspekte ergänzt. Bei dieser Betrachtung fällt zunächst auf, dass sich die Alterssicherungssituation von Frauen von der der Männer deutlich unterscheidet und sich zudem in den alten und den neuen Ländern unterschiedlich darstellt. Während in den alten Ländern starke geschlechtsspezifische Unter- schiede vor allem in Bezug auf die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen dominieren, zeigen sich die Verhältnisse in den neuen Ländern homogener, wenn auch keineswegs ausge- glichen. Vor diesem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen ist es wenig sinnvoll, über die Alterssicherung von Frauen in Gesamtdeutschland zu berichten; ein präziseres Bild ergibt sich, wenn die alten und neuen Länder jeweils für sich betrachtet werden.

Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen Mit Blick auf die Verbreitung der Alterssicherungsleistungen fallen insbesondere Unterschiede zwischen Männern und Frauen in den alten Ländern und zwischen Frauen in den alten und in den neuen Ländern auf: Während nahezu alle Männer in den alten Ländern und alle Männer und Frauen in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen erhalten, trifft dies nur für 83 % der 65-jährigen und älteren Frauen in den alten Ländern zu. Von den übrigen 17 % erhält mehr als die Hälfte nur Hinterbliebenenleistungen (10 %) oder nur KLG-Leistungen (1 %); ein Drittel der 65-jährigen und älteren Frauen ohne eigene Leistungsansprüche erhält (noch) keine Alterssicherungsleistungen (vgl. Anhangtabelle B.1). Dies deutet darauf hin, dass Seniorinnen in den alten Ländern bei ihrer Alterssicherung überproportional häufig auf andere Einkommen, z. B. auf das des Ehemanns, angewiesen sind.

Hinsichtlich der Struktur der eigenen Alterssicherungsleistungen sind insgesamt wenig Unterschiede festzustellen. Nur zwischen den Frauen und Männern im alten Bundesgebiet fallen deutliche Abweichungen ins Auge. Fast alle Alterssicherungsleistungen stammen jeweils aus der GRV; eine gewisse Systemvielfalt zeigt sich lediglich bei den Leistungen an Männer in den alten Ländern (vgl. Tabelle B.2.1). Bei ihnen resultieren die Alterssicherungsleistungen zu 31 % aus anderen Systemen als der GRV. Bei den Frauen liegt der entsprechende Anteil bei nur

- 102 -

- 103 -

14 % (Anhangtabelle B.2.1). In den neuen Ländern spielen Alterssicherungsleistungen jenseits von GRV-Renten keine bzw. allenfalls eine untergeordnete Rolle, der entsprechende Anteil für Frauen und Männer insgesamt liegt unter 2 %.

Tabelle B.2.1

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche - Anteile aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen - Männer Frauen alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder
 Alterssicherungssysteme - Anteil in % - Gesetzliche Rentenversicherung 69 98 86 100
 Betriebliche Altersvorsorge 10 0 3 (0) Zusatzversorgung öffentl. Dienst 3 0 5 0
 Beamtenversorgung 15 (1) 5 [0] Alterssicherung der Landwirte 2 - 1 - Berufsständische Versorgung 1 [0] (0) [0] Reine KLG-Leistung - - 0 [0] Insgesamt 100 100 100 100 Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.2.1 Spalte eigene Anwartschaften

Hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der eigenen Leistungen zeigen sich ähnliche Unterschiede wie bei der Verbreitung der Leistungen: Während für Frauen in den alten Ländern die Höhe der durchschnittlichen Nettoleistungen aus allen Alterssicherungssystemen insgesamt 524 Euro beträgt, liegt sie bei Männern bei durchschnittlich 1.471 Euro im Monat. Die an Frauen gezahlten durchschnittlichen eigenen Alterssicherungsleistungen betragen also nur 36 % der vergleichbaren Leistungen an Männer. In den neuen Ländern sind diese geschlechtsspezifischen Unterschiede geringer, jedoch immer noch deutlich. Die Alterssicherungsleistungen an Frauen (664 Euro) betragen 58 % der Leistungen an Männer (1.142 Euro) (Anhangtabelle B.3).

Die hier im Gesamtdurchschnitt deutlich werdenden Unterschiede in der Höhe der Alterssicherungsleistungen variieren in den einzelnen Systemen. Für die Alterssicherung von Frauen in Deutschland sind jedoch die Leistungen der GRV ausschlaggebend, denn 89 % aller eigenen Alterssicherungsleistungen, die Frauen beziehen, kommen aus der GRV (Anhangtabelle B.2.1).

In den alten Ländern beträgt die durchschnittliche Höhe der eigenständigen GRV-Renten an Frauen rd. 42 % (vgl. Tabelle B.2.2) der eigenständigen GRV-Renten an Männer (Frauen: 458 Euro; Männer: 1.099 Euro). In den neuen Ländern ist der Abstand ebenfalls deutlich, wenn auch nicht so drastisch wie in den alten Ländern; die Nettoaltersrenten an Frauen betragen 59 % der Altersrenten an Männer (Frauen: 661 Euro; Männer: 1.124 Euro) (Anhangtabelle B.3). Da Alterssicherungssysteme außerhalb der GRV in den neuen Ländern kaum verbreitet sind, liegen für die neuen Länder nur geringe Fallzahlen im Datensatz der ASID vor. Deshalb sind

- 103 -

- 104 -

keine differenzierten Aussagen über diese Systeme möglich. Die weitergehenden Betrachtungen werden aus diesem Grund nur für die alten Länder vorgenommen.

Tabelle B.2.2

Relation eigener Alterssicherungsleistungen an Frauen zu denen der Männer alte Länder neue Länder
Alterssicherungssysteme - Relation in % - Gesetzliche Rentenversicherung 42 59 Betriebliche
Altersvorsorge 39 (60) Zusatzversorgung öffentl. Dienst 68 52 Beamtenversorgung 87 (30)
Alterssicherung der Landwirte 59 - Berufsständische Versorgung (64) 34 Erläuterung: - Zelle leer;
(xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.2.1; eigene
Berechnungen

Das stärkste Leistungsgefälle herrscht in der betrieblichen Altersversorgung, die allerdings nur 3 % der Alterssicherungsleistungen an Frauen insgesamt ausmacht (Anhangtabelle B.2.1). Die eigenen Betriebsrenten an Frauen erreichen, bezogen auf die alten Länder, nur 39 % der vergleichbaren Renten an Männer. Bei der Beamtenversorgung aus eigenen Ansprüchen zeigen sich die geringsten geschlechtsspezifischen Differenzen: Hier erreichen die Pensionen an Frauen immerhin 87 % der Pensionen an Männer (Anhangtabelle B.3). Die Bedeutung der Beamtenversorgung ist – gemessen an dem Leistungsvolumen sämtlicher eigener Alterssicherungsleistungen von Frauen – ebenfalls gering. Nur 5 % der eigenen Alterssicherungsleistungen an Frauen in den alten Ländern stammen aus der Beamtenversorgung (Anhangtabelle B.2.1). Dies liegt daran, dass nur 1,6 % der Frauen zuletzt Beamte waren. Die Tatsache, dass Personen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis in der GRV nachversichert werden und Frauen häufiger als Männer vorzeitig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, spielt zudem eine Rolle.

Bedeutung der Hinterbliebenenleistungen Etwas günstiger stellt sich die Situation der Witwen dar, denn in den alten Ländern werden die Alterssicherungsleistungen von Frauen häufig durch Hinterbliebenenleistungen ergänzt. Letztere machen insgesamt 45 % der gesamten Alterssicherungsleistungen von Frauen aus. In den neuen Ländern liegt der entsprechende Anteil bei 28 % (Anhangtabelle B.2.2).

Hinterbliebenenleistungen richten sich typischerweise an Frauen. Während nur 3 % der Männer in den alten und 8 % der Männer in den neuen Ländern eine solche Leistung beziehen, sind es bei den Frauen 46 % in den alten und 45 % in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.1; eigene Berechnung). Dass die abgeleitete Alterssicherungsleistung bei Männern eine untergeordnete

- 104 -

- 105 -

Rolle spielt, zeigen auch die durchschnittlichen Nettobeträge. Die ausschließlich aus der GRV kommenden Witwenrenten betragen durchschnittlich 237 Euro in den alten Ländern und 187 Euro in den neuen Ländern. Witwen beziehen demgegenüber eine mehr als doppelt so hohe GRV-Hinterbliebenenleistung von durchschnittlich 625 Euro in den alten Ländern und 556 Euro in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.4).

Das Einkommen der Witwen im Westen ist jedoch – anders als für die Witwen im Osten – nicht auf GRV-Hinterbliebenenleistungen beschränkt: Sie erhalten im Durchschnitt nur 75 % ihrer Hinterbliebenenleistungen aus der GRV, weitere 25 % kommen aus anderen Systemen (Anhangtabelle B.2.1). Dabei spielt die Beamtenversorgung mit einem Anteil von 16 % an den Hinterbliebenenleistungen eine wichtige Rolle. Herausragend ist dieses System für die Alterssicherung von Witwen auch deshalb, weil die abgeleitete Pension für Beamtenwitwen im Durchschnitt 1.184 Euro pro Monat beträgt (Anhangtabelle B.4). Die abgeleitete Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und der Alterssicherung der Landwirte machen zusammen weitere 8 % der gesamten Hinterbliebenenleistungen an Frauen

aus (Anhangtabelle B.2.1). Wegen der vergleichsweise niedrigeren Witwenrenten von durchschnittlich 235 Euro aus der betrieblichen Alterssicherung, 220 Euro aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und 303 Euro für Witwen aus der Alterssicherung der Landwirte kommt ihnen allerdings eine geringere Bedeutung zu (Anhangtabelle B.4).

Bezieht man neben den eigenen auch die abgeleiteten Alterssicherungsleistungen in die Betrachtung ein, stellt sich die finanzielle Situation von Frauen im Alter günstiger dar.²⁶ In den alten Ländern beträgt der Anteil der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen nur 36 % der Leistungen von Männern. Witwen erreichen im Fall einer tatsächlichen Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen mit 1.164 Euro im Durchschnitt immerhin 79 % der Alterssicherungsleistungen an Männer, die durchschnittlich 1.478 Euro erhalten (Anhangtabellen B.3, B.5; B.8.4; eigene Berechnungen).

In den neuen Ländern ist der Rückstand der Frauen bei den eigenen Leistungen nicht ganz so groß, die eigenen Alterssicherungsleistungen erreichen 58 % der vergleichbaren Renten der Männer. Die aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen kumulierten Alterssicherungsleistungen von Witwen (1.175 Euro) übersteigen dort die entsprechenden Leistungen der Männer (1.155 Euro) (Anhangtabellen B.3; B.5; B.8.4; eigene Berechnungen).

Insgesamt verdeutlichen diese Zahlen die ausgleichende Funktion der Hinterbliebenenleistungen. Bestehende Nachteile für Frauen beim Erwerb von eigenen Anwartschaften in den Alterssicherungssystemen können - zumindest für die Gruppe der Verwitweten - in beiden Teilen

26 Vgl. auch Abschnitt B.1.3: Zusammentreffen eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen.

- 105 -

- 106 -

Deutschlands durch die Hinterbliebenenleistungen abgeschwächt bzw. kompensiert werden. Der stärkste „Ausgleichs-Effekt“ durch Hinterbliebenenleistungen ist in der GRV in den alten Ländern zu beobachten: Ohne Witwenrenten beträgt der Anteil der durchschnittlichen Nettoleistung an Frauen 42 %, unter Einbeziehung der Hinterbliebenenrenten hingegen 64 % der GRV-Rente an Männer (Anhangtabelle B.3 und B.5).

Kumulation von Alterssicherungsleistungen Betrachtet man die geschlechtsspezifischen Differenzen kumulierter Einkommen in den Pflichtsystemen (einschließlich Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vergleicht sie mit dem in der Kategorie „betriebliche Altersversorgung“ zusammengefassten freiwilligen System der zweiten Säule, zeigt sich für die alten Länder, dass die relative Einkommensposition von Frauen in den Pflichtsystemen günstiger ist als im freiwilligen System der betrieblichen Altersversorgung.

Während in den alten Ländern bei 36 % aller Leistungsbezieherinnen eigene und Hinterbliebenenleistungen zusammentreffen, kumulieren bei den Männern in erster Linie Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen (Anhangtabelle B.1). Im Einzelnen verfügen 57 % der Männer ab 65 Jahren, aber nur 20 % der Frauen über mehr als eine (eigene) Alterssicherungsleistung (Anhangtabelle B.7). Die bei Frauen mit 10 % am weitesten verbreitete Kumulationsform mehrerer eigener Alterssicherungsleistungen ist die Kombination von GRV und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Im Vergleich zu Frauen, die nur eine Leistung aus der GRV erhalten (415 Euro), beträgt die Summe der Alterssicherungsleistungen bei ihnen mehr als das Doppelte (1.055 Euro). Daneben erhalten 7 % aller 65-jährigen und älteren Frauen eine eigene GRV-Rente sowie eine Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung und erreichen damit im Schnitt 966 Euro

(Anhangtabelle B.7). Auch bei den Alterssicherungstypen zeigen sich die typischen geschlechtsspezifischen Einkommensstrukturen. So erreichen Männer in den alten Ländern mit der Kombination einer GRV-Rente und einer Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.696 Euro im Monat, Frauen hingegen nur 62 % davon (1.055 Euro). Männer mit Leistungen aus GRV und betrieblicher Altersversorgung realisieren 1.759 Euro im Monat, die Frauen wiederum nur 55 % davon, d. h. 966 Euro (Anhangtabelle B.7).

Einfluss der Erwerbsbiografie Zur ungleichen Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern trägt u. a. die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vor allem mit Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen hängt einerseits von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und andererseits von der Höhe des dabei verdienten Entgelts ab.

- 106 -

- 107 -

Vor allem in den alten Ländern liegt die Zahl der Erwerbsjahre bei Frauen erheblich unter der bei Männern: Frauen mit durchschnittlich 25 Erwerbsjahren weisen eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung auf als Männer, die im Durchschnitt 43 Erwerbsjahre durchlaufen (Anhangtabelle B.8.1). Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen zwar nur etwas mehr als die Hälfte der Erwerbsjahre von Männern, sie erhalten dafür im Durchschnitt aber nur etwas mehr als ein Drittel ihrer Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.8.1). D. h. in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. Das führt im Ergebnis zu Alterssicherungsleistungen, die nur 36 % der Leistungen an Männer erreichen (Anhangtabelle B.8.1).

In den neuen Ländern streut die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsjahre bei den 65-Jährigen und Älteren weniger stark: 27 Männer kommen im Durchschnitt auf 44, Frauen auf 36 Erwerbsjahre. 28 Dennoch erreichen Frauen nur 58 % der Netto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabelle B.8.1).

Einfluss des Familienstandes Deutschlandweit sind mehr als zwei Drittel aller 65-jährigen und älteren Männer, aber nur 41 % der Frauen verheiratet. Die größte Untergruppe bei den Frauen stellen mit 45 % die Witwen. Sie beziehen die niedrigsten eigenen Alterssicherungsleistungen, d. h. in den alten Ländern durchschnittlich 435 Euro und in den neuen Ländern 618 Euro (vgl. Tabelle B.2.3; Anhangtabelle B.8.2). Unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen²⁹ gelingt es den Witwen jedoch, die niedrigen eigenen Alterssicherungsleistungen weitgehend auszugleichen. Mit Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 1.099 Euro im Monat (Deutschland) realisieren die Witwen – verglichen mit den Frauen insgesamt – überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen B.5; B.8.4).

Die eigenen Alterssicherungsleistungen von verheirateten Frauen sind demgegenüber eher unterdurchschnittlich: Mit 457 Euro in den alten bzw. 653 Euro in den neuen Ländern erreichen Ehefrauen im Durchschnitt nur 30 % bzw. 57 % der Nettoalterssicherungsleistungen von verheirateten Männern (Anhangtabelle B.8.2). Während Ehemänner in den alten wie in den neuen Ländern die höchsten eigenen Alterssicherungsleistungen erreichen, zeigt sich bei verheirate-

27 U. a. gab es in der DDR keine geringfügige Beschäftigung. 28 Bei den Angaben handelt es sich um Befragungsergebnisse der ASID, die u. U. nicht mit den Werten der Rentenversicherungsstatistik übereinstimmen. 29 Nur 2 % aller Witwen in den alten Ländern erhalten keine Hinterbliebenenleistungen, die deutliche Mehrheit von 77 % aller Witwen dagegen eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.8.4).

- 107 -

- 108 -

ten Frauen das Gegenteil. Ihre finanzielle Absicherung im Alter erfolgt auf Haushaltsebene, wo die geringen eigenen Leistungsansprüche durch Leistungen des Ehemanns ergänzt werden (siehe auch Teil C).

Etwas höher fallen die eigenen Alterssicherungsleistungen geschiedener Frauen aus, sie erreichen in Ost und West im Durchschnitt zwei Drittel der Leistungen geschiedener Männer.³⁰ In den alten Ländern erhalten sie durchschnittlich 874 Euro aus eigenen Alterssicherungsansprüchen, in den neuen Ländern 778 Euro (Anhangtabelle B.8.2). Da geschiedene Frauen anders als Verheiratete und Witwen in der Regel nicht auf weitere Alterssicherungsleistungen im Ehekontext zurückgreifen können, hängt ihre Alterssicherungssituation ausschließlich davon ab, ob ihnen noch weitere Alterseinkommen jenseits der Alterssicherungssysteme in der 1. und 2. Säule zur Verfügung stehen (siehe dazu Teil C).

Ledige Frauen erreichen in den alten und neuen Ländern deutlich überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen: Mit 1.073 Euro (alte Länder) und 898 Euro (neue Länder) realisieren sie immerhin 90 % bzw. 85 % der Alterssicherungsleistungen lediger Männer (Anhangtabelle B.8.2).

Tabelle B.2.3.

Familienstand	Höhe in Euro, netto		Relation in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
Verheiratet	1.522	1.148	457	653
Verwitwet	1.399	1.146	435	618
Geschieden	1.184	1.068	874	778
Ledig	1.196	1.061	898	897

Quelle: Anhangtabelle B.8.2

Einfluss der Kindererziehung Die Erwerbsbiographie spielt die entscheidende Rolle für die Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen. Ein Verzicht auf Erwerbstätigkeit – z. B. zugunsten von Kindererziehung und – betreuung – beeinträchtigt den Aufbau von Alterssicherungsansprüchen. Einschränkungen der Erwerbstätigkeit sind jedoch für Frauen im Zusammenhang mit Kindern die Regel. Im Folgenden soll überprüft werden, ob ein solcher „mittelbarer“ Effekt von Kindererziehung auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen festzustellen ist.

30 Hintergrund dafür ist der seit 1977 eingeführte Versorgungsausgleich im Scheidungsfall, auf den allerdings nur die Frauen der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch die aus der DDR zurückgreifen konnten.

- 108 -

- 109 -

Mit Ausnahme der ledigen Mütter in den neuen Ländern lässt sich feststellen, dass Frauen mit Kindern durchweg niedrigere eigene Alterssicherungsleistungen beziehen als kinderlose Frauen (vgl. Tabelle B.2.4). So erhalten Frauen mit Kindern in den alten Ländern durchschnittlich 455 Euro und in

den neuen Ländern 649 Euro aus eigenen Ansprüchen. In den alten Ländern entspricht dies ungefähr der Hälfte der Alterssicherungsleistungen, die kinderlose Frauen erzielen. Besonders niedrig ist das Leistungsniveau von verheirateten und verwitweten Müttern in den alten Ländern. So erreichen z. B. verheiratete Frauen mit Kindern mit 431 Euro und verwitwete Frauen mit 412 Euro nur 57 % bzw. 63 % der Alterssicherungsleistungen von kinderlosen Ehefrauen/Witwen (758 Euro/654 Euro). In den neuen Ländern scheint die Tatsache, Kinder erzo- gen zu haben, kaum Einfluss auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen zu haben: Verglichen mit kinderlosen Ehefrauen erreichen verheiratete Mütter mit 652 Euro immerhin 93 % von deren Alterssicherungsleistungen (704 Euro).³¹

Tabelle B.2.4

Höhe der Alterssicherungsleistungen an Frauen - nach Anzahl der Kinder und Familienstand - Anzahl der Kinder Familienstand Kein Kind 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder

5 u. m. Kinder

Mit Kindern insgesamt

alte Länder - Höhe in Euro, netto - Frauen insg.	Verheiratet					Ledig					Geschieden					Verwitwet												
	900	534	461	409	393	370	455	758	495	446	397	370	346	431	1.112	882	(841)	[]	[]	[]	856	1.037	908	887	848	752	589	852
neue Länder - Höhe in Euro, netto - Frauen insg.	786	678	636	649	631	612	649	704	676	643	651	636	621	652	882	961	(1.010)	[]	[]	[]	958	(830)	812	741	816	746	687	772
Verwitwet	715	613	602	621	608	594	608	Erläuterung: -	Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.8.3																			

Die Anzahl der Kinder spielt in den neuen Ländern keine dominante Rolle, selbst mit fünf und mehr Kindern erzielen verheiratete Frauen noch 88 % der durchschnittlichen Leistungen kinderloser Ehefrauen. Im Vergleich dazu fallen in den alten Ländern bei den verheirateten Müttern die Nettoalterssicherungsleistungen mit zunehmender Kinderzahl niedriger aus. Mit einem Kind beträgt die Differenz 35 %, bei fünf und mehr Kindern erreichen Mütter nur noch 46 % der Leistungen von Ehefrauen ohne Kinder (Anhangtabelle B.8.3).

31 Jeweils eigene Berechnung auf Basis der Anhangtabelle B.8.3.

- 109 -

- 110 -

Bei den ledigen Frauen in den alten Ländern zeigt sich der Zusammenhang von Kindererziehung und niedrigen Alterssicherungsleistungen weniger stark, in den neuen Ländern ist er sogar ins Gegenteil verkehrt: Während in den alten Ländern ledige Frauen, die Kinder erzogen haben, im Vergleich zu kinderlosen noch 77 % von deren Alterssicherungsleistungen erreichen, erzielen sie in den neuen Ländern sogar höhere Leistungen.

Bei den geschiedenen Müttern zeigt sich ebenfalls eine schwache Auswirkung der Kindererziehung auf die Alterssicherungsleistungen. In den alten Ländern erreichen sie immerhin 82 % der durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von Geschiedenen ohne Kinder, in den neuen Ländern 93 % (Anhangtabelle B.8.3).

Die Ursache für die geschilderten Zusammenhänge von Kinderzahl und Höhe der Alterssicherungsleistungen erschließt sich über die Erwerbsbiographie, d.h. über die Zahl der Erwerbsjahre, das Erwerbsvolumen und das Erwerbseinkommen. Besonders starke kindererziehungsbedingte Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit zeigen verheiratete bzw. verwitwete Frauen im Westen (vgl.

Tabelle B.2.5): Im Vergleich zu Kinderlosen mit durchschnittlich 32 Erwerbsjahren schlägt sich Kindererziehung bei dieser Gruppe mit einer Reduktion um durchschnittlich 10 Erwerbsjahre nieder (Anhangtabelle B.8.3). Verheiratete Frauen mit einem Kind waren in den alten Ländern im Durchschnitt 25 Jahre erwerbstätig, mit fünf und mehr Kindern erreichten sie noch 21 Erwerbsjahre. Geschiedene waren bei gleicher Kinderzahl insgesamt deutlich länger, d. h. mit einem Kind 34 Jahre und mit fünf und mehr Kindern 31 Jahre, erwerbstätig. Eine noch höhere Erwerbsbeteiligung zeigt sich in der Gruppe der Ledigen. Im Vergleich zu kinderlosen Frauen, die im Durchschnitt 40 Erwerbsjahre nachweisen können, erreichen die ledigen Mütter 37 Erwerbsjahre (Anhangtabelle B.8.3).

Eine deutlich höhere Erwerbsbeteiligung ist bei den Frauen in den neuen Ländern zu erkennen. So haben selbst verheiratete Frauen mit fünf und mehr Kindern mit 31 Erwerbsjahren annähernd so lange gearbeitet wie Ehefrauen ohne Kinder in den alten Ländern (32 Erwerbsjahre) (Anhangtabelle B.8.3). Bei den ledigen Müttern spielt die Frage der Kinder nur eine sehr geringe Rolle für die Dauer der Erwerbstätigkeit, sie sind, soweit statistisch valide Aussagen möglich sind, durchschnittlich 40 Jahre mit und ohne Kinder erwerbstätig. Die verheirateten Seniorinnen mit Kindern haben im Verlauf ihres Lebens zwei Jahre weniger gearbeitet – 36 gegenüber von 38 Jahren – als die kinderlosen Verheirateten (Anhangtabelle B.8.3).

- 110 -

- 111 -

Tabelle B.2.5

Erwerbsjahre von Frauen nach Anzahl der Kinder und Familienstand Anzahl der Kinder Familienstand
Kein Kind 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder 5 u. m. Kinder

Mit Kindern insgesamt

	alte Länder	Erwerbsjahre Frauen insg.	36	26	23	21	20	21	23	Verheiratet	32	25	22	20	20	21	22	Ledig	40	
37 (39)	[] [] [] []	37	Geschieden	38	34	32	30	24	18	31	Verwitwet	33	24	23	20	20	22	22	neue Länder	
Erwerbsjahre Frauen insg.	40	37	36	35	36	31	36	Verheiratet	38	37	36	35	35	31	36	Ledig	40	41	(40)	[] []
[] []	40	Geschieden	39	39	38	36	36	33	37	Verwitwet	40	36	35	35	37	31	35	Erläuterung:	- Zelle leer;	
(xx)/[xx]	Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert	Quelle:	Anhangtabelle B.8.3																	

Zusammenfassend lässt sich für die alten Länder ein Zusammenhang zwischen Kindererziehung und niedrigen Alterssicherungsleistungen für die heutigen Seniorinnen feststellen. Grundsätzlich gilt: Wenn Frauen aus Gründen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit einschränken, hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen. Kindererziehung hat in den alten Ländern einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Zahl der Erwerbsjahre als in den neuen Ländern. So sinken in den alten Ländern Erwerbsjahre und durchschnittliche Netto-Alterssicherungsleistungen mit der Anzahl der Kinder, in den neuen Ländern ist dieser Zusammenhang wesentlich schwächer ausgeprägt. Darüber hinaus sind die Abstände zwischen kindererziehenden und kinderlosen Frauen in den alten Ländern sowohl bei den Erwerbsjahren als auch bei den Alterssicherungsleistungen größer. Die Kinderzahl hat in den neuen Ländern einen vergleichsweise geringeren Einfluss auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen.

Die eigenen GRV-Renten von Müttern, die für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgeweitete Kindererziehungszeiten in der GRV erhalten, werden deutlich höher liegen. Dieser Effekt wird sich jedoch erst in den kommenden Jahren stärker ausprägen.

2.2 Alterssicherung nach der letzten Erwerbstätigkeit

Die verschiedenen Alterssicherungssysteme erfassen mit 97 % nahezu die gesamte Senioren- generation in Deutschland (Anhangtabelle B.1). Sie erreichen dies allerdings nicht für alle Per- sonengruppen auf die gleiche Weise und im gleichen monetären Umfang. Jedes Alterssiche- rungssystem hat eine spezifische „Klientel“, die i. d. R. an der Zugehörigkeit zu bestimmten Be-

- 111 -

- 112 -

rufs- bzw. Beschäftigtengruppen anknüpft. Jedes Sicherungssystem hat zudem ein an den Rahmenbedingungen der jeweiligen Klientel orientiertes Sicherungsziel. So dominiert z. B. bei der Beamtenversorgung ein Gesamtversorgungsanspruch aus Regel- und Zusatzsicherung, die Alterssicherung der Landwirte verfolgt demgegenüber das Ziel einer Teilsicherung ergänzend zur Absicherung durch ein Altenteil, und die betrieblichen Altersvorsorgesysteme haben als Systeme der zweiten Säule ergänzenden Charakter zu den Alterssicherungsleistungen aus der ersten Säule. Welche konkreten Ergebnisse bezüglich der Alterssicherungsleistungen insge- samt diese Vielfalt der Alterssicherungssysteme für die verschiedenen Berufs- bzw. Beschäf- tigtengruppen mit sich bringt, wird im Folgenden dargestellt.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Beschäftigtengruppen erfolgt nach der letzten Stellung im Be- ruf. Damit wird zwar nicht in allen Fällen das gesamte Erwerbsleben mit seinen möglichen Wechseln und Brüchen abgebildet. Eine solche Zuordnung ist dennoch sinnvoll, weil die Stel- lung im Beruf in den meisten Fällen maßgeblich für die Art der Alterssicherungsleistungen ist. Sie erscheint deshalb als guter Anknüpfungspunkt für eine strukturierte Darstellung der Alters- sicherungsleistungen der verschiedenen Erwerbstätigengruppen.³²

Wie für alle vorangegangenen Abschnitte gilt auch bei der Darstellung der Alterssicherungs- leistungen der verschiedenen Beschäftigtengruppen, dass in den neuen Ländern die Systeme bis auf die GRV bei der heutigen Senioren generation noch keine nennenswerte Verbreitung gefunden haben. Dennoch wird, wenn möglich, nicht auf die Darstellung der neuen Länder ver- zichtet, da auch die aufgrund geringer Fallzahlen statistisch nur schwach gesicherten Daten Anhaltspunkte liefern, die in der Gesamtschau nicht fehlen sollten.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft Der Personenkreis der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft ist in der Regel in der GRV versichert.³³ Von den dazu gehörenden 8,5 Mio. Menschen im Seniorenalter leben 6,7 Mio. (79 %) in den alten und 1,8 Mio. (21 %) in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.9.1, B.9.2, B.9.3).

Während die zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern fast ausschließlich eine Rente aus der GRV und keine betriebliche Altersvor- sorge beziehen, verfügen 26 % der über 65-Jährigen in den alten Ländern neben ihrer GRV-

³² Die hier betrachtete letzte Stellung im Erwerbsleben muss nicht unmittelbar vor Beginn des Bezuges von Alterssicherungsleistungen ausgeübt worden sein. Arbeitslosigkeit oder Nicht- Erwerbstätigkeit können dem Leistungsbezug vorangegangen sein. ³³ Differenziert wird diese Gruppe nach den großen Branchen Industrie/Energiewirtschaft, Handel, Handwerk, Baugewerbe, Bergbau, Banken/Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft. Die verbleibende Restgruppe ist eine Sammelkategorie, in der sowohl die Befragten, die keine näheren Angaben gemacht haben, als auch Beschäftigte kleinerer Branchen der Privatwirtschaft zusammengefasst sind.

- 112 -

- 113 -

Rente über eine betriebliche Altersvorsorge (Anhangtabellen B.9.2; B.9.3). Hinter diesem Durchschnitt verbergen sich verschiedene strukturelle Besonderheiten (vgl. Tabelle B.2.6). Am auffälligsten ist der Unterschied zwischen Männern und Frauen: Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in den alten Bundesländern verfügen sehr viel seltener über Leistungen aus einer betrieblichen Alterssicherung als Männer: Insgesamt beziehen nur 10 % (Deutschland insges.: 8 %) aller Frauen, aber immerhin 47 % aller Männer (Deutschland insges.: 38 %) zusätzlich zu ihrer GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge (Anhangtabellen B.9.1; B.9.2).

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die GRV-Rente im Jahr 2003 683 Euro netto monatlich. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge betrug die durchschnittliche Summe 1.566 Euro. Tabelle B.2.6 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

Tabelle B.2.6

Höhe und Verbreitung der GRV-Rente und Betriebsrente in der Privatwirtschaft alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen - Höhe in Euro, netto - - Verbreitung in % - Nur GRV 1.138 417 1.092 633 53 90 98 99 GRV und BAV 1.748 964 1.459 (899) 47 10 2 (1) davon: GRV 1.299 778 1.265 (789) BAV 449 185 194 (110)

Quelle: Anhangtabelle B.9.2, B.9.3

In den alten Ländern ist die Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung auch von der Unternehmensgröße abhängig. Je größer die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens, umso häufiger haben die ehemaligen Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung. Die Verbreitung schwankt von 5 % bei den kleinen Unternehmen mit unter zehn Beschäftigten bis zu 81 % bei Großunternehmen mit mehr als 10.000 Beschäftigten (Anhangtabelle B.9.2).

In den alten Ländern am weitesten verbreitet ist die betriebliche Altersvorsorge in der Branche „Banken/Versicherungen“. Dort verfügen 53 % der Beschäftigten, die zuletzt in diesem Bereich tätig waren, über eine Betriebsrente³⁴ (34 % der Frauen, 78 % der Männer). Auch bei den ehemaligen Beschäftigten der Branche „Industrie/Energiewirtschaft“ sind Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge relativ weit verbreitet: Immerhin erhalten in den alten Ländern 61 % der Männer und 17 % der Frauen neben der GRV-Rente eine weitere, betriebliche Leistung (Anhangtabelle B.9.2).

³⁴ Der Begriff „Betriebsrente“ wird hier als Sammelbegriff für Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und nicht in Abgrenzung zu Betriebspensionen verstanden.

- 113 -

- 114 -

Auch das Tätigkeitsniveau³⁵ der Beschäftigung hat einen starken Einfluss darauf, ob eine betriebliche Altersversorgung besteht oder nicht. Dies zeigt sich bei Männern allerdings stärker als bei Frauen. Während Männer, deren letzte Beschäftigung auf einem geringen Qualifikationsniveau erfolgte, zu 36 % eine Betriebsrente erhalten, sind es bei den hoch qualifizierten Beschäftigten 70 %. Bei Frauen steigt der Anteil, der eine Betriebsrente erhält von 8 % im niedrigen Tätigkeitsniveau auf 28 % im höchsten Tätigkeitsniveau. D. h. Frauen erhalten, selbst wenn sie aus einer hoch qualifizierten Beschäftigung kommen, seltener eine Betriebsrente als gering qualifizierte Männer (Anhangtabelle B.9.2). Der Einfluss der Erwerbsjahre auf den Bezug einer Betriebsrente ist sowohl bei Frauen als auch bei Männern weniger stark ausgeprägt als der Einfluss des Tätigkeitsniveaus oder der Unternehmensgröße.

Die Verbreitung der Betriebsrente bei den ehemaligen Beschäftigten der Privatwirtschaft beschreibt allerdings nur einen Teil der Realität. Wichtig ist darüber hinaus die Höhe der damit verbundenen Leistungen. Auch hier zeigen sich die typischen Strukturen: Männer erhalten durchschnittlich höhere Leistungen als Frauen – 449 Euro im Vergleich zu 185 Euro –, und ehemals Beschäftigte in privaten Großunternehmen erhalten durchschnittlich höhere Leistungen als ihre Kollegen und Kolleginnen in Betrieben mit wenigen Beschäftigten (alte Länder). Die Spanne reicht von 623 Euro in Unternehmen mit mehr als 10.000 Beschäftigten bis zu 175 Euro bei einer Betriebsgröße von unter zehn Beschäftigten (Anhangtabelle B.9.2). Die höchste Versorgungsleistung gewähren die Branchen, in denen die betriebliche Altersvorsorge am weitesten verbreitet ist. Dabei übt das Tätigkeitsniveau einen besonders starken Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente und auf den Anteil der Betriebsrente an den Netto-Leistungen insgesamt aus. Während die Betriebsrenten bei den Männern in den alten Ländern im niedrigsten Tätigkeitsniveau mit 155 Euro 13 % der Alterssicherungsleistungen ausmachen, gelingt es den zuletzt als hoch qualifizierte oder leitende Angestellte Beschäftigten, ihre ohnehin relativ hohen GRV-Renten durch eine Betriebsrente in Höhe von 1.259 Euro fast zu verdoppeln (Anhangtabelle B.9.2).

Die Schichtung der Betriebsrenten bestätigt den Befund klarer geschlechtsspezifischer Differenzen in der betrieblichen Altersvorsorge nachdrücklich: 25 % aller Betriebsrentenbeziehenden erhält eine Leistung unter 50 Euro, 66 % liegen unter 200 Euro. Die vergleichbaren Anteile der Männer belaufen sich auf 8 % bzw. 50 %. Während Betriebsrenten ab 400 Euro bei den Frauen aufgrund unzureichender Fallzahlen statistisch nicht gesichert sind, erhält ein knappes

35 Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert: Niveau 1 = Arbeiter: angelernt, Hilfskraft/ Angestellte: angelernt, Hilfskraft; Niveau 2 = Arbeiter: Facharbeiter, Geselle/ Angestellte: einfache Fachkraft; Niveau 3 = Arbeiter: Meister, Polier/ Angestellte: Fachkraft in mittlerer Position; Niveau 4 = Arbeiter: - / Angestellte: Fachkraft in gehobener Position; Niveau 5 = Arbeiter:- / Angestellte: hochqualifizierter oder leitender Angestellter.

- 114 -

- 115 -

Drittel (29 %) aller Betriebsrentenbezieher Leistungen in Höhe von 400 bis unter 1.500 Euro (Anhangtabelle B.10).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diejenigen Rentner und Rentnerinnen, die eine Betriebsrente erhalten, auch bereits eine höhere GRV-Rente beziehen (Anhangtabelle B.9.2). Bestehende Einkommensdifferenzen bei den GRV-Renten vergrößern sich im Durchschnitt durch die Kumulation von GRV-Rente mit einer Betriebsrente. Die Alterssicherung von Frauen wird nur in geringem Umfang durch die betriebliche Alterssicherung verbessert, da sie in den Beschäftigtengruppen, die von dieser Rente am meisten profitieren, nur schwach vertreten sind.³⁶

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Im Folgenden werden die Arbeiter und Angestellten betrachtet, die zuletzt im öffentlichen Dienst beim Staat (Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger), bei Bahn, Post oder anderen Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand beschäftigt waren (1,8 Mio.; Anhangtabelle B.11). Als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes waren sie in der GRV versichert, haben aber in vielen Fällen zudem noch Ansprüche auf Leistungen aus der obligatorischen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben (ZÖD). Eine Ausnahme stellen jedoch die Rentner aus den neuen Ländern dar. Da das System in den neuen Ländern erst 1997 eingeführt wurde, beziehen dort nur wenige Ältere Leistungen aus der Zusatzversorgung (vgl. Tabelle B.2.7): Bei den Männern sind es 7 % und bei den Frauen 3 %. In den alten Ländern erhalten demgegenüber 93 % aller zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten

Männer und 58 % der Frauen zusätzlich zu ihrer GRV-Rente Leistungen aus der ZÖD. Obgleich also der Frauenanteil an den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten insgesamt 61 % beträgt, gibt es mit 442.000 mehr männliche Leistungsempfänger einer Zusatzversorgung (426.000 Frauen; Anhangtabelle B.11).

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen zusammen betrug die GRV-Rente im Jahr 2003 netto 764 Euro monatlich. Für die Kombination einer GRV- Rente mit einer Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betrug die durchschnittliche Summe 1.379 Euro. Tabelle B.2.7 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

36 Der Anteil der ehemaligen Beschäftigten, die eine Betriebsrente erhalten, liegt in Großunternehmen deutlich höher als in den kleinen und mittleren Unternehmen. Frauen arbeiten allerdings vorwiegend in kleinen Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten. Ähnliche Strukturen zeigen sich in Bezug auf das Tätigkeitsniveau. So arbeitet mehr als die Hälfte aller ab 65-jährigen Frauen in den alten Ländern im untersten Tätigkeitsniveau, wo die Betriebsrente, sofern vorhanden, nur einen sehr geringen Teil der Nettoleistungen insgesamt ausmacht.

- 115 -

- 116 -

Tabelle B.2.7

Höhe und Verbreitung der GRV-Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes		alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder		Männer		Frauen	
- Höhe in Euro, netto -		- Verbreitung in % -		Nur GRV		918 416		1.242 761		7 42		93 97	
1.661 1.084 1.468 1.094		93 58 7 3		davon: GRV		1.247 785		1.107 903		ZÖD		418 302 208 192	

Quelle: Anhangtabelle B.11

In Abhängigkeit vom Tätigkeitsniveau zeigen sich bei Männern und Frauen – v. a. in den alten Ländern – unterschiedliche Bezugsquoten. Männer beziehen in allen Tätigkeitsniveaus zu einem hohen Prozentsatz Leistungen aus der Zusatzversorgung. Bei Frauen steigt die Wahrscheinlichkeit des Leistungsbezugs mit dem Tätigkeitsniveau. Ehemalige weibliche Fachkräfte in gehobener Position beziehen zu 72 % Leistungen aus der Zusatzversorgung, angelernte weibliche Hilfskräfte hingegen nur zur Hälfte (Anhangtabelle B.11). Die Zahl der Erwerbsjahre korreliert – zumindest bei Frauen in den alten Ländern – mit der Verbreitung von Leistungen aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Ab 20 Erwerbsjahren steigt der Bezug solcher Alterssicherungsleistungen von knapp 30 % sprunghaft zunächst auf zwei Drittel (bei 20 bis 29 Erwerbsjahren), auf mehr als drei Viertel bei 30 bis 39 Erwerbsjahren und auf fast 90 % bei 40 und mehr Erwerbsjahren (Anhangtabelle B.11).

Eine Erklärung hierfür ist, dass Frauen, die einer Teilzeitarbeit mit weniger als 50 % der Normalarbeitszeit nachgegangen sind, früher von der Versicherungspflicht aus der ZÖD ausgenommen waren. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiraterstattung“). Außerdem gab es Abfindungen im Fall von niedrigen Leistungen aus der Zusatzversorgung. Dies zusammen genommen dürfte dazu geführt haben, dass Frauen in den unteren Tätigkeitsniveaus und Frauen mit wenigen Erwerbsjahren im Seniorinnenalter selten Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. Insbesondere in den alten Ländern sind die GRV-Renten der Frauen aus dem öffentlichen Dienst, die keine weiteren Leistungen erhalten (42 %) niedrig. Mit einer Rente in Höhe von durchschnittlich 416 Euro erhalten sie lediglich 38 % der Nettoleistungen ihrer ehemaligen Kolleginnen mit Zusatzversorgung (1.084 Euro) (Anhangtabelle B.11).

Innerhalb der Gruppe der Bezieherinnen von Leistungen der ZÖD in den alten Ländern zeigt sich über alle Tätigkeitsniveaus hinweg ein relativ starkes Gewicht der Zusatzversorgung in Höhe von durchschnittlich 302 Euro an der individuellen Alterssicherung (1.084 Euro) insgesamt (im Durchschnitt 28 %). Bei den Männern steigt die Bedeutung erst in den höheren Tätig-

- 116 -

- 117 -

keitsniveaus. Im höchsten Tätigkeitsniveau liegt der Anteil der Leistungen aus der Zusatzversorgung (958 Euro) an der Alterssicherung insgesamt (2.427 Euro) bei 39 % (Anhangtabelle B.11; eigene Berechnungen). Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass in höheren Tätigkeitsniveaus die Erwerbseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und die daraus resultierenden GRV-Renten somit begrenzt sind, während in dem bis zum Jahr 2000 bestehenden Gesamtversorgungssystem in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Orientierung an der Beamtenversorgung) keine solche Begrenzung erfolgte.

Obwohl im Fall von sehr niedrigen Versicherungsrenten häufig Abfindungen gezahlt wurden, liegt mit 13% ein relativ hoher Anteil der Renten aus der ZÖD an Frauen unter 50 Euro.³⁷ Bei den Männern ist der Anteil entsprechender „Mini-Zusatzversicherungen“ mit 1 % demgegenüber äußerst gering (Anhangtabelle B.12). Darüber hinaus zeigt die Schichtung der Leistungen aus der ZÖD im Vergleich zu den Betriebsrenten in der Privatwirtschaft weniger Differenzen zwischen den Geschlechtern. Während die Leistungen aus der Zusatzversorgung in der Regel die Grenze von 750 Euro nicht überschreiten, liegen bei den Männern immerhin 15 % aller Betriebsrenten darüber (Anhangtabelle B.12, B.10).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Vergleich zur betrieblichen Altersvorsorge in der Privatwirtschaft über alle untersuchten Personengruppen mit 49 % zu 21 % deutlich stärker verbreitet ist. Trotz erheblicher geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Verbreitung partizipieren und profitieren Frauen von der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst stärker als von der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft. Zudem ist der Anteil der Zusatzrenten an den gesamten Alterssicherungsleistungen der Frauen höher als bei den Männern.

Beamte und Beamtinnen Der hier betrachtete Personenkreis umfasst jene über 65-Jährigen, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten in den alten Ländern tätig waren. Mit 566.000 Personen macht diese Gruppe weniger als ein Drittel der ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigten aus. Anders als bei Angestellten ist die weit überwiegende Mehrheit der ehemaligen Beamten männlich (86 %), nur 14 % sind Frauen (Anhangtabelle B.13). Beamte erhalten ihre Alterssicherungsleistungen in der Regel aus der Beamtenversorgung, Kumulationen mit Leistungen aus der GRV sind jedoch verbreitet. Nahezu jeder zweite Ruhegehaltsempfänger in Deutschland (49 %) erhält auch eine Rente aus der GRV (vgl. Tabelle B.2.8). Das lässt sich damit erklären, dass viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit pflichtversichert in der GRV waren. Dies gilt vor allem im einfachen und mittleren Dienst, wo mehr als

³⁷ Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder z. B. werden Rentenansprüche, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht übersteigen, mit Einmalzahlungen abgefunden.

- 117 -

- 118 -

70 % der Ruhegehaltsempfänger eine zusätzliche Rente aus der GRV beziehen. Mit steigender Laufbahngruppe verringert sich der Anteil der Bezieher von GRV-Renten auf 40 % im gehobenen Dienst und auf 21 % im höheren Dienst. Von den Berufssoldaten erhalten 52 % neben ihren Leistungen aus der Beamtenversorgung eine GRV-Rente (Anhangtabelle B.13).

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen zusammen betrug die Beamtenversorgung im Jahr 2003 netto 2.346 Euro monatlich. Für die Kombination einer Beamtenversorgung mit einer GRV-Rente betrug die durchschnittliche Summe 2.081 Euro. Tabelle B.2.8 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

Tabelle B.2.8

Höhe und Verbreitung der Beamtenversorgung (incl. Berufssoldaten) alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen - Höhe in Euro, netto - - Verbreitung in % - Nur BV 2.394 2.079 [] [] 51 55 [] [] BV und GRV 2.098 1.924 [] [] 49 45 [] [] davon BV 1.785 1.540 [] [] GRV 314 384 [] [] Erläuterung: - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.13

Aufgrund fehlender Fallzahlen lassen sich keine Aussagen für die Gruppe der Beamten in den neuen Ländern treffen. Die wenigen Bezieher (Bezieherinnen in den neuen Ländern wurden durch die ASID-Stichprobe nicht erfasst) einer Beamtenversorgung haben in aller Regel ihre Ansprüche in den alten Ländern erworben. Die folgende Darstellung beschränkt sich deshalb auf die alten Länder und dort vor allem auf Männer, denn die Datenlage bei den Frauen zeigt sich kaum sicherer als in den neuen Ländern: Aufgrund zu geringer Fallzahlen lassen sich für die Beamtinnen – statistisch gesichert – nur wenig differenzierte Aussagen treffen (Anhangtabelle B.13).

Die durchschnittliche Beamtenversorgung in den alten Ländern in Höhe von 2.346 Euro pro Bezieher und die durchschnittliche Gesamtleistung aus Beamtenversorgung und GRV-Rente in Höhe von 2.075 Euro pro Bezieher liegen deutlich über den Beträgen, die die ehemaligen Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bzw. des öffentlichen Dienstes realisieren können. Das liegt vor allem daran, dass in der Beamtenversorgung die Regel- und die Zusatzsicherung zusammengefasst sind. Zudem fallen bei diesem Sicherungssystem Bedienstete der höchsten Besoldungs- bzw. Laufbahngruppen maßgeblich ins Gewicht. So sind 56 % der Männer in den alten

- 118 -

- 119 -

Ländern im gehobenen oder höheren Dienst, bei Frauen beträgt der Anteil 65 %.³⁸ Die überwiegende Mehrheit davon erhält ausschließlich eine Pension. Im einfachen und mittleren Dienst überwiegt der Anteil derjenigen, die zusätzlich zu ihrer Pension eine GRV-Rente beziehen (Anhangtabelle B.13).

Vergleicht man nur die Pensionen, erreichen Beamte, die ausschließlich eine Pension empfangen, einen höheren Pensionsbetrag (2.346 Euro) als die ehemaligen Beamten, die neben dieser Pension (1.756 Euro) noch eine GRV-Rente beziehen. Eine mögliche Erklärung für die häufig höheren Pensionen derjenigen, die ausschließlich diese Leistung empfangen, liegt zum einen in der höheren Zahl von Dienstjahren. Zum anderen sind Renten bei der Berechnung der Beamtenversorgung anzurechnen, was zu einem teilweisen Ruhen der Pension führen kann. Eine Anrechnung findet statt, soweit die Auszahlungsbeträge von Rente und Ruhegehalt zusammen den Höchstruhegehaltssatz übersteigen. Dies ist bei Beziehern hoher Pensionsleistungen überproportional häufig der Fall.³⁹

Vergleicht man die Höhe der gesamten Alterssicherungsleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die nur Pensionen beziehen, mit der Höhe der Leistungen von Beamten, bei denen Pensionen mit GRV-Renten kumulieren, zeigt sich differenziert nach den Laufbahngruppen ein einheitlicher Trend: Die durchschnittliche Gesamtleistung aus Pension und GRV-Rente liegt über der durchschnittlichen Pension der jeweiligen Laufbahngruppen. Die Beträge liegen jedoch nicht weit auseinander, die Differenz liegt bei maximal 12 % (vgl. Anhangtabelle B.13). Auffällig ist, dass die Nettoleistungen der GRV in den einzelnen Laufbahngruppen bzw. zwischen Männern insgesamt und Frauen insgesamt kaum variieren, sondern generell in der Spanne von 300 Euro bis 400 Euro liegen (Anhangtabelle B.13). Auffallend ist die Tatsache, dass die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Höhe der Alterssicherungsleistungen in der Beamtenversorgung geringer sind als in den übrigen bisher betrachteten Systemen. Dies liegt daran, dass Beamtinnen häufiger in höher qualifizierten Tätigkeitsbereichen zu finden sind, als in der Privatwirtschaft beschäftigte Frauen. Allerdings profitieren davon nur vergleichsweise wenige Frauen, da der Anteil der Leistungsempfängerinnen in der Beamtenversorgung - wie bereits erwähnt - lediglich 14 % beträgt.

Zusammenfassend erweist sich sowohl die durchschnittliche Beamtenversorgung als auch die durchschnittliche Gesamtleistung aus Beamtenversorgung und GRV-Rente als deutlich höher als die der ehemaligen Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bzw. des öffentlichen Dienstes. Ein Grund dafür liegt in der spezifischen Besetzung dieser Erwerbstätigengruppe; Bedienstete der höchsten Besoldungs- bzw. Laufbahngruppen fallen bei diesem Sicherungssystem maßgeblich

38 Ohne Berufssoldaten. Vgl. Anhangtabelle B.13. 39 Regelung gem. § 55 BeamtVG.

- 119 -

- 120 -

ins Gewicht. Hinzu kommt, dass das Qualifikationsniveau und die Zahl der Erwerbsjahre in dieser Gruppe überdurchschnittlich und Frauen unterrepräsentiert sind.

Selbstständige Landwirte und Landwirtinnen Die im Folgenden betrachtete Personengruppe umfasst die 621.000 65-jährigen und älteren, zuletzt als selbstständige Landwirte Erwerbstätigen und mithelfenden Familienangehörigen. 40 70 % dieser Personengruppe sind Frauen. Das spezifische Alterssicherungssystem für diese Gruppe ist die Alterssicherung der Landwirte. Wie bei den im Voranstehenden dargestellten Gruppen kann statistisch gesichert bei den Landwirten und den mithelfenden Familienangehörigen der Fokus nur auf den alten Ländern liegen, denn die Zahl der 65-jährigen und älteren selbstständigen Landwirte ist in den neuen Ländern so niedrig, dass auf der Grundlage der ASID-Erhebung keine validen Aussagen getroffen werden können (Anhangtabelle B.14). Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass dieses System in den neuen Ländern erst 1995 eingeführt wurde. Nur wenige ehemalige Landwirte, die 2003 65 Jahre und älter waren, konnten Leistungen in der AdL aufbauen.

Der Anteil der ehemals selbstständigen Landwirte und Mithelfenden, die eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten, beträgt insgesamt 44 %. 28 % erhalten ausschließlich Leistungen aus der GRV, und ebenfalls 28 % beziehen aus keinem der beiden Systeme Leistungen. In kaum einem Alterssicherungssystem sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen so groß wie in der Alterssicherung der Landwirte. So beziehen fast alle Männer (96 %) Leistungen aus dem Alterssicherungssystem der Landwirte, während es bei den Frauen nur 21 % sind. 40 % der ehemaligen Landwirtinnen bzw. Mithelfenden in der Landwirtschaft erhalten keine Alterssicherungsleistungen aus den beiden relevanten Systemen (Anhangtabelle B.14). Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass die eigene Sicherung (Versicherungspflicht) der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte erst zum 1.1.1995 eingeführt wurde.

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte im Jahr 2003 netto 168 Euro monatlich. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte betrug die durchschnittliche Summe 299 Euro. Tabelle B.2.9 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

Diejenigen Leistungsempfänger in den alten Ländern, die ausschließlich eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen, erhalten durchschnittlich 468 Euro, Leistungsempfän-

40 Leistungsbezieher, die im Laufe ihres Lebens Landwirte waren und auch Leistungen aus diesem System beziehen, aber am Ende ihrer Erwerbstätigkeit abhängig Beschäftigte oder Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft waren, sind hier nicht berücksichtigt.

- 120 -

- 121 -

gerinnen 272 Euro monatlich (Anhangtabelle B.14). Diese relativ niedrigen Leistungen erklären sich aus dem spezifischen Ziel der Teilsicherung in der Alterssicherung der Landwirte. Dahinter steht die Vorstellung, dass bei der Hofabgabe ein Altenteil vereinbart wird.⁴¹ Die Tatsache, dass viele Männer unter den Landwirten im Laufe ihres Erwerbslebens entweder in einer Nebenbeschäftigung oder alternierend zur Tätigkeit als Landwirt als Arbeitnehmer gearbeitet haben, spiegelt sich in der Statistik wider (vgl. Tabelle B.2.9): 46 % der ehemals als Landwirte tätigen Männer, aber nur 9 % der entsprechenden Frauen erhalten zusätzlich Leistungen aus der GRV. Im Durchschnitt beträgt deren Höhe bei den Männern 371 Euro, die sich inklusive der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte auf insgesamt 819 Euro summieren. Bei den Frauen liegt der entsprechende Gesamtbetrag bei insgesamt 441 Euro, rd. 40 % davon stammen aus der GRV und 60 % aus der Alterssicherung der Landwirte (Anhangtabelle B.14). Innerhalb der Gruppe der landwirtschaftlichen Selbstständigen gibt es neben denjenigen, die ausschließlich Leistungen aus der AdL empfangen und denen, die darüber hinaus GRV-Leistungen beziehen eine weitere Personengruppe, die ausschließlich Leistungen aus der GRV erhält. Dazu gehören 39 % der Frauen, während bei den Männern die Fallzahl zu gering ist, um eine klare Quantifizierung vornehmen zu können.

Tabelle B.2.9

Höhe und Verbreitung der Alterssicherung der Landwirte und GRV-Rente bei Landwirten alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen
- Höhe in Euro, netto - - Verbreitung in % - Ohne AdL/GRV - - - - [2] 40 - 9 Nur GRV [] 169 (894)
471 [2] 39 - 91 Nur AdL 468 272 - - 50 12 - - AdL und GRV 819 441 - - 46 9 - - davon AdL
449 267 - - GRV 371 174 - - Erläuterung: - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur
schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.14

Zusammenfassend lassen sich erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Höhe der gesamten Alterssicherungsleistungen feststellen: Während ehemalige Landwirte im Durchschnitt 620 Euro erreichen, liegt der vergleichbare Wert bei den Frauen bei nur 138 Euro (Anhangtabelle B.14). Nach Datenlage im Bereich der Alterssicherungsleistungen verfügen die ehemals im Bereich der Landwirtschaft tätigen Frauen – im Vergleich zu allen übrigen betrachteten Personengruppen – über die niedrigste eigene Alterssicherung (Anhangtabelle B.14).

41 Ein zusätzliches Erwerbseinkommen aus selbstständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit ist ausgeschlossen, da der Bezug von Leistungen die Abgabe des Hofes an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin voraussetzt.

- 121 -

- 122 -

Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft Die Gruppe der Selbstständigen (außerhalb der Landwirtschaft) ist heterogener als die bisher dargestellten Personengruppen. Durchschnittswerte sind hier weniger repräsentativ, es gibt keine finanzielle „Gesamtsituation“, sondern verschiedene, je nach Untergruppe zu differenzierende Situationen. Mit etwas mehr als 1 Mio. Personen ist die Gruppe der zuletzt außerhalb der Landwirtschaft Selbstständigen etwa doppelt so groß wie die der Beamten (Anhangtabelle B.17). Die stärkste Untergruppe bilden mit einem Anteil von 36 % die zuletzt Gewerbetreibenden. Die ehemaligen Handwerker sind mit 25 % die zweitstärkste Teilgruppe, gefolgt von den mithelfenden Familienangehörigen (22 %) und den zuletzt in einem Freien Beruf Erwerbstätigen (Anhangtabelle B.16.1). Die weit überwiegende Mehrheit lebt in den alten Ländern, nur 10 % davon in den neuen Ländern. Bis auf die Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen, die fast ausschließlich aus Frauen besteht (97 %), dominiert in den anderen Bereichen selbstständiger Tätigkeiten der Anteil der Männer (Anhangtabelle B.16.2). Die große Mehrheit der ehemals Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft erhält Leistungen aus Alterssicherungssystemen. In den alten Ländern beträgt der Anteil 85 %, in den neuen Ländern 99 %. Während die ehemals selbstständigen Männer im Westen fast ausnahmslos, d. h. zu 95 %, Alterssicherungsleistungen beziehen, sind es bei den Frauen nur 73 %. Etwa jede vierte früher selbstständige Frau erhält keine Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.17).

Das für die Gruppe der zuletzt Selbstständigen mit Abstand wichtigste Alterssicherungssystem ist die GRV. So beziehen in Deutschland 92 % der ehemals selbstständigen Männer und 74 % der Frauen GRV-Renten, 81 % der Männer und 72 % der Frauen als einzige Alterssicherungsleistung (Anhangtabelle B.17). Differenziert nach alten und neuen Ländern (vgl. Tabelle B.2.10) ergibt sich für die alten Länder eine geringere Verbreitung dieser Alterssicherungskonstellation von 74 % (Männer: 79 %; Frauen: 69 %), in den neuen Ländern beziehen 97 % der zuletzt Selbstständigen ausschließlich Leistungen aus der GRV.

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die „Sonstige Alterssicherung“ der Selbstständigen im Jahr 2003 netto 1.706 Euro monatlich. Die durchschnittliche GRV-Rente betrug 626 Euro. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der „Sonstige Alterssicherung“ betrug die durchschnittliche Summe nur 728 Euro, was darauf zurückzuführen ist, dass in die Durchschnittsbildung die von einem großen Anteil dieser Personengruppe bezogenen, relativ niedrigen GRV-Renten eingehen. Tabelle B.2.10 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

- 122 -

- 123 -

Tabelle B.2.10

Höhe und Verbreitung der Alterssicherungsleistungen an Selbstständige alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen Männer Frauen - Höhe in Euro, netto - - Verbreitung in % - Ohne ASL/GRV - - - - 5 27 [2] [1] Nur GRV 762 356 961 558 79 69 95 99 Nur ASL (2.033) [] [] [] (4) [2] [1] - ASL und GRV 1.680 (1.271) [] [] 12 (3) [2] [1] davon

ASL 886 (523) [] [] GRV 794 (758) [] [] Erläuterung: - Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert Quelle: Anhangtabelle B.17

In Bezug auf die Einkommen aus Alterssicherungssystemen lässt sich für alle hier betrachteten Untergruppen ein leicht unterdurchschnittliches Einkommen aus Alterssicherungssystemen konstatieren. Im Einzelnen betragen die Alterssicherungsleistungen der ehemaligen Gewerbetreibenden im Durchschnitt 642 Euro monatlich, wenn sie ausschließlich Leistungen aus der GRV erhalten. In den Fällen, in denen zu der GRV-Rente Leistungen aus weiteren Alterssicherungssystemen hinzukommen, summieren sich die Alterssicherungsleistungen insgesamt auf durchschnittlich 1.496 Euro (Anhangtabelle B.16.1).

Die Tatsache, dass Gewerbetreibende in der früheren DDR pflichtversichert in der Rentenversicherung waren, in der Bundesrepublik jedoch nicht, erklärt die durchschnittlich höheren Alterssicherungsleistungen der ehemaligen Gewerbetreibenden in den neuen Ländern.⁴² Differenziert nach Männern und Frauen, zeigt sich ein starkes Gefälle; Frauen erzielen im Durchschnitt in den alten wie in den neuen Ländern rd. die Hälfte der Alterssicherungsleistungen der Männer (Anhangtabellen B.16.2; B.16.3).

Die Alterssicherungsleistungen von ehemaligen Handwerkern unterscheiden sich nur wenig von den oben beschriebenen. Auch hier zeigt sich ein deutlicher Abstand zwischen Männern und Frauen, auch hier liegen die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen in den neuen Ländern über denen in den alten Ländern.

Ein vollkommen anderes Bild zeigt sich bei den ehemaligen mithelfenden Familienangehörigen: In dieser fast ausschließlich von Frauen besetzten Gruppe ergeben sich stark unterdurch-

⁴² Überdurchschnittlich hoch sind auch die Gesamtleistungen jener 13 % ehemals gewerbetreibender Männer in den alten Ländern, die Alterssicherungsleistungen aus der GRV und aus weiteren Systemen erhalten. Sie erreichen relativ hohe Nettoleistungen in Höhe von 1.589 Euro im Monat (Anhangtabelle B.16.2).

- 123 -

- 124 -

schnittliche Alterssicherungseinkommen. Mit 312 Euro in den alten und 464 Euro in den neuen Ländern liegen die mithelfenden Familienangehörigen (Männer und Frauen) am unteren Ende der auf eigenen Ansprüchen basierenden Alterssicherungsskala. Hinzu kommt, dass in den alten Ländern insgesamt mehr als ein Drittel der ehemaligen mithelfenden Familienangehörigen über gar keine Alterssicherungsleistungen verfügt (Anhangtabelle B.16.2, B.16.3).

Erfreulicher in Hinblick auf das erreichte Niveau der Alterssicherungsleistungen, zeigt sich die Situation der kleinen Gruppe der ehemaligen Freiberufler.⁴³ Insbesondere die Männer können in den alten wie den neuen Ländern überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen erzielen, sofern sie neben der GRV-Rente noch Leistungen aus den berufsständischen Versorgungswerken erhalten (Anhangtabelle B.15). Dabei zeigt sich wieder das Phänomen insgesamt (etwas) höherer Nettoleistungen in den neuen Ländern. Der Grund dafür liegt in den deutlich höheren GRV-Renten, die dort bezogen werden, denn Leistungen aus der berufsständischen Versorgung sind bei den ehemaligen Freiberuflern aus den neuen Ländern kaum vorhanden. Demgegenüber machen in den alten Ländern die Leistungen aus der berufsständischen Versorgung, sofern vorhanden, den Großteil der Netto-Alterssicherungsleistungen aus (Anhangtabelle B.15). Im Zusammenspiel mit möglichen weiteren Leistungen aus der GRV erhalten die ehemaligen verkammerten Freiberufler im Westen durchschnittliche Leistungen in Höhe von 2.144 Euro im Monat.⁴⁴ Jene Freiberufler jedoch, die nicht

von einer berufsständischen Versorgung profitieren und ausschließlich auf eine GRV-Rente verwiesen sind, erhalten unterdurchschnittliche Nettoleistungen in Höhe von 891 Euro im Monat (Frauen 530 Euro) (Anhangtabelle B.15).

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Einkommen aus Alterssicherungssystemen für alle Selbstständigen ausserhalb der Landwirtschaft – mit Ausnahme der Freiberufler – ein leicht unterdurchschnittliches Einkommen aus Alterssicherungssystemen konstatieren. Dies ist allerdings auch als Folge davon zu sehen, dass bei Selbstständigen die private Vorsorge traditionell eine größere Rolle spielt als bei abhängig Beschäftigten (vgl. auch Abschnitt 2.5 in Teil C dieses Berichts).

2.3 Eigene Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten

Bisher wurde die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren insgesamt untersucht. Dabei fielen Werte für relativ junge Senioren und Seniorinnen mit denen für Hochbetagte zusammen. Der Blick auf

43 Die Gruppe der Freiberufler besteht aus unterschiedlichen Gruppen: 1. Verkammerte akademische Freiberufler mit Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk. 2. Sonstige Freiberufler, überwiegend ohne Versicherungspflicht (wenige Ausnahmen in der GRV). 44 Bei den ehemaligen Freiberuflerinnen mit einer berufsständischen Versorgung sind die verfügbaren Daten für statistisch gesicherte Aussagen nicht ausreichend.

- 124 -

- 125 -

altersspezifische Phänomene innerhalb der befragten Gruppe blieb dadurch verstellt. Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Bezug auf Leitbilder von Familien- und Geschlechterrollen, haben im Laufe der Zeit die Erwerbsbiographien der Menschen auf ganz unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst. Hinweise darauf, inwiefern spezifische Wirkungen solcher Entwicklungen auf die Zusammensetzung und Höhe der Alterssicherung der Seniorengeneration erkennbar werden, erhält man am ehesten mit Hilfe einer Differenzierung der 65-Jährigen und Älteren nach Alterskohorten (vgl. Abb. B.2.1).

Abbildung B.2.1

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten Gesetzliche Rentenversicherung

100%

100%

100%

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

96 %

95 %

95 %

Betriebliche Alterssicherung

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

20 %

16 %

13 %

1 %

1 %

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

11 %

10 %

7 %

2 %

1 %

Beamtenversorgung

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

6 %

6 %

5 %

Alterssicherung der Landwirte

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

3 %

3 %

4 %

Berufsständische Versorgung

65 - u. 75 J.

75 - u. 85 J.

85 J. und älter

alte Länder neue Länder

1 %

- 125 -

- 126 -

Der Vergleich der Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen zwischen den Kohorten zeigt zunächst, dass die Beteiligung an der GRV in den jüngeren Altersgruppen bei den Männern in den alten Ländern zugenommen hat (vgl. Abb. B.2.2.). Während in der ältesten Seniorenkohorte der 85-Jährigen und Älteren nur 87 % der Bezieher von Alterssicherungsleistungen GRV-Renten erhalten, liegt diese Zahl bei der jüngsten Seniorenkohorte der 65- bis unter 75-Jährigen bei 93 % (Anhangtabelle B.19). In den neuen Ländern und bei den Frauen in den alten Ländern erweist sich der Anteil der GRV-Rentner bzw. -Rentnerinnen mit 100 % über alle Kohorten als sehr stabil.

Abbildung B.2.2

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten - alte Länder – Gesetzliche Rentenversicherung

98%

98%

98%

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

93 %

91 %

87 %

Betriebliche Alterssicherung

8%

7%

6%

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

32 %

31 %

26 %

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

11%

9%

5%

65 - 75 Jahre

75 - 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

12 %

11 %

12 %

Beamtenversorgung

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

10 %

13 %

15 %

1 %

1 %

1 %

Alterssicherung der Landwirte

2%

2%

1%

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

5 %

7 %

7 %

Berufsständische Versorgung

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

1 %

1 %

Zugenommen hat in den alten Ländern auch die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Sie stieg bei den Beziehern von Alterssicherungsleistungen von 26 % in der ältesten Kohorte auf 32 % in der jüngsten Kohorte. Bei Frauen zeigt sich ein stärkerer Anstieg von 6 % auf 8 %, allerdings auf niedrigerem Niveau (Anhangtabelle B.19). Die deutlichste Verbreitungszu-

- 126 -

- 127 -

nahme bei Frauen ist in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu beobachten. Hier nahm der Anteil von 5 % der 85-jährigen und älteren Bezieherinnen von eigenen Leistungen auf 11 % zu, während die Werte bei den Männern kaum Variationen aufweisen. Während in der ältesten Kohorte noch 15 % der Empfänger von Alterssicherungsleistungen Beamtenpensionen beziehen, sinkt der Anteil in der mittleren Kohorte auf 13 % und in der jüngsten Kohorte der 65- bis unter 75-Jährigen auf 10 % (Anhangtabelle B.19).

In den neuen Ländern lassen sich aufgrund der Tatsache, dass erst seit Mitte der 90er Jahre alternative Formen der Alterssicherung neben der GRV-Rente aufgebaut werden, keine differenzierten Trends feststellen (vgl. Abb. B.2.3). In Ansätzen ist allenfalls eine leichte Zunahme der Alterssicherungsleistungen jenseits der GRV zu erkennen. Während die 85-Jährigen und Älteren noch ausschließlich GRV-Renten beziehen, nimmt die Zahl der Alterssicherungsleistungen aus unterschiedlichen Systemen pro Person bei der mittleren und der jüngsten Kohorten langsam zu. Eine deutlichere Zunahme der Leistungsfälle über die Kohorten ist bei den Seniorinnen im Westen zu konstatieren.

Abbildung B.2.3

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten - neue Länder – Gesetzliche Rentenversicherung

100%

100%

100%

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

100 %

100 %

100 %

Betriebliche Alterssicherung

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

1 %

2 %

1 %

1 %

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

65 - 75 Jahre

75 - 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

2 %

1 % 1 %

2 %

Beamtenversorgung

65 - unter 75 Jahre

75 - unter 85 Jahre

85 Jahre und älter

Männer Frauen

1 %

Anmerkung: Die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung sind in den neuen Ländern noch kaum verbreitet.

Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigt sich bei den Frauen ein klarer Trend zu höheren Alterssicherungsleistungen, je jünger die Kohorten sind. So beziehen in den alten Ländern die

- 127 -

- 128 -

65- bis unter 75-jährigen Frauen mit durchschnittlich 543 Euro knapp 20 % höhere Leistungen, als die 85-jährigen und älteren Frauen (457 Euro). In den neuen Ländern ist die Differenz noch größer, sie beträgt zwischen der ältesten (555 Euro) und der jüngsten Kohorte (697 Euro) 26 %. Bei den Männern fällt in den alten wie in den neuen Ländern auf, dass die jeweils jüngste Kohorte niedrigere Alterssicherungsleistungen bezieht als die mittlere Kohorte der 75- bis unter 85-Jährigen. In den alten Ländern beträgt die Differenz 4 %, in den neuen Ländern 6 % (Anhangtabelle B.19). Gemessen an der Summe der erreichten Alterssicherungsleistungen schneidet in beiden Teilen Deutschlands die mittlere Kohorte am besten ab. In den neuen Ländern liegt das Alterssicherungsniveau der jüngsten Rentner mit durchschnittlich 1.122 Euro noch unter dem der 85-Jährigen und Älteren. Den Hintergrund dafür bilden die mangelnde Systemvielfalt und vermutlich auch die rentenmindernden Auswirkungen der hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern nach der Wende.

Zudem lässt sich in beiden Teilen Deutschlands eine Annäherung der Einkommen von Frauen und Männern feststellen. Diese vollzieht sich in den alten Ländern allerdings sehr verhalten. So beträgt die Relation zwischen den durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von Frauen zu denen der Männer in der ältesten Kohorte 32 %, in der mittleren 34 % und in der jüngsten Kohorte 37 %. Etwas dynamischer erscheint der Angleichungsprozess in den neuen Ländern. Dort erreichen die Frauen in der ältesten Kohorte 48 %, in der mittleren 54 % und in der jüngsten Kohorte 62 % der Alterssicherungsleistungen der Männer (Anhangtabelle B.19). Die schrittweise Angleichung wird von unterschiedlichen Einflüssen – dem Anstieg der eigenen Alterssicherungsansprüche der Frauen (längere Erwerbsbiographien), aber auch der Abnahme der Alterssicherungsleistungen der Männer – getragen.

Zusammenfassend lassen sich die anhand des Kohortenvergleichs zusammengestellten Befunde durch folgende Trends beschreiben: Die Verbreitung von GRV-Renten unter den Beziehern von eigenen Alterssicherungsleistungen ist sehr hoch, bei den Männern im Westen nimmt sie in den jüngeren Kohorten noch zu. Die damit verbundenen Leistungen nehmen jedoch in der jüngsten Kohorte leicht ab. Eine kontinuierliche Zunahme von Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen insgesamt über die Kohorten hinweg zeigt sich nur im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Bei den Frauen nehmen Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen zu. Die Bezieherinnen von Alterssicherungsleistungen⁴⁵ partizipieren von Kohorte zu Kohorte stärker an den verschiedenen Alterssicherungsleistungen und erreichen damit per Saldo auch immer höhere Leistungen.

⁴⁵ Eine Ausnahme stellen die Betriebsrenten und die Leistungen aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst dar. Diese liegen bei den jüngsten Kohorten unter den

Leistungen der mittleren Kohorte. Ursache dafür könnten u. a. die verbesserten Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge in der Privatwirtschaft, aber auch im öffentlichen Dienst im Fall von Teilzeitbeschäftigung sein, sowie der Wegfall von Einmalzahlungen bei Minirenten. Dadurch konnten – v. a. in der jüngsten Seniorinnengeneration – mehr kleine Betriebsrenten aufgebaut werden.

- 129 -

Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

Methodische Vorbemerkungen Im Teil C werden über die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen hinaus die weiteren Einkommen der 65-Jährigen und Älteren in die Darstellung einbezogen. Während im Teil B nur Alterssicherungsleistungen im engeren Sinn betrachtet wurden, wird nun der Blick auf die gesamte Einkommenssituation im Alter gerichtet. Neben den Alterssicherungsleistungen werden folgende zusätzliche Einkommensarten berücksichtigt:

y Kapitalerträge/Zinseinkünfte, y Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, y Erwerbseinkünfte, y Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen, y Staatliche Fürsorgeleistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung), Sozialhilfe und Wohngeld, y sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen aus der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt.

Beschrieben wird, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme auf der einen Seite und die zusätzlichen Einkommen auf der anderen Seite haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen- und Seniorinnengeneration. Deutlich wird dabei das Zusammenwirken der drei Säulen der Alterssicherung - der Pflichtversicherungssysteme, der betrieblichen Alterssicherung und der privaten Altersvorsorge.

Als Datenbasis dient - wie schon im Teil B - die repräsentative Studie ASID 2003, deren Angaben sich auf das vierte Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003 beziehen. Sie liefert Informationen über das Gesamalterseinkommen sowohl auf der Personen- als auch auf der Haushaltsebene getrennt für Alleinstehende und für Verheiratete. Die Darstellung im Berichtsteil C nimmt diese Differenzierung auf.

Bei der Betrachtung der Gesamteinkommen von Ehepaaren fließen die Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen beider Ehepartner ein, eine gewichtete "Pro-Kopf"-Zurechnung unterbleibt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die finanzielle Alterssicherungssituation von Ehepaaren durch das gemeinsam zur Verfügung stehende Gesamteinkommen definiert wird. Wo eine nach Männern und Frauen differenzierte Darstellung erforderlich ist, werden die Haushaltseinkommen von verheirateten und alleinstehenden Frauen und Männern getrennt ausgewiesen.

- 129 -

- 130 -

Anders gestaltet sich die nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Hier sind Aussagen auf der Personenebene - d. h. für Alleinstehende und Verheiratete gleichermaßen - möglich, indem bei Verheirateten die gemeinsam zur Verfügung stehenden Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Ehepartnern zugerechnet werden.⁴⁶

Im Abschnitt C.1 wird zunächst ein Überblick über die verschiedenen Einkommensquellen von Seniorenhaushalten gegeben. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung der Senioren und Seniorinnen (Abschnitt C.1.1). Das Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen mit zusätzlichen Einkünften im Alter und die Kumulation von verschiedenen Einkommensquellen bei Ehepaaren werden im anschließenden Abschnitt C.1.2 beschrieben.

Das Bild der Alterssicherungssituation in Deutschland wäre unvollständig, wenn die Einkommensverteilung ausser Acht gelassen würde. Deshalb wird der Überblick mit einem Abschnitt über die Schichtung der Gesamteinkommen nach Quintilen abgeschlossen (Abschnitt C.1.3).

Im Abschnitt C.2 wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen differenziert nach Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus und letzter beruflicher Stellung, sowie für GRV-Rentnerinnen und Rentner und für verschiedene Alterskohorten (Abschnitte C.2.1 bis C.2.6)

Während im Teil B des Alterssicherungsberichts die Alterssicherungsleistungen in Nettobeträgen ausgewiesen wurden, wird im Teil C auf Netto- und Bruttogleistungen Bezug genommen. Die einzelnen Einkommenskomponenten werden zunächst als Brutto-Beträge ausgewiesen, weil sie in unterschiedlicher Weise der Besteuerung und der Verbeitragung unterliegen.⁴⁷ Mit Hilfe eines mikroanalytischen Modells wurden die Steuern und Abgaben für jede Person bzw. jedes Ehepaar im zugrunde liegenden Datenbestand errechnet. Dabei wurde, wenn möglich,

⁴⁶ Dieses Verfahren liegt auch der Aufbereitung der ASID-Daten für den Alterssicherungsbericht zugrunde. Bei der ASID-Untersuchung wurden diese Einkommen nur beim Ehemann erfragt, rechnerisch dann aber beiden Partnern hälftig zugerechnet. ⁴⁷ Zu diesem Zweck wurden die im Teil B als Nettobeträge dargestellten Alterssicherungsleistungen in Bruttogleistungen umgerechnet. Sämtliche Abzüge, die anteilig auf die Einkommensart entfallen, sind berücksichtigt. Dies betrifft sowohl Steuern als auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei den Rentnern und Rentnerinnen, die nicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, und bei Beamten und Beamtinnen wurden Beiträge in der Höhe berücksichtigt, wie sie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anfallen würden. Vgl. auch Anhangtabellen C.1 und C.2.

- 130 -

- 131 -

auf erfragte Größen, wie z. B. die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags von freiwillig oder privat Versicherten, zurückgegriffen.

1 Alterseinkommen im Überblick

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen sind die mit Abstand bedeutendste Einkommensquelle im Alter. Sie nehmen den weit überwiegenden Anteil der durchschnittlichen Gesamalterseinkommen ein (Anhangtabellen C.19.1 bis C.19.3). Je nach Haushaltskonstellation bewegt sich der Anteil der Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren für Deutschland insgesamt zwischen 82 % bei Ehepaaren, 85 % bei alleinstehenden Männern und 90 % bei alleinstehenden Frauen. Für Deutschland insgesamt haben die zusätzlichen Einkommen für das Gesamteinkommen von alleinstehenden Männern mit rd. 15 % (durchschnittlich 258 Euro von 1.677 Euro) ein größeres Gewicht als für das der alleinstehenden Frauen mit rd. 10 % (durchschnittlich 135 Euro von 1.283 Euro).⁴⁸

Die Gewichtung von Alterssicherungsleistungen auf der einen Seite und zusätzlichen Einkünften auf der anderen Seite erweist sich im Ost-West-Vergleich als unterschiedlich (vgl. Abb. C.1.1): In den alten Ländern kommt ein größerer Teil aus Einkommensquellen jenseits der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 19 % (durchschnittlich pro Kopf 486 Euro von 2.509 Euro) fast doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rd. 10 % (durchschnittlich 209 Euro von 2.114 Euro; Anhangtabelle C 19.1). Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 % (durchschnittlich 155 Euro von 1.299 Euro), in den neuen Ländern nur 4 % (durchschnittlich 47 Euro von 1.214 Euro) der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen (Anhangtabelle C.19.3).

Die Verbreitung zusätzlicher Einkommen ist im Ost-West-Vergleich annähernd gleich. Etwa jede zweite Person verfügt sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern über zusätzliche Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen (alte Länder 52 %; neue Länder 46 %). 49 % der Alleinstehenden in den alten Ländern und 42 % der Alleinstehenden in den neuen Ländern verfügen über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen C.17.5; C.17.6). Bei den Ehepaaren lauten die entsprechenden Zahlen 60 % für die alten und 54 % für die neuen Länder (Anhangtabelle C.17.7). Damit beziehen sie häufiger zusätzliche Einkünfte als Alleinstehende.⁴⁹

48 Vgl. Anhangtabellen C.19.1; C.19.2 und C.19.3. 49 Ein Grund dafür könnte sein, dass Ehepaare in Abhängigkeit vom Alter des Ehemannes in die Untersuchung einbezogen wurden. Berücksichtigt wurden alle Ehepaare mit einem Ehemann ab 65

- 131 -

- 132 -

Abbildung C.1.1

Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Gesamteinkommen

81%

90%

84%

90%

88%

96%

19%

10%

16%

10%

12%

4%

Ehepaare

alte Länder

neue Länder

alleinstehende Männer alte Länder

neue Länder

alleinstehende Frauen alte Länder

neue Länder

Anteil der Alterssicherungsleistungen Anteil der zusätzlichen Einkünfte

Unabhängig davon, ob verheiratet oder alleinstehend, beziehen Frauen etwas seltener zusätzliche Einkommen als Männer. Die geringste Verbreitung von zusätzlichen Einkommen zeigt sich in der Gruppe der alleinstehenden Frauen in den neuen Ländern, von denen nur 40 % solche Einkommen jenseits der Alterssicherungsleistungen erhalten (Anhangtabelle C.17.3).

Anders als bei der Verbreitung differiert die Höhe der zusätzlichen Einkommen pro Bezieher in den alten und neuen Ländern erheblich: Ehepaare erzielen 811 Euro in den alten Ländern und 385 Euro in den neuen Ländern, Alleinstehende 371 Euro bzw. 155 Euro. Damit liegen die zusätzlichen Einkommen von Ehepaaren in beiden Teilen Deutschlands mehr als doppelt so hoch wie die der Alleinstehenden (Anhangtabellen C.17.5 bis C.17.7).

Im Geschlechtervergleich zeigt sich ein deutlicher Vorsprung der Männer: Die zusätzlichen Einkommen der Frauen (verheiratete und alleinstehende) erreichen mit durchschnittlich 264 Euro nur 59 % der Einkommen der Männer mit durchschnittlich 448 Euro. Diese Relation gilt in etwa für die alten wie die neuen Länder.

Jahren. In die
Auswertung der zusätzlichen Einkommen fließen also auch Einkommen von Ehefrauen unter 65 Jahren ein, die u. U. noch im Erwerbsleben stehen.

- 132 -

- 133 -

1.1 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt.⁵⁰ Dabei spielen sowohl die Verbreitung als auch die durchschnittliche Höhe der Einkommen eine Rolle.

Zinseinkünfte Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am weitesten verbreitet. Mehr als ein Drittel der Seniorengeneration in Deutschland bezieht Zinseinkünfte. In den alten Ländern sind es 40 % der Männer und 33 % der Frauen, in den neuen Ländern 41 % der Männer und 35 % der Frauen. Erhebliche Unterschiede zeigen sich bei den Bezieherquoten von Verheirateten (42 %) im Vergleich zu Alleinstehenden (29 %). Dies gilt in ähnlicher Weise für die alten Länder (Verheiratete: 42 %; Alleinstehende: 29 %) und neuen Länder (Verheiratete: 43 %; Alleinstehende: 30 %) (Anhangtabellen C.17.2 bis C.17.4; C.17.6; C.17.7).

Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern vergleichbar sind, bestehen große Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte (alte Länder: 133 Euro; neue Länder: 64 Euro). So erhalten Männer mit Zinseinkünften in den alten Ländern durchschnittlich 140 Euro, Frauen 127 Euro monatlich, Männer in den neuen Ländern hingegen nur 78 Euro, Frauen 54 Euro (Anhangtabellen C.17.2; C.17.3). Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind damit in den neuen Ländern größer als in den alten Ländern (vgl. Abb. C.1.2). Besonders groß sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei den Alleinstehenden. Frauen erreichen hier in den

neuen Ländern nur 30 % der Zinseinkommen von Männern; in den alten Ländern 56 %⁵¹
(Anhangtabellen C.17.5; C.17.6).

⁵⁰ In das Gesamalterseinkommen der ab 65-Jährigen gehen, neben den Alterssicherungsleistungen aus eigenen und aus Hinterbliebenenansprüchen, weitere eigene Einkommen sowie - bei Ehepaaren - haushaltsbezogene Einkünfte ein. In einigen Fällen können diese Einkommen z. B. bei Wohngeld oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Zinseinkommen nicht eindeutig einem der Ehepartner zugerechnet werden; sie werden deshalb bei der Berechnung hälftig auf beide Partner verteilt. Bei der Interpretation der Daten sollte darüber hinaus einschränkend berücksichtigt werden, dass die Angaben auf Selbstauskünften der befragten Personen beruhen. In diesem Zusammenhang muss auch auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit alternativen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass auch im Rahmen der ASID-Befragung die Vermögens- und Zinserträge von den Befragten tendenziell zu niedrig angegeben wurden. ⁵¹ Vgl. Anhangtabellen C.17.5 und C.17.6.

- 133 -

- 134 -

Abbildung C.1.2

Durchschnittliche Höhe der Zinseinkünfte pro Bezieher bzw. Bezieherin

140 €

78 €

127 €

54 €

alte Länder

neue Länder

Männer Frauen

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 8 % der 65-Jährigen und Älteren be- zogen, das entspricht 9 % in den alten Ländern und 3 % in den neuen Ländern (Anhangtabelle C.17.1).⁵² Die erzielten Beträge pro Bezieher bzw. Bezieherin liegen jedoch deutlich über den Zinseinkünften (Anhangtabellen C.17.2; C.17.3). Im gesamtdeutschen Durchschnitt erhalten Bezieher 521 Euro monatlich. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entspre- chenden Beträge bei 540 Euro im Westen und 240 Euro im Osten. Alleinstehende Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreichen mit durchschnittlich 702 Euro im Monat (Deutschland insgesamt) weit überdurchschnittliche Einkommen (Männer: 934 Euro; Frauen: 604 Euro). ⁵³

Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen Erstaunlich gering ist der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Le- bens- oder Rentenversicherungen.⁵⁴ Nur 3 % aller Seniorinnen und Senioren erhalten solche Leistungen. In den alten Ländern beziehen 5 % der Männer und 2 % der Frauen solche privaten Renten. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Anteil bei den Männern ein Prozent; für Frauen ist die Verbreitung von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen aufgrund geringer Fallzahlen statistisch nicht valide auszuweisen. Ein Grund für die geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt

zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger populär war als heute. Hinzu kommt, dass im Fall von Lebensversicherungen oftmals keine Verrentung, sondern die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung gewählt wurde.⁵⁵ Die privaten Renten betragen in den

52 Verzerrungen entstehen allerdings dadurch, dass weder der Mietwert im Fall selbst genutzten Wohneigentums als "einkommensentsprechender" Betrag noch Zinsen auf Hypotheken berücksichtigt werden. 53 Dieser Befund sollte jedoch nicht überinterpretiert werden, da die Gruppe der Alleinstehenden mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zahlenmäßig sehr klein ist. 54 Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die hier genannten Werte ausschließlich auf verrentete Versicherungen beziehen. Kapitalauszahlungen werden in dieser Kategorie nicht berücksichtigt. 55 Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch bei privaten Rentenversicherungen.

- 134 -

- 135 -

alten Ländern durchschnittlich 472 Euro und in den neuen Ländern 312 Euro. Frauen erreichen in den alten Ländern mit durchschnittlich 385 Euro 73 % der Leistungen an Männer in Höhe von durchschnittlich 526 Euro monatlich (Anhangtabellen C.17.1 bis C.17.3).

Erwerbseinkommen Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren insgesamt nicht sehr weit verbreitet⁵⁶, in den alten Ländern liegt der Anteil bei 3 %, in den neuen Ländern bei 2 %. In den meisten Fällen handelt es sich hier um Selbstständige. Dies erklärt die hohen Durchschnittsbeträge bei den Beziehern (durchschnittlich 1.311 Euro): So erzielen in den alten Ländern 5 % der Männer, die trotz Rentenalters noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ein Erwerbseinkommen von durchschnittlich 1.793 Euro monatlich. In den neuen Ländern liegt für die entsprechenden 3 % der Männer der Betrag bei durchschnittlich 562 Euro. Insgesamt beziehen Frauen im Alter selbsterwerbseinkünfte als Männer; in den alten Ländern sind ihre Erwerbseinkünfte - mit durchschnittlich 664 Euro - zudem niedriger als die der Männer. Das entspricht einem Anteil von 37 % der Erwerbseinkommen der Männer. In den neuen Ländern bestehen für diese Einkommensart kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern (Anhangtabellen C.17.2; C.17.3).

Staatliche Fürsorgeleistungen Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Fürsorgeleistungen, wie z. B. Grundsicherung, Sozialhilfe und Wohngeld, unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland jeweils bei 2 % und darunter (Anhangtabelle C.17.1). Die Höhe der Grundsicherungsleistungen ist in beiden Teilen Deutschlands vergleichbar, im Durchschnitt liegen sie bei 244 Euro monatlich. Die durchschnittlichen Sozialhilfebeträge belaufen sich auf 545 Euro⁵⁷ pro Bezieher bzw. Bezieherin (Anhangtabelle C.17.1 bis C.17.3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen erreichen eine wesentlich geringere Verbreitung, bei den Beziehern und Bezieherinnen aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge. In beiden Teilen Deutschlands erzielen die 65-jährigen und älteren Männer häufiger Erwerbseinkommen und höhere Erwerbseinkommen als Frauen. Ehepaare beziehen im Durchschnitt mehr als doppelt so hohe zusätzliche Einkommen wie Alleinstehende insgesamt.

56 Die relativ hohe Erwerbsquote bei Ehepaaren (Deutschland: 10%) ist auf die noch erwerbstätigen Ehefrauen im Alter unter 65 Jahren zurückzuführen; dagegen ist die Erwerbsquote bei Alleinstehenden relativ niedrig (Deutschland: 2 %) (Anhangtabellen C.17.4; C.17.7).
57 Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass der Durchschnittsbetrag der Sozialhilfe neben

der Hilfe zum Lebensunterhalt, die der Höhe nach denen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht, auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst.

- 135 -

- 136 -

1.2 Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen

Im Folgenden werden die typischen Formen des Zusammentreffens von Alterssicherungsleistungen mit zusätzlichen Einkommen dargestellt. Zugrunde liegen die in Abschnitt 1.2 des Teils B gebildeten Alterssicherungstypen (Typ 1-7). Die Ergebnisse werden für Alleinstehende und für Verheiratete getrennt ausgewiesen. Bei Verheirateten wird die Zusammensetzung des gemeinsamen Einkommens als Summe der jeweiligen Alterssicherungsleistungen, der zusätzlichen Einkommen beider Partner und der gemeinsamen zusätzlichen Einkommen, abgebildet.

1.2.1 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte

GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 1) Der in Deutschland unter den zuletzt abhängig Beschäftigten am weitesten verbreitete Alterssicherungstyp erhält als eigene Leistung aus Alterssicherungssystemen nur eine GRV-Rente.⁵⁸ In der Regel kommen jedoch „zusätzliche Einkommen“ zur GRV-Rente hinzu. Die Bedeutung der „zusätzlichen Einkommen“ für das Gesamteinkommen ist je nach Familienstand, regionaler Herkunft und Geschlecht unterschiedlich (vgl. Abb. C.1.3). So beziehen Alleinstehende des Alterssicherungstyps 1 92 % des Brutto-Gesamteinkommens aus der eigenen GRV-Rente und ggf. Hinterbliebenenleistungen (alte Länder: 90 %; neue Länder 96 %), nur 8 % stammen aus zusätzlichen Einkommen (alte Länder: 10 %; neue Länder: 4 %). Unterschiede zwischen Männern und Frauen zeigen sich bei den Alleinstehenden nur in den alten Ländern: Dort beträgt der Anteil der zusätzlichen Einkommen bei Männern 12 %, bei Frauen 9 % des Brutto-Gesamteinkommens. Bei Verheirateten beträgt der entsprechende Anteil insgesamt 13 % (alte Länder: 15 %; neue Länder: 7 %) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

⁵⁸ Von den früher abhängig Beschäftigten entsprechen 72 % aller Alleinstehenden und 65 % aller Verheirateten diesem Alterssicherungstyp. Betrachtet werden bei der Typenzuordnung nur eigene Ansprüche, keine Hinterbliebenenrenten.

- 136 -

- 137 -

Abbildung C.1.3

Zusammensetzung der Brutto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 1 - alte Länder - - neue Länder -

90% 85%

10% 15%

Alleinstehende Verheiratete

zusätzliche Einkommen Alterssicherungsleistungen

96% 93%

4% 7%

Alleinstehende Verheiratete

zusätzliche Einkommen Alterssicherungsleistungen

Zusätzliche Einkommen sind in den alten Ländern nicht nur weiter verbreitet, sie sind auch im Durchschnitt höher als in den neuen Ländern (vgl. Abb. C.1.4). Während in den alten Ländern Alleinstehende im Durchschnitt 121 Euro und Verheiratete 326 Euro zusätzlich zur GRV-Rente beziehen, liegen die entsprechenden Beträge in den neuen Ländern nur bei 47 Euro bzw. 148 Euro⁵⁹. Alleinstehende des Alterssicherungstyps 1 erreichen ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.141 Euro in den alten und 1.127 Euro in den neuen Ländern; Ehepaare erreichen 1.972 Euro in den alten Ländern bzw. 1.857 Euro in den neuen Ländern (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

59 Alle Eurobeträge sind Bruttowerte.

- 137 -

- 138 -

Abbildung C.1.4

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 1

1.118 € 1.141 € 1.166 € 1.127 € 1.859 € 1.972 € 1.864 € 1.857 €

121 €

326 €

148 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

Alleinstehende alte Länder

Alleinstehende neue Länder

Verheiratete alte Länder

Verheiratete neue Länder

Alterssicherungsleistungen (brutto) zusätzliche Einkünfte (brutto)

47 €

Netto-Gesamteinkommen

Da in der Untersuchung bei Verheirateten ein bedeutender Teil der zusätzlichen Einkommen rechnerisch hälftig zugeordnet wird und die Beträge von Frauen und Männern deshalb eher geringe Differenzen aufweisen, lassen sich geschlechtsspezifische Differenzen am besten bei den Alleinstehenden erkennen (vgl. Abb. C.1.5): Alleinstehende Frauen erreichen in den alten Ländern mit ihren zusätzlichen Einkommen in Höhe von 112 Euro 68 % der zusätzlichen Einkommen alleinstehender Männer. In den neuen Ländern erreichen sie mit 44 Euro zusätzlichen Einkommen

77 % der zusätzlichen Einkommen der Männer. Allerdings beziehen alleinstehende Frauen - nicht zuletzt wegen der häufigen Kumulation mit Hinterbliebenenleistungen - Netto- Gesamteinkommen, die in den alten Ländern mit 1.122 Euro 91 % und in den neuen Ländern mit 1.112 Euro 93 %60 der Netto-Gesamteinkommen der alleinstehenden Männer erreichen (An- hangtabellen C.14.1, C.14.2).

60 Eigene Berechnungen auf Datenbasis der Anhangtabellen C.14.1 und

C.14.2.

- 138 -

- 139 -

Abbildung C.1.5

Zusammensetzung des Brutto-Gesamteinkommens – Alterssicherungstyp 1

74 €

639 €

463 €

164 €

112 €

1.151 € 1.143 € 467 € 690 €

0 €

200 €

400 €

600 €

800 €

1.000 €

1.200 €

1.400 €

1.600 €

alte Länder neue Länder alte Länder neue Länder

alleinstehende Männer alleinstehende Frauen

eigene Ansprüche Hinterbliebenenleistungen zusätzliche Einkünfte

35 €

44 € 57 €

Die Zusammensetzung der zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyps 1 ergibt ein un- einheitliches Bild. Die Bedeutung der verschiedenen Einkommensquellen variiert je nach regio- naler Herkunft, Familienstand und Geschlecht: In den alten Ländern spielen bei den verheira- teten Männern Erwerbseinkünfte, bei den alleinstehenden Vermögenseinkünfte eine etwas grö- ßere Rolle. In den neuen Ländern kommt wegen der vergleichsweise geringen zusätzlichen Einkünfte

insgesamt den einzelnen Einkunftsarten nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Bestimmend für das Gesamterwerbseinkommen sind hier die Alterssicherungsleistungen.

GRV-Rente und Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge der Privatwirtschaft (BAV) (Typ 2) Der zweithäufigste Alterssicherungstyp (Typ 2) ist durch die Kombination einer GRV-Rente mit Leistungen aus der betrieblichen Alterssicherung gekennzeichnet.⁶¹ Diese Kumulation von Alterssicherungsleistungen kommt fast ausschließlich in den alten Ländern vor. Differenzierte Aussagen für die neuen Länder sind wegen der dort unter den 65-Jährigen und Älteren geringen Verbreitung betrieblicher Altersvorsorge nicht möglich.

61 13 % der alleinstehenden und 22 % der verheirateten ehemals abhängig Beschäftigten entsprechen diesem Alterssicherungstyp.

- 139 -

- 140 -

Die zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyps 2 neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen machen einen Anteil von 7 % des Brutto-Gesamteinkommens bei Alleinstehenden und 12 % bei Verheirateten aus. In den hier ausschließlich betrachteten alten Ländern beziehen die Alleinstehenden zusätzlich zu ihren GRV-Renten und den Betriebsrenten Einkommen in Höhe von durchschnittlich 123 Euro und erreichen ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1.564 Euro monatlich (vgl. Abb. C.1.6). Verheiratete beziehen durchschnittlich 300 Euro aus zusätzlichen Einkommen und ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 2.369 Euro (Anhangtabelle C.14.1; C.14.2).

Abbildung C.1.6

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 2 - alte Länder -

1.596 € 1.564 €

2.317 € 2.369 €

300 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

123 €

Netto-Gesamteinkommen

Insgesamt verfügen Senioren und Seniorinnen mit Betriebsrente in den alten Ländern über höhere finanzielle Mittel als diejenigen ohne Betriebsrente (Alterssicherungstyps 1). Alleinstehende können

die niedrigeren zusätzlichen Einkommen durch höhere Alterssicherungsleistungen mehr als ausgleichen (Anhangtabelle C.14.1). Verheiratete Frauen des Alterssicherungstyps 2 beziehen, verglichen mit denen des Alterssicherungstyps 1, niedrigere zusätzliche Einkommen. Diese können sie jedoch durch höhere eigene und Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes kompensieren. Bei verheirateten Männern übersteigt bereits die Summe der Alterssicherungsleistungen, aber auch das zusätzliche Einkommen, die jeweiligen Beträge, die die GRV-Rentenbezieher des Typs 1 realisieren können (Anhangtabelle C.14.2).

- 140 -

- 141 -

Eine differenzierte Betrachtung der Zusammensetzung der zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyp 2 in den alten Ländern ergibt bei Alleinstehenden und bei Verheirateten eine klare Dominanz der Vermögenseinkommen. Rd. 70 % aller zusätzlichen Einkommen von Alleinstehenden und 56 % der zusätzlichen Einkommen von Verheirateten sind Vermögenseinkommen.⁶²

GRV-Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD) (Typ 3) Alterssicherungstyp 3 kommt wie Typ 2 nahezu ausschließlich in den alten Ländern vor.⁶³ Die folgenden Befunde beziehen sich deshalb nur auf diesen Teil Deutschlands. Beim Typ 3 bestehen die Brutto-Gesamteinkommen bei Alleinstehenden im Durchschnitt zu 8 % und bei Verheirateten zu 11 % aus zusätzlichen Einkünften. Auch bei diesem Alterssicherungstyp ist der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen bei Männern höher als bei Frauen (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Seniorinnen und Senioren des Alterssicherungstyps 3 beziehen zusätzliche Einkünfte in einer Höhe von durchschnittlich 136 Euro monatlich bei Alleinstehenden und 303 Euro bei Verheirateten (vgl. Abb. C.1.7). Alleinstehende erreichen damit ein Netto-Gesamteinkommen von 1.626 Euro, welches deutlich (um 485 Euro) über dem des Typs 1 und leicht (um 62 Euro) über dem von Typ 2 liegt. Verheiratete des Typs 3 beziehen ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2.504 Euro monatlich, das sind im Vergleich zu Typ 2 135 Euro mehr und im Vergleich zu Typ 1 532 Euro mehr (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Bei Typ 3 werden die zusätzlichen Einkommen noch stärker von Vermögenseinkünften dominiert als bei den Alterssicherungstypen 1 und 2. Mit 146 Euro stammen 48 % aller zusätzlichen Einkommen bei Verheirateten aus Vermögen. Bei Alleinstehenden machen Vermögenseinkünfte (99 Euro) 73 % ihrer zusätzlichen Einkünfte aus.⁶⁴

⁶² Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2. ⁶³ Für die neuen Länder lassen sich keine statistisch validen Aussagen treffen. ⁶⁴ Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

- 141 -

- 142 -

Abbildung C.1.7

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 3 - alte Länder -

1.642 € 1.626 €

2.466 € 2.504 €

303 €

0 €

500 €
1.000 €
1.500 €
2.000 €
2.500 €
3.000 €

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

136 €

Netto-Gesamteinkommen

Beamtenversorgung, ggf. neben anderen Alterssicherungsleistungen (Typ 4) Auch Alterssicherungstyp 4 kommt nahezu ausschließlich in den alten Ländern vor. Gemessen daran, dass die Seniorinnen und Senioren mit einer Beamtenversorgung Leistungen aus einem System mit Gesamtversorgungsanspruch erhalten, bezieht ein erstaunlich großer Teil zumeist noch weitere Alterssicherungsleistungen oder zusätzliche Einkommen. Lediglich 20 % der Alleinstehenden und 16 % der Verheirateten dieses Alterssicherungstyps beziehen neben der Beamtenversorgung keine weiteren Einkommen. Der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen dieses Alterssicherungstyps beträgt 7 % bei den Alleinstehenden und 13 % bei den Verheirateten (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Bezieher und Bezieherinnen von Beamtenpensionen erreichen im Durchschnitt die höchsten Netto-Gesamteinkommen. Für Alleinstehende ergeben sich Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 2.225 Euro, für Verheiratete 3.078 Euro monatlich (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Mit zusätzlichen Einkünften in Höhe von durchschnittlich 206 Euro monatlich an Alleinstehende bzw. 487 Euro an Verheiratete erreichen Beamte verglichen mit den abhängig Beschäftigten insgesamt die höchsten Beträge (vgl. Abb. C.1.8).

- 142 -

- 143 -

Abbildung C.1.8

Brutto- und Netto- Gesamteinkommen – Alterssicherungsstyp 4 - alte Länder –

2.679 €

2.225 €

3.319 € 3.078 €

487 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

3.000 €

3.500 €

4.000 €

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

206 €

Netto-Gesamteinkommen

Die Einkommensdifferenz zum Alterssicherungstyp 1 mit dem niedrigsten Netto-Gesamteinkommen (nur GRV-Rente) ist bei den Alleinstehenden größer als bei Verheirateten. So stehen alleinstehenden GRV-Rentnern und -Rentnerinnen ohne zusätzliche Alterseinkommen (Typ 1) nur 51 % der Netto-Gesamteinkommen von ehemaligen Beamten zur Verfügung. Ehepaare erreichen immerhin 64 %.

Der wesentliche Grund für die hohen Gesamteinkommen der ehemaligen Beamten und Beamtinnen sind deren hohe Alterssicherungsleistungen: Allein diese belaufen sich in der Gruppe der alleinstehenden Frauen in den alten Ländern mit brutto 2.878 Euro insgesamt auf etwa das Zweieinhalbfache und bei den verheirateten Männern mit 3.236 Euro auf fast das Doppelte der Alterssicherungsleistungen des Typs 1 (alleinstehende Frauen: 1.106 Euro; verheiratete Männer: 1.678 Euro). Zu diesen vergleichsweise höchsten Alterssicherungsleistungen kommen zusätzliche Einkommen, die ebenfalls überdurchschnittlich sind.⁶⁵

Die zusätzlichen Einkommen der alleinstehenden Seniorinnen und Senioren mit Beamtenpensionen resultieren zu 66 %, die der Verheirateten zu 47 % aus Vermögen. Vermögenseinkünfte

⁶⁵ Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Alterssicherungsleistungen der Beamten stärker zu versteuern sind, als die der ehemals abhängig Beschäftigten.

- 143 -

- 144 -

und Erwerbseinkünfte machen bei Verheirateten durchschnittlich zusätzliche Einkommen in Höhe von 444 Euro aus.

1.2.2 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungstypen: Selbstständige

GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 5) Die überwiegende Mehrheit der zuletzt Selbstständigen bezieht ausschließlich Alterssicherungsleistungen aus der GRV und wird hier als Alterssicherungstyp 5 zusammengefasst. Es handelt sich vor allem um Handwerker und Gewerbetreibende außerhalb der Landwirtschaft sowie Freiberufler. Im Vergleich zu ehemals abhängig Beschäftigten verfügen sie deutlich häufiger über zusätzliche Einkommen oder Hinterbliebenenleistungen jenseits der eigenen GRV-Rente. Nur 6 % der alleinstehenden und 27 % der verheirateten Selbstständigen dieses Alterssicherungstyps beziehen keine weiteren Einkommen neben ihrer GRV-Rente (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).

Bei ehemals selbstständigen GRV-Rentnern ohne weitere Alterssicherungsleistungen treffen in den alten Ländern die relativ geringen eigenen Alterssicherungsleistungen auf relativ hohe zusätzliche Einkommen (vgl. Abb. C.1.9). So erreichen Verheiratete im Durchschnitt 1.211 Euro zusätzliche Einkommen. Ihre Alterssicherungsleistungen sind mit 1.258 Euro nur geringfügig höher. Insgesamt verfügen die zuletzt Selbstständigen mit einer GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung über ein Netto-Gesamteinkommen von 2.119 Euro. Alleinstehende erreichen demgegenüber durchschnittlich zusätzliche Einkommen in Höhe von 420 Euro, so- dass diese im Ergebnis etwa ein Drittel der Netto-Gesamtleistungen ausmachen (1.195 Euro). Zuletzt Selbstständige des Alterssicherungstyps 5 erreichen somit etwa das gleiche Netto-Gesamteinkommen wie die ehemals abhängig Beschäftigten des Alterssicherungstyps 1 (Ehe- paare: 1.972 Euro; Alleinstehende: 1.141 Euro) (Anhangtabellen C.14.1 bis C.14.4).

In den neuen Ländern setzten sich die Gesamteinkommen von zuletzt Selbstständigen anders zusammen: Sie basieren deutlich stärker auf Alterssicherungsleistungen, weniger auf zusätzli- chen Einkünften. So erreichen die ehemals Selbstständigen der neuen Länder unabhängig von Familienstand und Geschlecht höhere Alterssicherungsleistungen (Alleinstehende: 1.014 Euro; Verheiratete: 1.648 Euro), aber z. T. erheblich niedrigere zusätzliche Einkünfte (Alleinstehende: 184 Euro; Verheiratete: 432 Euro). Im Ergebnis liegen die Netto-Gesamteinkommen der zuletzt Selbstständigen der neuen Länder unter denen in den alten Ländern. Auch in den neuen Län- dern unterschreiten die Gesamteinkommen der zuletzt selbstständigen GRV-Rentner und Rentnerinnen die entsprechenden Alterseinkommen der zuletzt abhängig Beschäftigten.

- 144 -

- 145 -

Abbildung C.1.9

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 5 - alte Länder - - neue Länder -

905 €

1.195 € 1.258 €

2.119 €

1.211 €

420 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte Netto-Gesamteinkommen

1.014 € 1.088 €

1.648 €

1.869 €

432 €

184 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte Netto-Gesamteinkommen

Für die alten Länder ergibt sich bei den Einkommenskomponenten von ehemals Selbstständigen des Alterssicherungstyps 5 eine Dominanz der Vermögenseinkünfte gefolgt von Erwerbseinkommen. Beide Komponenten sind auffallend höher und haben einen größeren Anteil am Gesamteinkommen als bei den ehemals abhängig Beschäftigten. Verheiratete ehemals Selbstständige in den alten Ländern beziehen im Durchschnitt Vermögenseinkünfte in Höhe von 551 Euro und Erwerbseinkünfte in Höhe von 486 Euro. Alleinstehende erreichen 238 Euro Vermögenseinkünfte und 82 Euro Erwerbseinkommen. Insgesamt resultieren bei den verheirateten zuletzt Selbstständigen in den alten Ländern 22 % der Gesamteinkommen aus Vermögen und 20 % aus Erwerbsarbeit. Bei den Alleinstehenden kommen 18 % des Brutto-Gesamteinkommens aus Vermögen und 6 % aus Erwerbseinkommen (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).⁶⁶ In den neuen Ländern haben die Vermögenseinkünfte den größten Anteil an den zusätzlichen Einkommen. Insgesamt erreichen sie jedoch nur 9 % des Gesamteinkommens von Alleinstehenden und entsprechende 6 % bei den Verheirateten.

Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, ggf. neben weiteren Alterssicherungsleistungen (Typ 6) Die ehemaligen Landwirte der heutigen Senioren generation (Alterssicherungstyp 6) erhalten im Vergleich zu Typ 5 niedrigere Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1.343 Euro (Verheiratete) und 807 Euro (Alleinstehende). Im Ergebnis liegt die Differenz bei Verheirateten in Deutschland insgesamt bei 742 Euro, bei Alleinstehenden 375 Euro. 14 % der verheirateten und 7 % der alleinstehenden ehemaligen Landwirte beziehen ausschließlich Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte. Die Mehrheit verfügt über zusätzliche Einkommen (und ggf. Hinterbliebenenleistungen). Diese sind jedoch insgesamt niedriger als bei den Selbstständigen außerhalb

⁶⁶ Die Angaben zu den durchschnittlichen Erwerbseinkünften dieser Gruppe haben nur einen begrenzten Aussagewert, da deren Verbreitung äußerst gering ist.

- 145 -

- 146 -

der Landwirtschaft. Deutlich niedriger sind auch die Vermögenseinkünfte der ehemaligen Landwirte: Bei den Alleinstehenden betragen sie 91 Euro und damit 11 %, bei den Verheirateten 233 Euro, d. h.

16 % des Brutto-Gesamteinkommens.⁶⁷ Insgesamt erreichen ehemalige Landwirte die geringsten durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen aller hier untersuchten Selbstständigengruppen (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherung ausgestaltet ist, die durch ein Altenteil bei der Hofabgabe ergänzt wird.

Leistungen aus der berufsständischen Versorgung ggf. neben anderen Alterssicherungsleistungen (Typ 7) Die kleinste Untergruppe der Selbstständigen bilden die Freiberufler mit Alterssicherungsleistungen aus der berufsständischen Versorgung (Alterssicherungstyp 7). Dazu zählen die sogenannten verkammerten Berufe, wie z. B. Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer. Deren Netto-Gesamteinkommen liegt mit durchschnittlich 2.586 Euro bei Alleinstehenden und 4.671 Euro bei Verheirateten deutlich über dem Niveau der Beamten (Typ 4). Überdurchschnittliche eigene Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Alleinstehende: 2.026 Euro, Verheiratete: 3.435 Euro) machen einen Großteil des Gesamteinkommens aus. Da die Grundgesamtheit der alleinstehenden ehemaligen Freiberufler relativ klein ist, lassen sich einzelne Komponenten von deren Einkommen nur eingeschränkt beziffern. Zusätzliche Einkünfte sind durchaus vorhanden, der Höhe nach allerdings nicht statistisch valide auszuweisen. Bei den verheirateten Freiberuflern kumulieren diese mit hohen Vermögenseinkommen (1.078 Euro brutto). Alleinstehende ehemalige Freiberufler beziehen im Durchschnitt rd. 2.590 Euro netto, verheiratete 4.584 Euro (Anhangtabellen C.14.3, C.14.4)⁶⁸.

Zusammenfassend ergibt die Betrachtung der Kumulation von Einkommen aus Alterssicherungssystemen und zusätzlichen Einkommen, dass die in Teil B dargestellten eigenen Alterssicherungsleistungen in vielen Fällen nur einen Ausschnitt des Gesamtbildes der Alterssicherung zeigen. Bei den ehemals abhängig Beschäftigten erhält die weit überwiegende Mehrheit der alleinstehenden (80 %) und etwa die Hälfte der verheirateten Bezieher von Alterssicherungsleistungen (49 %) zusätzliche Einkommen und ggf. Hinterbliebenenleistungen. Interessanterweise liegt der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen bei den ehemals abhängig Beschäftigten in allen Alterssicherungstypen auf sehr ähnlichem Niveau (7 % - 8 % bei den Alleinstehenden, 11 % - 13 % bei den Verheirateten), so dass sich über alle Gruppen hinweg ein enger Zusammenhang zwischen der Höhe der Alterssicherungsleistungen und den zusätzlichen

⁶⁷ Erwerbseinkünfte sind in dieser Gruppe systembedingt begrenzt, da die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs an einen Nachfolger die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte ist. Das bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit allenfalls ausserhalb der übertragenen Landwirtschaft möglich ist. ⁶⁸ Die Werte sind allerdings teilweise statistisch nur schwach oder nicht gesichert und beziehen sich im Wesentlichen auf die alten Länder.

- 146 -

- 147 -

Einkommen feststellen lässt (vgl. Abb. C.1.10): Je höher die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen umso höher sind auch die zusätzlichen Einkommen, insbesondere die Vermögenseinkommen. Bei den zuletzt Selbstständigen ist diese relative Bedeutung der zusätzlichen Einkommen (28 % - 30 % bei den Alleinstehenden, 33 % - 46 % bei den Verheirateten) in allen Alterssicherungstypen erheblich größer als bei ehemals abhängig Beschäftigten (vgl. Abb. C.1.10).

Abbildung C.1.10

Zusammensetzung der Brutto-Gesamteinkommen für alle Alterssicherungstypen im Vergleich - alte Länder –

0 €

1.000 €

2.000 €

3.000 €

4.000 €

5.000 €

6.000 €

1 2 3 4 5 6 7 1 2 3 4 5 6 7

Alleinstehende Verheiratete

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

abh. Besch. abh. Besch.Selbstst. Selbstst.

Hinweis: Bei Alleinstehenden – Typ 7 sind zusätzliche Einkünfte vorhanden, jedoch in der Höhe nicht statistisch valide nachgewiesen.

1.3 Verteilung von Einkommen im Alter (Schichtung)

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Um Informationen zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die untersuchte Personengesamtheit in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert. Definitionsgemäß entfallen auf die Quintile jeweils 20 % der Personengesamtheit. Das zugrunde liegende Schichtungskriterium ist das Netto-Gesamteinkommen der jeweiligen Person im Seniorenalter.

- 147 -

- 148 -

Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 % einkommensärmsten 65-Jährigen und Älteren, ist die Kombination eines sehr niedrigen Niveaus der Alterssicherungsleistungen mit relativ geringen zusätzlichen Einkünften.⁶⁹ Die Alleinstehenden des ersten Quintils erreichen im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 584 Euro, die sie durchschnittlich um 74 Euro zusätzliche Einkommen zu einem Brutto-Gesamteinkommen von 658 Euro aufstocken können (Deutschland). Nach Abzug von Sozialabgaben ergibt sich ein Netto-Gesamteinkommen von 611 Euro monatlich. Verheiratete im ersten Quintil beziehen Alterssicherungsleistungen beider Ehepartner in Höhe von insgesamt 1.126 Euro und 120 Euro zusätzliche Einkommen. Sie erreichen damit nach Abzug von Sozialabgaben ein Netto-Gesamteinkommen von 1.147 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen des einkommensärmsten Quintils in den neuen Ländern durchweg höher sind als in den alten Ländern. Hinter dieser unterschiedlichen Verteilung steht die Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Einkommen in den neuen Ländern gibt. Alleinstehende in den alten Ländern erreichen nur 85 % der Durchschnittseinkommen in den neuen Ländern (alte Länder: 594 Euro; neue Länder: 700 Euro). Das durchschnittliche Gesamteinkommen von Verheirateten im ersten Quintil erreicht in den alten Ländern nur 82 % des entsprechenden Gesamteinkommens in den neuen Ländern (alte Länder: 1.105

Euro; neue Länder: 1.353 Euro). Unter den zusätzlichen Einkommen der Seniorinnen und Senioren des ersten Quintils dominieren in Ost und West unabhängig vom Familienstand die unter "sonstige Einkommen" zusammengefassten staatlichen Transferleistungen, Entschädigungsleistungen, private Unterstützung und sonstige regelmäßigen Einkünfte (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Im zweiten Quintil nehmen die - im Vergleich zum ersten Quintil - deutlich höheren Alterssicherungsleistungen einen größeren Anteil des Gesamteinkommens ein. Zwischen dem ersten und dem zweiten Quintil ist ein Anstieg der gesamten durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen um 340 Euro bei den Alleinstehenden - von 584 Euro auf 924 Euro monatlich - und um 502 Euro auf durchschnittlich 1.628 Euro monatlich bei den Verheirateten festzustellen (Deutschland). Bei Alleinstehenden und Verheirateten beträgt im zweiten Quintil der Anteil der Alterssicherungsleistungen am Gesamteinkommen 94 %. Werden einzelne Einkommensquellen betrachtet, zeigt sich zwischen dem ersten und dem zweiten Quintil insbesondere ein Rückgang der „sonstigen Einkommen“, also u. a. der staatlichen Transferleistungen. Im Vergleich zum ersten Quintil verlieren die zusätzlichen Einkommen an Bedeutung (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

69 Es ist zu vermuten, dass die Zusammensetzung des untersten (1.) Quintils sehr heterogen ist, d. h. dass hier Selbstständige mit niedrigen Alterssicherungsleistungen ebenso zu finden sind wie Personen mit Kleinst-Renten, die auf ergänzende Transferleistungen ("sonstige Einkommen") angewiesen sind.

- 148 -

- 149 -

Im dritten Quintil sind die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen und die durchschnittlichen zusätzlichen Einkünfte nur geringfügig höher als im zweiten Quintil: Die Höhe der Alterssicherungsleistungen liegt bei den Alleinstehenden im dritten Quintil mit 1.152 Euro um 228 Euro höher als im zweiten Quintil, die zusätzlichen Einkommen liegen mit insgesamt 70 Euro um 9 Euro höher (Deutschland). Bei Verheirateten (Alterssicherungsleistungen: 1.941 Euro; zusätzliche Einkommen: 150 Euro) beträgt die entsprechende Differenz bei den Alterssicherungsleistungen 313 Euro, bei den zusätzlichen Einkommen 42 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Ähnliche Unterschiede sind auch zwischen dem dritten und dem vierten Quintil erkennbar. Der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen nimmt wieder etwas zu, was allerdings im Unterschied zum ersten Quintil weniger auf einen hohen Anteil staatlicher Transferleistungen zurückzuführen ist, sondern eher auf einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen.

Ein besonders großer Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass das oberste, einkommenstärkste Quintil sehr hohe Einkommen beinhaltet. Deshalb steigen die Alterssicherungsleistungen vom vierten zum fünften Quintil vergleichsweise stark an: Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern, wo die Summe der Alterssicherungsleistungen bei Verheirateten von durchschnittlich 2.336 Euro um 858 Euro auf 3.194 Euro ansteigt. Bei Alleinstehenden ist ein Anstieg von 1.403 Euro um 647 Euro auf 2.050 Euro festzustellen. Noch stärker fällt die Zunahme der zusätzlichen Einkommen - teilweise auf das Fünffache - vom vierten zum fünften Quintil aus: So erreichen Verheiratete des obersten Quintils in den alten Ländern zusätzliche Einkommen in Höhe von 1.499 Euro. Das sind 1.153 Euro mehr als die Seniorinnen und Senioren im vierten Quintil realisieren können. Ursache dafür sind die Vermögenseinkommen von durchschnittlich 701 Euro sowie die Erwerbseinkommen von durchschnittlich 624 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2). Auch bei den Alleinstehenden in den alten Ländern erreichen die Vermögenseinkommen im fünften Quintil

mit durchschnittlich 327 Euro mehr als den fünffachen Wert des vierten Quintils. Diese Unterschiede zeigen sich auch in den neuen Ländern, wenn auch auf niedrigerem Niveau.

Während sich in den ersten vier Quintilen die Gesamteinkommen der alleinstehenden Frauen in beiden Teilen Deutschlands von den Gesamteinkommen der Männer nur minimal unterscheiden, zeigt sich im einkommensstärksten Quintil ein klarer Vorsprung der Männer, der allerdings in den alten Ländern etwas stärker ausgeprägt ist als in den neuen Ländern. Bei Frauen nimmt im obersten Quintil im Vergleich zu Männern die Bedeutung der zusätzlichen Einkommen weniger stark zu. Bei alleinstehenden Männern in den neuen Ländern erhöht sich der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen von 3 % im vierten Quintil auf 19 % im fünften

- 149 -

- 150 -

Quintil, während bei alleinstehenden Frauen nur ein Anstieg von 3 % auf 7 % zu verzeichnen ist.

Zusammengefasst weisen die Gesamteinkommen in den alten Ländern eine stärkere Spreizung als in den neuen Ländern auf (vgl. Abb. C.1.11). So liegen in den alten Ländern im unteren Quintil die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen bei den Verheirateten um knapp 20 % unter den Netto-Gesamteinkommen in den neuen Ländern (15 % bei den Alleinstehenden), im oberen Quintil liegen sie dagegen 45 % darüber (31 % bei den Alleinstehenden).⁷⁰

Für die alten Länder ergibt sich im Geschlechtervergleich, dass mit zunehmendem Einkommen der Verheirateten der Anteil der Alterssicherungsleistungen der Ehefrau (an den Alterssicherungsleistungen der Verheirateten insgesamt) steigt. Dieser Zusammenhang wird nur im Quintil der einkommensstärksten durchbrochen, wo das relative Gewicht der Alterssicherungsleistungen der Ehefrauen am niedrigsten ist (Anhangtabelle C.4.2).

Definitionsgemäß entfallen auf die Quintile jeweils 20 % der Personengesamtheit. Die Struktur dieser Quintile entspricht jedoch nicht der Struktur der Grundgesamtheit. Einzelne Teilgruppen sind in den Quintilen über- bzw. unterrepräsentiert, d. h. mit mehr bzw. weniger als 20 % in den Quintilen vertreten. So befindet sich z. B. ein höherer Anteil lediger und geschiedener Frauen in der untersten Einkommensgruppe. Das trifft vor allem in den neuen Ländern zu. Dort sind 65 % aller geschiedenen Frauen und 43 % aller ledigen Frauen im untersten Quintil zu finden (Anhangtabelle C.6). Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass es in der DDR keinen Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen gab. Ebenfalls sind Frauen mit drei und mehr Kindern mit einem höheren Anteil vertreten. Demgegenüber sind kinderlose Frauen - in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern - mit einem höheren Anteil (27 %) im einkommensstärksten Quintil anzutreffen (Anhangtabelle C.6).

Eine wichtige Determinante für die Höhe des Alterseinkommens ist die Stellung im Beruf. So finden sich un-/angelernte Arbeiter und Angestellte, Facharbeiter und Selbstständige/Mithelfende häufiger im untersten Einkommensquintil. Angestellte in gehobener oder leitender Position, oder Beamte im gehobenen oder höheren Dienst sind mit einem höheren Anteil als 20 % im obersten Einkommensquintil vertreten (Anhangtabelle C.6).

⁷⁰ Eigene Berechnungen auf Datenbasis der Anhangtabellen C.4.1 und

C.4.2.

- 150 -

- 151 -

Abbildung C.1.11

Zusammensetzung der durchschnittlichen Alterseinkommen (brutto) der Quintile - alte Länder -

0 € 500 € 1.000 € 1.500 € 2.000 € 2.500 € 3.000 € 3.500 € 4.000 € 4.500 € 5.000 €

Verheiratete

alleinst. M.

alleinst. F.

1. Quintil 2. Quintil 3. Quintil 4. Quintil 5. Quintil

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

- neue Länder - (veränderte Skalierung)

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

3.000 €

Verheiratete

alleinst. M.

alleinst. F.

1. Quintil 2. Quintil 3. Quintil 4. Quintil 5. Quintil

Altersversicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

- 151 -

- 152 -

2 Gesamalterseinkommen bestimmter Personengruppen

In den voranstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Gesamalterssicherungssituation der 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Ehekontext abgestellt. Die daraus resultierenden Verteilungsergebnisse wurden anschließend dargestellt.

Im Folgenden werden bestimmte Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet. Wie bereits im Teil B werden auch im Berichtsteil C die Einzelbefunde zur Einkommenssituation von Frauen im Alter in einem gesonderten Abschnitt zusammengetragen und bilanziert (vgl. Abschnitt C.2.1). Als zweite Personengruppe werden die Ehepaare betrachtet, die während ihrer Erwerbsphase Kinder erzogen haben. Deren Gesamalterssicherungssituation wird verglichen mit der Situation der kinderlosen Ehepaare (vgl. Abschnitt C.2.2).

Desweiteren wird die Gruppe der Wohnungseigentümer und deren Einkommenssituation im Vergleich zu Senioren und Seniorinnen ohne Wohneigentum untersucht. Konkret soll nach möglichen Zusammenhängen zwischen Wohneigentum und der Gesamalterssicherungssituation gesucht werden (vgl. Abschnitt C.2.3). Analog zum Berichtsteil B wird auch im Teil C das Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit betrachtet. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern es den einzelnen Beschäftigten- bzw. Berufsgruppen gelingt, im Zusammenwirken von Altersversicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen das Alter finanziell abzusichern (vgl. Abschnitt C.2.4). Im Anschluss daran wird die Gruppe der GRV-Rentner gesondert in den Blick genommen. Vergangene, aktuelle und künftige Reformbestrebungen im Bereich der GRV treffen diese Gruppe in besonderem Maße. Eine genaue Analyse der Einkommenssituation von GRV-Rentnern und -Rentnerinnen kann deshalb eine wichtige Basis dafür sein, anstehende Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihren Auswirkungen auf einzelne Teilgruppen zu bewerten (vgl. Abschnitt C.2.5). Abschließend folgt

eine differenzierte Betrachtung und ein Vergleich der Einkommenssituation nach Alterskohorten (vgl. Abschnitt C.2.6).

2.1 Gesamteinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern

Im Berichtsteil B wurden die Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu denen der Männer fast durchgehend als niedriger und deshalb u. U. „ergänzungsbedürftig“ beschrieben. Allerdings wurden auch deutliche Unterschiede im Leistungsniveau, vor allem in Hinblick auf den Familienstand, herausgearbeitet. An Teil B anknüpfend wird im Folgenden die Alterssicherungssituation von Frauen unter Einbeziehung von zusätzlichen Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen betrachtet. Doch die Beschränkung allein auf die individuellen Einkom-

- 152 -

- 153 -

men greift bei verheirateten Frauen zu kurz. Berücksichtigt werden bei Eheleuten alle Einkommen im Haushaltskontext. So verfügen z. B. verheiratete Frauen, die aufgrund geringer eigener Erwerbsbeteiligung bereits während ihrer aktiven Phase auf das Erwerbs- bzw. Familieneinkommen des Ehemannes angewiesen waren, i. d. R. über geringe eigene Alterssicherungsleistungen und sind auch im Alter auf das Einkommen des Ehemannes angewiesen. In diesen Fällen sind geringe eigene Alterssicherungsleistungen kein Ausdruck einer prekären individuellen Einkommenssituation im Alter, sondern Ergebnis einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Verheiratete Frauen Die Verheirateten stellen nach den Witwen die größte Gruppe unter den 65-jährigen und älteren Frauen dar. 71,12 % der verheirateten Frauen in Deutschland beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen, 24 % erhalten Bruttoleistungen in einer Höhe von bis zu 249 Euro, weitere 22 % bekommen zwischen 250 Euro und 499 Euro und 43 % beziehen mehr als 500 Euro Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.9). Ein vollständiges Bild der Alterssicherung im Haushaltskontext erschließt sich jedoch nur über das Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaars, in welches die Alterssicherungsleistungen des Ehemannes, die zusätzlichen Einkommen des Ehepaars und die vorhandenen Leistungen der Ehefrau eingehen.

Je höher die eigenen Alterssicherungsleistungen der Ehefrau umso höher fällt auch das Gesamteinkommen des Ehepaars aus (Anhangtabelle C.9). Eine Ausnahme stellen Ehepaare in den alten Ländern dar, bei denen die Ehefrau keine eigenen Leistungen bezieht. Zu dieser Gruppe gehören immerhin 14 % der verheirateten Frauen in den alten Ländern. Diese sind i. d. R. mit Männern verheiratet, die die höchsten durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen beziehen (1.744 Euro brutto) (Anhangtabelle C.9).

Die These, dass die „klassische Hausfrauenehe“ bzw. „Einverdiener-Ehe“ in den alten Ländern für die betroffenen Frauen im Alter mit einer prekären Absicherungssituation einher geht, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten nicht bestätigen. Im Gegenteil, diese Frauen erreichen im Ehezusammenhang Brutto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2.195 Euro, und liegen damit nur 10 % unter Brutto-Gesamteinkommen der verheirateten Frauen in den alten Ländern insgesamt (2.454 Euro) (Anhangtabellen C.9; C.11). Voraussetzung für die relativ gute Absicherung im Alter ist allerdings die Eheverbindung. Aufgrund der fehlenden eigenen Alterssicherungsleistungen ist zudem das Risiko geringer finanzieller Eigenständigkeit gegeben.

71 Der Anteil der verheirateten Frauen an den 65-jährigen und älteren Frauen beträgt rd. 40 %. (vgl. Anhangtabellen C.1 und C.9)

- 153 -

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Hausfrauenehe“ äußerst selten vor; die Zahl der verheirateten Frauen ohne eigene Alterseinkommen ist so gering, dass keine statistisch validen Aussagen für diese Gruppe getroffen werden können (Anhangtabelle C.9). Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich - verglichen mit den alten Ländern - in hohen eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten in den neuen Ländern 81 % aller Ehefrauen eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von über 500 Euro (durchschnittlich 786 Euro), während in den alten Ländern nur ein Drittel der Ehefrauen eigene Leistungen in dieser Größenordnung bezieht (durchschnittlich 878 Euro monatlich; Anhangtabelle C.9). Das Brutto-Gesamteinkommen der Ehepaare in den neuen Ländern liegt rd. 20 % bis 30 %⁷² unter den Ehepaar-Gesamteinkommen in den alten Ländern. Verantwortlich dafür sind die durchweg niedrigeren Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und die insgesamt erheblich geringeren zusätzlichen Einkommen.

Witwen In der Gruppe der alleinstehenden Seniorinnen haben Witwen mit 80 % in den alten Ländern und 76 %⁷³ in den neuen Ländern den größten Anteil. Sie erreichen in den alten Ländern ein Brutto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.311 Euro im Monat. 28 % davon basieren auf eigenen Alterssicherungsleistungen, 61 % sind Hinterbliebenenleistungen und 11 % resultieren aus zusätzlichen Einkommen. In den neuen Ländern erhalten die Witwen ein ähnlich hohes Brutto-Gesamteinkommen (1.300 Euro); ihre eigenen Alterssicherungsleistungen tragen allerdings in wesentlich stärkerem Maße - durchschnittlich zu 50 % - dazu bei. 46 % ihres Einkommens resultieren aus Hinterbliebenenrenten und 4 % aus zusätzlichen Einkommen (Anhangtabelle C.11).

Eine nach Höhe der GRV-Hinterbliebenenrente gestaffelte Schichtung der Netto-Gesamteinkommen von Witwen ergibt in den alten Ländern eine relativ breite Streuung der Einkommen (Anhangtabellen C.13.1; C.13.2). Nur 15 % der Bezieherinnen von Hinterbliebenenleistungen der GRV erzielen ein Netto-Gesamteinkommen von unter 750 Euro, 73 % liegen zwischen 750 Euro und 1.750 Euro, 12 % erhalten 1.750 Euro und mehr. In den neuen Ländern ist die Gruppe der Witwen mit einem Netto-Gesamteinkommen unter 750 Euro mit 5 % deutlich kleiner als in den alten Ländern. Die überwiegende Mehrheit, d. h. rd. 90 % aller Witwen in den neuen Ländern, erzielt ein Gesamteinkommen zwischen 750 Euro und 1.750 Euro, nur 5 % erreichen ein Gesamteinkommen von mehr als 1.750 Euro (Anhangtabelle C.13.2).

72 Vgl. Anhangtabelle C.9. 73 Vgl. Anhangtabelle C.11.

Witwen erhalten ein niedrigeres Gesamteinkommen als Witwer, ihre Gesamteinkommen setzen sich anders zusammen, und die einzelnen Einkommensbestandteile des Gesamteinkommens haben ein unterschiedliches Gewicht: Sie erreichen in den alten Ländern nur 75 %, in den neuen Ländern immerhin 92 % der Netto-Gesamteinkommen von Witwern. Während bei den Witwern in den alten Ländern nur 3 % (neue Länder: 7 %) der Brutto-Gesamteinkommen auf abgeleiteten Hinterbliebenenansprüchen basieren, sind es bei den Witwen immerhin 61 % (neue Länder: 46 %) (Anhangtabelle C.11).

Im Vergleich zu alleinstehenden Frauen insgesamt sind Witwen überdurchschnittlich gut abgesichert. Während in Deutschland 18 % der alleinstehenden Frauen ein Netto-Gesamteinkommen unter 750 Euro beziehen, liegt der entsprechende Anteil bei den Witwen bei nur 13 %. In den alten

Ländern beträgt dieses Verhältnis 19 % zu 15 %, in den neuen Ländern 14 % zu 5 % (Anhangtabelle C.10.2; C.13.2).

Ledige Frauen Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der alleinstehenden Seniorinnen sind die Ledigen mit einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 12 %. In den alten Ländern setzen sich deren Brutto- Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.328 Euro monatlich zu 88 % aus eigenen Alterssicherungsleistungen und zu 12 % aus zusätzlichen Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen zusammen (Anhangtabelle C.11). In den neuen Ländern liegt das entsprechende Gesamteinkommen der ledigen Frauen im Durchschnitt niedriger. Es setzt sich zudem anders zusammen: Von 1.023 Euro monatlich resultieren 95 % aus Alterssicherungsansprüchen, und nur 5 % basieren auf zusätzlichen Einkommen. Vergleicht man die relative Einkommensposition von ledigen Frauen mit der aller alleinstehenden Frauen, zeigen sich in den alten und neuen Ländern unterschiedliche Relationen: In den alten Ländern entspricht das Netto-Einkommen der ledigen Frauen mit 1.187 Euro monatlich in etwa dem aller alleinstehenden Frauen mit 1.180 Euro, in den neuen Ländern liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 953 Euro um 175 Euro unter dem aller alleinstehenden Frauen mit 1.128 Euro (Anhangtabelle C.11).

Ein Vergleich der Netto-Gesamteinkommen von ledigen Männern in den alten Ländern in Höhe von 1.387 Euro und ledigen Frauen, ergibt eine für die alten Länder erstaunlich geringe Einkommensdifferenz: Ledige Frauen erreichen mit durchschnittlich 1.187 Euro immerhin 86 % der Netto-Gesamteinkommen lediger Männer (Anhangtabelle C.11). In den neuen Ländern liegt der entsprechende Wert nur bei 68 %. Dass der Einkommensabstand zwischen ledigen Männern und Frauen in den neuen Ländern größer ist als in den alten Ländern, stellt eine Ausnahme von der Regel geringerer geschlechtsspezifischer Einkommensdifferenzen in den neuen Ländern dar.

- 155 -

- 156 -

Geschiedene Frauen Etwa 10 % 74 der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Frauen in Deutschland sind geschieden. Diese erreichen in den alten wie in den neuen Ländern die geringsten Netto-Gesamteinkommen innerhalb der nach Familienstand differenzierten Gruppe der Frauen. Zwar verfügen sie in den alten Ländern aufgrund des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall über die zweithöchsten eigenen Alterssicherungsleistungen (929 Euro) sowie über die höchsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen, dafür kommen bei ihnen aber nur geringe Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes hinzu (Anhangtabelle C.11). Per Saldo liegen die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der Geschiedenen in den alten Ländern mit 1.051 Euro um etwas mehr als 11 % unter den entsprechenden Einkommen der Ledigen (1.187 Euro). In den neuen Ländern stellt sich die Einkommenssituation geschiedener Frauen ähnlich dar: Mit einem Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 827 Euro erhalten sie im Schnitt rd. 13 % weniger als der Durchschnitt der ledigen Seniorinnen (953 Euro) (Anhangtabelle C.11). Verglichen mit den Netto-Gesamteinkommen von geschiedenen Männern erreichen geschiedene Frauen in den alten Ländern 74 % und in den neuen Ländern 73 %.

Insgesamt lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten der im Berichtsteil B ermittelte durchgängige Befund geschlechtsspezifischer Niveauunterschiede in den Alterssicherungsleistungen auf der Personenebene auch für die in Teil C untersuchten Gesamteinkommen bestätigen. Unterhalb dieser "geschlechtsspezifischen Grobstruktur" lassen sich allerdings auch differenziertere Zusammenhänge entdecken. So gelingt es den verheirateten Frauen vor allem in den alten Ländern, die Einkommensnachteile bei den eigenen Alterssicherungsleistungen im Ehekontext durch die Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und darüber hinaus gehende zusätzliche Einkünfte weitgehend auszugleichen. Ähnlich stellt sich die Situation von Witwen dar: Durch Kumulation von

Hinterbliebenenleistungen und zusätzlichen Einkünften erreichen sie im Durchschnitt ein Absicherungs niveau, das über dem aller alleinstehenden Frauen liegt. Dies gilt in etwas abgeschwächter Form auch für die ledigen Frauen in den alten Ländern. Dies gilt allerdings nicht für die neuen Länder, wo ledige Frauen gemessen an allen alleinstehenden Frauen nur unterdurchschnittliche Netto-Gesamteinkommen erreichen. In den alten wie in den neuen Ländern verfügen geschiedene Frauen über die vergleichsweise geringsten Einkommen.

Zusammenfassend zeigt sich bei der Generation der 65-jährigen und älteren Seniorinnen ein enger Zusammenhang von Einkommensniveau und Familienstand (vgl. Abb. C.2.1). Für den Großteil der Seniorinnen erfolgt die Alterssicherung über die Ehe. Dies betrifft sowohl Ehe- frauen als auch Witwen, die von den Alterseinkommen der (verstorbenen) Ehemänner profitieren. Eine Auflösung der Ehe hat demgegenüber einen ungünstigen Einfluss auf die Alterssiche-

74 Vgl. Anhangtabelle C.11.

- 156 -

- 157 -

rungssituation von Frauen: Geschiedene Frauen verfügen über unterdurchschnittliche Gesamteinkommen.

Abbildung C.2.1

Gesamteinkommen*) (brutto) von Frauen nach Familienstand

2.454 €

1.299 € 1.311 €

1.149 €

1.328 €

2.083 €

1.214 € 1.300 €

890 €

1.023 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

verheiratete Frauen

alleinstehende Frauen gesamt

davon: Verwitwete Geschiedene Ledige

alte Länder neue Länder

*) Verheiratete Frauen: Gesamteinkommen beider Ehepartner; Alleinstehende Frauen: Pro-Kopf-Einkommen.

2.2 Gesamteinkommen von Eltern und Kinderlosen

Die Höhe von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. So determiniert das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase weitgehend die Höhe der späteren Alterssicherungsleistungen. In der im Berichtsteil B beschriebenen Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben u. a. die familiären Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben auch Auswirkungen auf die Erwerbsbiographien. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden den Zusammenhängen zwischen der Kindererziehung und -betreuung in der Erwerbsphase und dem Niveau der Alterssicherung bei Ehepaaren nachgegangen.

Von den rd. 4,3 Mio. Ehepaaren im Seniorenalter haben rd. 4 Mio. Ehepaare im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen. Etwa 22 % der Elternpaare hat ein Kind, 37 % haben zwei Kinder, 20 % drei Kinder und 13 % vier oder mehr Kinder.⁷⁵ Während in den neuen Ländern mit einem Anteil von 6 % weniger Ehepaare kinderlos geblieben sind als in den alten Ländern mit 8 %, gibt es in den alten Ländern mehr kinderreiche Ehepaare mit drei und mehr Kindern (35 % aller Ehepaare gegenüber 29 % in den neuen Ländern) (Anhangtabelle C.16.1).

⁷⁵ Vgl. Anhangtabelle C.16.1.

- 157 -

- 158 -

Hinsichtlich der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Ehepaare von den Eltern-Ehepaaren sowie Eltern-Ehepaare in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Nur in den alten Ländern sind Betriebsrenten bei Kinderlosen stärker verbreitet als bei Ehepaaren mit Kindern, und die Verbreitung nimmt mit der Kinderzahl ab. Beim Bezug zusätzlicher Einkommen zeigt sich nur im Bereich der Zinseinkünfte ein negativer Zusammenhang mit der Kinderzahl. Stärker ausgeprägt ist dieser in den alten Ländern, wo 53 % der kinderlosen Ehepaare, aber nur 41 % der Ehepaare mit Kindern Einkünfte aus Zinsen beziehen (Anhangtabelle C.16.1). Im übrigen ergeben sich bei der Verbreitung der zusätzlichen Einkommen kaum Abweichungen zwischen Kinderlosen und Eltern, sowie in Abhängigkeit von der Kinderzahl.

Bei der Höhe der Gesamteinkommen in Abhängigkeit von der Kinderzahl fallen die unterschiedlichen Befunde in den neuen und alten Ländern auf. In den alten Ländern sinkt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl (Anhangtabelle C.16.1). In den neuen Ländern ist nur für Ehepaare mit 4 Kindern und mehr das Netto-Gesamteinkommen deutlich niedriger als das der Ehepaare mit 3 Kindern. Die Seniorenehepaare mit Kindern erreichen in den alten Ländern mit durchschnittlich 2.185 Euro monatlich nur 87 % der Netto-Gesamterwerbseinkommen der Kinderlosen in Höhe von 2.502 Euro, während in den neuen Ländern Ehepaare mit Kindern ein Durchschnittseinkommen erzielen, welches nahezu dem der kinderlosen Paare entspricht. Kinderlose beziehen hier im Durchschnitt niedrigere Alterssicherungsleistungen, aber höhere zusätzliche Einkünfte als Paare, die Kinder erzogen haben. Die Netto-Einkommensdifferenz zwischen Ehepaaren mit vier und mehr Kindern und Kinderlosen beträgt in den neuen Ländern 169 Euro, in den alten Ländern liegt sie sogar bei 549 Euro pro Ehepaar (Anhangtabelle C.16.1).

Im Gegensatz zum Osten sinken die Alterssicherungsleistungen in den alten Ländern mit steigender Kinderzahl: Dies betrifft im Einzelnen die GRV-Renten, die Betriebsrenten und die Leistungen aus der Beamtenversorgung.⁷⁶ Bei den zusätzlichen Einkommen lässt sich kein solcher Zusammenhang erkennen. Die Einkommensdifferenz zwischen Kinderlosen und Eltern-Ehepaaren wird insoweit durch die Differenz bei den Alterssicherungsleistungen bestimmt. Eine Ausnahme unter den Eltern-Ehepaaren in den alten Ländern bilden die Ehepaare mit zwei Kindern: Sowohl bei den Leistungen aus Alterssicherungssystemen als auch bei den zusätzlichen Einkünften erreichen sie im Vergleich zu den Eltern insgesamt überdurchschnittliche Beträge. Bei differenzierter Betrachtung der verschiedenen Einkommensquellen fällt auf, dass in den alten Ländern Ehepaare mit zwei und mit drei Kindern im Durchschnitt höhere absolute Einnah-

⁷⁶ Eine Ausnahme stellen die Ehepaare mit 2 Kindern dar. In den Kategorien Betriebsrente und Beamtenversorgung beziehen die Ehepaare mit zwei Kindern höhere Leistungen als die Ehepaare mit einem Kind und erreichen fast die durchschnittlichen Beträge von Kinderlosen.

- 158 -

- 159 -

men aus Vermietung und Verpachtung erhalten als kinderlose Seniorenpaare (Anhangtabelle C.16.1).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Kindererziehung in den alten wie in den neuen Ländern das Gesamteinkommen von Ehepaaren im Alter beeinflusst. In den alten Ländern erreichen Kinderlose im Durchschnitt ein höheres Gesamterwerbseinkommen als Ehepaare mit Kindern (vgl. Abb. C.2.2). Mit steigender Kinderzahl nimmt das Gesamteinkommen ab. Eltern in den alten Ländern beziehen nur 87 % des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens von Kinderlosen. In den neuen Ländern erhalten Eltern nahezu die gleichen Gesamteinkommen wie kinderlose Ehepaare. Erst bei mehr als 4 Kindern ist ein deutlicheres Absinken auf 91 % des Gesamteinkommens von kinderlosen Ehepaaren zu verzeichnen. Die These, dass sich die Erziehung von Kindern negativ auf das Einkommen im Alter auswirkt, lässt sich auf der Grundlage der hier vorgestellten Daten nur für die alten Länder belegen.

Abbildung C.2.2

Netto-Gesamteinkommen nach Kinderzahl bei Ehepaaren

1.500 €

2.000 €

2.500 €

keine Kinder

1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 oder mehr Kinder

alte Länder neue Länder

Die für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgeweiteten Kindererziehungszeiten in der GRV werden die negative Korrelation von Kindererziehung und Alterseinkommen in der Zukunft abschwächen. Es ist anzunehmen, dass sich die eigenen GRV-Renten von Müttern durch diese rentenrechtliche Aufwertung von kinderbedingten Erwerbseinschränkungen künftig merklich erhöhen werden. Wesentliche Voraussetzung für die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland. Für den

Ausbau von Ganztagschulen stellt die Bundesregierung den Ländern bis zum Jahr 2008 im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“ vier Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz verbessert.

- 159 -

- 160 -

ung“ vier Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz verbessert.

2.3 Gesamteinkommen nach Wohnstatus

Die Bildung von Wohneigentum kann sich positiv auf die Einkommenssituation im Alter auswirken: Menschen, die sich im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim gekauft haben, wohnen im Alter mietfrei (wenn auch nicht unbedingt lastenfrei) und weisen insoweit einen geringeren Einkommensbedarf auf.

Im Folgenden wird der Einfluss von selbst genutztem Wohneigentum auf das Gesamterwerbseinkommen dargestellt. In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims zwar nicht als einkommensentsprechender Betrag berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde und dadurch "zusätzliche Einkünfte" entstanden sind. Um dennoch Aussagen zur o. g. Frage treffen zu können, wird die spezifische Einkommenszusammensetzung von Personen mit Wohneigentum im Vergleich zu Mietern bzw. Mieterinnen und im Vergleich zu Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beschrieben.⁷⁷

Rund zwei Drittel aller Ehepaare ab 65 Jahren in Deutschland wohnen mietfrei in Wohneigentum, ein Drittel sind Mieter und durchschnittlich etwa jedes 10. Ehepaar bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anhangtabelle C.3.1).⁷⁸ Während in den alten Ländern mit 71 % die überwiegende Mehrheit der Ehepaare Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, überwiegt in den neuen Ländern mit 56 % der Anteil der Mieter. Wohneigentümer sind dort nur 44 % aller Ehepaare. In den alten Ländern erhalten 12 %, in den neuen Ländern 3 % der Ehepaare Einkünfte aus vermietetem Wohneigentum (Anhangtabelle C.3.1).

Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 50 % und damit deutlich niedriger als bei Ehepaaren. In den neuen Ländern verfügt knapp ein Drittel der Alleinstehenden über Wohneigentum. Zudem beziehen Alleinstehende seltener Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; in den alten Ländern liegt der Anteil bei rd. 6 %, in den neuen Ländern bei 2 %.⁷⁹

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten nicht. Deutliche Unter-

⁷⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowohl Wohneigentümer als auch Mieter sein können: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen rd. 15 % der Ehepaare mit Wohneigentum und 2 % der Mieter (Anhangtabelle C.3.1). ⁷⁸ Vgl. Anhangtabelle C.3.1. ⁷⁹ Vgl. Anhangtabellen C.3.2 und C.3.3.

- 160 -

- 161 -

schiede zwischen Mietern, mietfrei wohnenden Eigentümern und Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind bei der Höhe der einzelnen Einkommensarten und beim Gesamteinkommen zu erkennen: Eigentümer erhalten in allen Einkommenskategorien, mit Ausnahme der Leistungen aus der GRV, jeweils die höchsten Durchschnittsbeträge. Im Ergebnis können die - für

Ehepaare und Alleinstehende - unterdurchschnittlichen Leistungen aus der GRV deutlich überkompensiert werden, so dass Eigentümer über überdurchschnittliche Brutto- und Netto-Gesamteinkommen verfügen.

Im Durchschnitt aller deutschen Ehepaare mit Wohneigentum kommen 537 Euro aus zusätzlichen Einkommen zu den Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 2.013 Euro hinzu (Anhangtabelle C.3.1). Die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von zur Miete wohnenden Ehepaaren von 1.976 Euro werden nur um durchschnittlich 230 Euro aus zusätzlichen Einkünften ergänzt (Anhangtabellen C.3.1 bis C.3.3).⁸⁰

Im Ost-West-Vergleich fällt zunächst auf, dass Einkommen aus Vermietung und Verpachtung in den alten Ländern eine größere Bedeutung haben. Betrachtet man nur die Gruppe der Ehepaare mit Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, dann machen diese in den alten Ländern 25 % der Brutto-Gesamteinkommen aus, in den neuen Ländern dagegen nur 14 %.

Auf Deutschland bezogen ergibt der Vergleich von alleinstehenden Männern und Frauen mit Wohneigentum ein geschlechtsspezifisches Einkommensgefälle. Männer erhalten im Durchschnitt 348 Euro zusätzlich zu ihren Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.460 Euro. Bei Frauen werden Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.123 Euro um durchschnittlich 173 Euro ergänzt (Anhangtabellen C 3.3 und C 3.2). Im Vergleich dazu beziehen alleinstehende Mieter im Schnitt 172 Euro (alte Länder: 204 Euro; neue Länder: 60 Euro) aus zusätzlichen Einkommen, Mieterinnen nur 99 Euro (alte Länder: 118 Euro; neue Länder: 44 Euro).⁸¹

Zusammenfassend ist folgendes zu erkennen: Mieter realisieren ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Ehepaare, die in ihrem Eigenheim wohnen, verfügen im Vergleich zum Durchschnitt aller Ehepaare über etwas höhere Netto-Gesamteinkommen. Dies geht in der Regel auf höhere zusätzliche Einkünfte zurück. Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich zwischen Mietern und Eigentümern hingegen kaum. Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreichen ein Gesamtalterseinkommen, welches - v. a. in den alten Ländern -

⁸⁰ Bei den Ehepaaren mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Eigentümer und Mieter) kommen im Durchschnitt 1.725 Euro zusätzliche Einkommen zu den Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 1.942 Euro hinzu. ⁸¹ Bei Alleinstehenden mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind die geschlechtsspezifischen absoluten Einkommensunterschiede größer: Männer erhalten im Durchschnitt 1.374 Euro zusätzlich zu ihren Alterssicherungsleistungen, Frauen hingegen nur 820 Euro (Deutschland, brutto) (Anhangtabellen C.3.2 und C.3.3).

- 161 -

- 162 -

deutlich überdurchschnittlich ist (Anhangtabelle C.3.1). Einzige Ausnahme sind jene Ehepaare in den neuen Ländern, die als mietfrei wohnende Eigenheimbesitzer ein geringeres Gesamtalterseinkommen erreichen als Ehepaare ohne Wohnungseigentum (Anhangtabelle C.3.1). Insgesamt bestätigt die vorliegende Auswertung einen Zusammenhang von Netto-Gesamteinkommen und Wohnstatus: Mietfrei Wohnende weisen - insbesondere wenn man berücksichtigt, dass sie keine Mietbelastungen haben - ein höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter und Mieterinnen. Hier trifft allerdings auch der Umkehrschluss zu: Menschen mit höheren Einkommen verfügen häufiger über Wohneigentum als Menschen mit geringen Einkommen.

2.4 Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die zuletzt in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst beschäftigt oder zuletzt selbstständig waren vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen - bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen - gerichtet. Um die typischen Kumulationsformen in Abhängigkeit von der letzten beruflichen Stellung möglichst differenziert zu beschreiben, werden die in Teil B herausgearbeiteten verschiedenen Alterssicherungstypen erneut hinzugezogen. Die Kumulation von Einkommensbestandteilen wird nicht nur auf der Ebene von Personen, sondern auch im Ehekontext abgebildet. Die Befunde werden deshalb für Alleinstehende und für Verheiratete getrennt aufgeführt. Bei Verheirateten wird vom gemeinsam zur Verfügung stehenden Gesamteinkommen ausgegangen.⁸²

Zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Die Einkommenssituation der zuletzt in der Privatwirtschaft abhängig Beschäftigten im Alter unterscheidet sich in den alten und neuen Ländern deutlich: Während etwa 20 % der ehemals abhängig Beschäftigten in den alten Ländern neben der GRV-Rente eine Betriebsrente erhalten, liegt der Anteil in den neuen Ländern bei weniger als einem Prozent.⁸³ In den alten Ländern beziehen Seniorinnen und Senioren je nach Familienstand unterschiedlich häufig Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge: 19 % der zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Alleinstehenden und 32 % der Verheirateten erhalten GRV-Leistungen und eine Betriebsrente.

⁸² Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Ehepaare i. d. R. gemeinsam wirtschaften und Entscheidungen über die jeweilige Erwerbsbeteiligung beider Partner mit Blick auf die daraus resultierende ökonomische Gesamtsituation der Familie treffen. Da die Einkommenssituation im Alter gewissermaßen den Spiegel der Einkommenssituation während des Erwerbslebens darstellt, ist es stringent, die Einkommenssituation in der Nacherwerbsphase ebenfalls als gemeinsame zu definieren und auszuweisen. ⁸³ Vgl. Anhangtabelle B.7.

- 162 -

- 163 -

In den neuen Ländern kommt die Kumulation von GRV-Rente und Betriebsrente so selten vor, dass keine validen Daten vorliegen.

16 % der Alleinstehenden, die nur GRV-Renten beziehen erhalten keinerlei weitere Leistungen oder Einkommen im Alter. Bei den Verheirateten sind es etwas mehr als die Hälfte. Dies gilt für die alten wie für die neuen Länder. Der entsprechende Anteil derjenigen, die über eine GRV-Rente hinaus noch eine Betriebsrente beziehen liegt in den alten Ländern bei Alleinstehenden bei 32 % und bei Verheirateten bei 41 % (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. So beziehen Alleinstehende, die neben ihrer GRV-Rente keine Betriebsrente beziehen, in den neuen Ländern durchschnittlich 47 Euro (Verheiratete 148 Euro) zusätzliche Einkommen. In den alten Ländern liegt der entsprechende Betrag für Alleinstehende bei 121 Euro (Verheiratete 326 Euro) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Die Gesamteinkommen der ehemals in der Privatwirtschaft Beschäftigten ohne Betriebsrente unterscheiden sich in Ost und West nur geringfügig: Vergleicht man z. B. die Netto-Gesamteinkommen der verheirateten Männer in den alten und den neuen Ländern, zeigt sich ein mit durchschnittlich 1.861 Euro etwas höheres Ergebnis im Osten, obwohl hier die zusätzlichen Einkommen mit 168 Euro deutlich unter dem Durchschnitt der zusätzlichen Einkommen in den alten

Ländern liegen (248 Euro zusätzliches Einkommen bei einem Netto-Gesamteinkommen von 1.762 Euro monatlich) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Ehefrauen in den neuen Ländern höhere eigene Alterssicherungsleistungen beziehen, die rechnerisch in das Haushaltseinkommen der verheirateten Männer einfließen.

Einkommensunterschiede bestehen auch zwischen den Geschlechtern: Verheirateten Frauen in Deutschland insgesamt steht gemeinsam mit ihrem Ehepartner ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2.062 Euro zur Verfügung. Demgegenüber erreichen verheiratete Männer nur ein gemeinsames Einkommen von insgesamt 1.796 Euro. Diese für Deutschland insgesamt dargestellten Befunde sind auf die Verhältnisse in den alten Ländern zurückzuführen; in den neuen Ländern sind die Netto-Gesamteinkommen von verheirateten Frauen und Männern weitgehend identisch. Die erheblichen Unterschiede in den Gesamteinkommen sind darauf zurückzuführen, dass verheiratete Frauen, die nur eine GRV-Rente beziehen, in der Regel mit Männern zusammen sind, die Leistungen auch aus weiteren Alterssicherungssystemen erhalten. Männer mit ausschließlich einer GRV-Rente erreichen demgegenüber nur unterdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen, die meistens nicht durch hohe Alterssicherungsleistungen ihrer Ehefrauen kompensiert werden. Bei den Alleinstehenden sind die Geschlechterunterschiede bei den Gesamteinkommen dementsprechend kleiner: Alleinstehende Frauen beziehen durchschnittlich 1.120 Euro, Männer 1.222 Euro monatlich (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

- 163 -

- 164 -

Bei den zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Beziehern einer GRV-Rente und einer zusätzlichen Betriebsrente fällt die sehr viel stärkere Verbreitung der Betriebsrenten bei Männern im Vergleich zu Frauen auf: Während in den alten Ländern die Hälfte aller verheirateten Männer und 42 % der alleinstehenden Männer zusätzlich zu ihrer GRV-Rente noch Leistungen aus der betrieblichen Alterssicherung beziehen, liegt der Anteil bei den verheirateten Frauen bei 9 % und bei den alleinstehenden Frauen bei 12 %.

Ein Vergleich der Gesamteinkommen von zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten GRV-Rentnerinnen und Rentnern mit und ohne Betriebsrente ergibt deutliche Einkommensunterschiede. So erreichen Alleinstehende in den alten Ländern, die nur eine GRV-Rente beziehen, ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.141 Euro, Ehepaare durchschnittlich 1.972 Euro. Die Gruppe der Alleinstehenden mit einer GRV-Rente und einer Betriebsrente erhält demgegenüber ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1.564 Euro, die der Verheirateten durchschnittlich 2.369 Euro (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Die hier sichtbar werden den Differenzen liegen vor allem an strukturellen Unterschieden der Gruppen. So ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer betrieblichen Alterssicherung - insbesondere für die ab 65-Jährigen des heutigen Rentenbestands - in hohem Maße vom Tätigkeitsniveau, der Hierarchiestufe und dem Erwerbseinkommen abhängt: Über eine betriebliche Alterssicherung verfügen Männer häufiger als Frauen, ehemals Beschäftigte mit höherem Tätigkeitsniveau eher als Angelernte, Beschäftigte mit höheren Einkommen öfter als solche mit niedrigen Einkommen (Anhangtabellen B.9.1 bis B.9.3; C.5.1; C.5.2). Die deutlich höheren Gesamteinkommen von Rentnerinnen und Rentnern mit einer zusätzlichen Betriebsrente resultieren deshalb vermutlich v. a. aus den höheren Erwerbseinkünften vor Bezug einer Rente.

Im Ergebnis erreichen diejenigen, die nur GRV-Renten und keine Betriebsrenten beziehen, ein für abhängig Beschäftigte unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Das ist in den alten Ländern deutlicher ausgeprägt als in den neuen Ländern, insbesondere bei Männern. Im Vergleich zu GRV-Rentnerinnen und Rentnern mit Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge kumulieren bei

denen, die nur eine GRV-Rente beziehen, die niedrigeren Alterssicherungsleistungen zudem mit geringeren zusätzlichen Einkünften. Die alleinstehenden GRV-Rentner und Rentnerinnen ohne Betriebsrente realisieren nur 73 % des Netto-Gesamteinkommens der Vergleichsgruppe mit Betriebsrente, bei den Verheirateten liegt der entsprechende Wert bei 82 %.

Zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag beziehen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV. Hier werden aber die zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Seniorinnen und Senioren betrachtet, die auch Anwartschaften aus der ZÖD oder der BV aufweisen. Diese leben zu 97 % in den alten Ländern. Eine Darstellung

- 164 -

- 165 -

der Einkommenssituation dieser Gruppe muss sich dementsprechend auf die alten Länder konzentrieren.

Rund zwei Drittel der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten beziehen zugleich Leistungen aus der GRV und aus der ZÖD; ein Drittel erhält eine Beamtenversorgung.⁸⁴ In der Gruppe der Bezieher von Leistungen aus GRV und ZÖD dominieren die Frauen mit einem Anteil von 52 %, während Männer in der Gruppe der Beamten mit einem Anteil von 86 % überrepräsentiert sind (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Von den Leistungsbeziehern und -bezieherinnen der GRV und der ZÖD erhalten 29 % der Alleinstehenden und 51 % der Verheirateten keine darüber hinausgehenden weiteren Leistungen oder Einkommen. Bei den ehemaligen Beamten sind es nur 20 % bzw. 16 % (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Gemessen am Netto-Gesamteinkommen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und den Beamten. Bei den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten differiert nicht nur die Höhe der Alterssicherungsleistungen, sondern auch die Höhe der zusätzlichen Einkommen. Insgesamt erreichen die alleinstehenden Angestellten dieser Gruppe mit einem Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1.624 Euro 73 % der entsprechenden Gesamteinkommen der alleinstehenden Beamten (2.230 Euro); bei den Verheirateten sind es 81 %. Vergleicht man die Brutto-Gesamteinkommen mit den Nettowerten, zeigt sich, dass der brutto noch größere Einkommensvorsprung der Beamten durch höhere Steuern reduziert wird. Die Gründe dafür sind - wie schon bei den ehemals in der Privatwirtschaft Beschäftigten - in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen zu suchen. Zunächst besteht die Gruppe der GRV-Rentner mit Zusatzversorgung überwiegend aus Frauen. Die vergleichsweise geringeren Gesamteinkommen der ehemaligen Angestellten lassen sich deshalb wohl auch auf eine höhere Teilzeitquote und eine geringere Anzahl von Erwerbsjahren zurückführen. Zudem ist anzunehmen, dass das Tätigkeits- und Einkommensniveau dieser Gruppe tendenziell niedriger ist als in der Gruppe der ehemaligen Beamten, was die deutlich höheren Alterssicherungsleistungen der Gruppe der ehemaligen Beamten und Beamtinnen erklären könnte.

Selbstständige Knapp drei Viertel aller Selbstständigen beziehen in Deutschland Alterssicherungsleistungen nur aus der GRV (73 %), 24 % beziehen zudem Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte und eine kleine Gruppe von knapp 3 % erhält Alterssicherungsleistungen aus der berufständischen Versorgung. Diese Vielfalt ist allerdings auf die alten Länder beschränkt. In den

⁸⁴ Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

- 165 -

- 166 -

neuen Ländern ist lediglich die Gruppe der Selbstständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV statistisch darstellbar.

Nur 6 % aller alleinstehenden und 22 % der verheirateten, zuletzt Selbstständigen in Deutschland beziehen ausschließlich Leistungen aus ihren Alterssicherungssystemen. D.h. sie erhalten darüber hinaus keinerlei weitere Leistungen oder Einkünfte (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).

Die verschiedenen zuletzt als Selbstständige tätigen Leistungsbezieher realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe. So erreicht die Gruppe derjenigen Alleinstehenden, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, mit 1.182 Euro nur ein etwas höheres Netto-Gesamteinkommen als die vergleichbare Gruppe der ehemals abhängig Beschäftigten (ohne Betriebsrente) mit 1.137 Euro. Bei den zuletzt Selbstständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen C.14.1 bis C.14.4).

Die mit Abstand niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbstständigen in den alten Ländern beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten.⁸⁵ Niedrige Alterssicherungsleistungen (Alleinstehende: 618 Euro; Verheiratete: 971 Euro) treffen hier mit vergleichsweise geringen zusätzlichen Einkommen (Alleinstehende: 242 Euro; Verheiratete: 480 Euro) zusammen und ergeben - gemessen an den übrigen Beschäftigten - ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen (vgl. Abb. C.2.3).⁸⁶

Ein Ost-West-Vergleich der ehemals Selbstständigen mit einer GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung zeigt erhebliche Unterschiede bei den Einkommenskomponenten: In den neuen Ländern beziehen Alleinstehende ebenso wie Verheiratete erheblich höhere Alterssicherungsleistungen auf der einen Seite und viel geringere zusätzliche Einkommen auf der anderen Seite. Im Ergebnis resultieren daraus allerdings Netto-Gesamteinkommen, die bei den Alleinstehenden vergleichbar und bei den Verheirateten in den alten Ländern höher sind als in den neuen Ländern.

⁸⁵ Diese Gruppe findet sich in den neuen Ländern kaum, weshalb statistisch gesicherte Aussagen nur für die alten Länder möglich sind. ⁸⁶ Nicht berücksichtigt wurde der einkommensäquivalente Effekt selbst genutzten Wohneigentums.

- 166 -

- 167 -

Abbildung C.2.3

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von zuletzt Selbstständigen - alte Länder -

905 €

1.258 €

618 €

971 €

2.026 €

3.435 €

420 €

1.211 €

242 €

480 €

2.310 €

0 €

1.000 €

2.000 €

3.000 €

4.000 €

5.000 €

6.000 €

Alleinstehende

Verheiratete

Alleinstehende

Verheiratete

Alleinstehende

Verheiratete

nur GRV-Rente mit AdL mit BSV

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

Hinweis: Bei Alleinstehenden mit BSV sind zusätzliche Einkünfte vorhanden, jedoch in der Höhe nicht statistisch valide nachgewiesen.

Die unter den zuletzt Selbstständigen in den alten Ländern mit 3 % kleinste Gruppe der Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung rangiert an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberufler aus den verkammerten Berufen, die überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig sind. Im Ergebnis treffen hier hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen (Alleinstehende: 2.026 Euro; Verheiratete: 3.435 Euro) auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen. Diese führen insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter. Gemessen an allen hier betrachteten Beschäftigtengruppen erreichen die ehemals Selbstständigen mit Leistungen aus der berufsständischen Versorgung die mit Abstand höchsten Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 2.586 Euro monatlich bei Alleinstehenden und 4.671 Euro bei Verheirateten (Anhangtabelle C.14.3; C.14.4).

Zusammenfassend ergibt sich für die ehemals abhängig Beschäftigten im Vergleich zu den ehemals Selbstständigen ein insgesamt etwas höheres durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen. Nimmt man die Landwirte - als Gruppe mit deutlich unterdurchschnittlichem Gesamt-

- 167 -

- 168 -

einkommen - aus der Betrachtung heraus, ergeben sich für ehemals abhängig Beschäftigte und ehemals Selbstständige ähnlich hohe Gesamteinkommen, welche die beiden Gruppen jedoch auf unterschiedlichem Weg erreichen: Abhängig Beschäftigte stützen ihr Alterseinkommen vor allem auf Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese zu einem kleinen Teil mit zusätzlichen Einkommen. Ehemals Selbstständige hingegen beziehen im Durchschnitt niedrigere Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese in größerem Umfang durch zusätzliche Einkommen.

2.5 Gesamteinkommen von GRV-Rentnerinnen und Rentnern

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der GRV-Rentnerinnen und -Rentner genauer untersucht. Rund 12,5 Mio. 65-Jährige und Ältere - davon 5,3 Mio. Männer und 7,2 Mio. Frauen - beziehen eigene Leistungen aus der GRV. Von den Männern sind rd. drei Viertel (76 %) verheiratet und ein Viertel alleinstehend, bei den Frauen überwiegen mit rd. 60 % die Alleinstehenden, der Anteil der Verheirateten beträgt nur rd. 40 %.⁸⁷

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis zu 250 Euro bis hin zu sehr hohen Rentenzahlungsbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiographien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen, die mehrere Kinder erzogen haben, erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentnergruppen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, zunächst für Deutschland insgesamt und anschließend für die alten und neuen Länder getrennt dargestellt.

Die Verbreitung von Kleinst-Renten in Deutschland ist bei Männern und Frauen sehr unterschiedlich. So beziehen nur 4 % der alleinstehenden und 3 % der verheirateten Männer, aber 24 % der alleinstehenden und 28 % der verheirateten Frauen solche niedrigen eigenen GRV-Renten.⁸⁸ Die individuellen Gesamteinkommen unterscheiden sich jedoch je nach Geschlecht erheblich: So trifft eine Kleinst-Rente bei alleinstehenden und verheirateten Männern entweder mit besonders niedrigen (bis unter 1.000 Euro) oder mit besonders hohen Netto-Gesamteinkommen (1.750 Euro und mehr) zusammen. Mittlere Gesamteinkommen in dieser Gruppe sind statistisch nicht signifikant (Anhangtabelle C.15.1). Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen

⁸⁷ Diese nach Familienstand unterschiedlichen Strukturen von Männern und Frauen haben ihre Ursache in der großen Gruppe der Witwen. Vgl. Anhangtabelle C.15.1. ⁸⁸ Vgl. Anhangtabelle C.15.1.

- 168 -

- 169 -

kommen von alleinstehenden Kleinst-Rentenbeziehern ist gemessen an allen GRV-Rentenbeziehern der jeweiligen Gruppe mit 1.386 Euro monatlich knapp unterdurchschnittlich und mit 2.340 Euro

gemeinsamen Einkommen für Verheiratete überdurchschnittlich. Anders sieht die Situation bei den Bezieherinnen von Kleinst-Renten aus. In der Gruppe der alleinstehenden Frauen erreichen 26 % weniger als 750 Euro Netto-Gesamteinkommen, bei den Verheirateten sind es hinsichtlich der eigenen Einkommen sogar 95 % (Anhangtabelle C.15.1). Die im Durchschnitt erreichten Netto-Gesamteinkommen der alleinstehenden Kleinst-Renten-Bezieherinnen sind verglichen mit allen anderen alleinstehenden GRV-Rentnerinnen mit 1.012 Euro die niedrigsten. Das gilt auch für die verheirateten Frauen mit einer eigenen GRV-Rente unter 250 Euro. Mit einem gemeinsam mit dem Ehemann erreichten Einkommen von durchschnittlich 1.900 Euro monatlich erhalten diese Kleinst-Renten-Bezieherinnen mehr als 200 Euro unter dem Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentnerinnen (Anhangtabelle C.15.1).

In das Segment der niedrigen bis mittleren GRV-Renten von 250 Euro bis unter 1.000 Euro fallen 32 % der alleinstehenden und 25 % der verheirateten Männer, bei den Frauen hingegen 64 % der alleinstehenden und 66 % der verheirateten Frauen. Anders als bei den Kleinst-Renten erzielen innerhalb dieser Gruppe die Alleinstehenden überwiegend auch niedrige Gesamteinkommen (weniger als 1.000 Euro). Die verheirateten Männer beziehen ein mit steigender GRV-Rente geringeres Netto-Gesamteinkommen, welches nur im Fall von GRV-Renten unter 500 Euro über dem Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentner liegt (Anhangtabelle C.15.1). Bei alleinstehenden GRV-Rentnerinnen steigt das Gesamteinkommen nur selten über 1.500 Euro. Verheiratete Frauen mit eigenen GRV-Renten in Höhe von 250 bis unter 1.000 Euro beziehen im Durchschnitt einheitlich hohe Gesamteinkommen, etwa im Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentnerinnen (2.152 Euro pro Haushalt).

Im Segment der mittleren bis hohen GRV-Renten von 1.000 Euro und mehr finden sich 65 % aller alleinstehenden Männer. Während die Hälfte aller Bezieher von GRV-Renten zwischen 1.000 und unter 1.250 Euro kaum zusätzliche Einkommen bezieht und deshalb im Durchschnitt nur 1.287 Euro Netto-Gesamteinkommen erreicht, ist das Einkommensniveau der Bezieher von GRV-Renten ab 1.500 Euro mit 2.042 Euro Netto-Gesamteinkommen deutlich über dem Durchschnitt von 1.441 Euro. Ganz ähnlich stellt sich die Situation der verheirateten Männer dar, von denen 73 % eine GRV-Rente ab 1.000 Euro beziehen. Vor allem im obersten Bereich der GRV-Renten ab 1.500 Euro wird mit einem Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2.597 Euro pro Ehepaar ein überdurchschnittliches Gesamteinkommensniveau erreicht (Durchschnitt 2.115 Euro) (Anhangtabelle C.15.1). Im Vergleich zu den Männern ist der Anteil der Frauen, die GRV-Renten ab 1.000 Euro beziehen mit 12 % bei den Alleinstehenden und 6 % bei den Verheirateten niedrig. Nur 1 % aller Frauen bekommen eigene Alterssicherungsleistungen aus der GRV in Höhe von 1.500 Euro oder mehr.

- 169 -

- 170 -

In den alten und den neuen Ländern stellt sich der Zusammenhang von GRV-Renten und Gesamteinkommen unterschiedlich dar. Auffällig ist zunächst der geringe Anteil von niedrigen Renten in den neuen Ländern. Kleinst-Renten kommen hier bei Männern gar nicht und bei Frauen nur sehr selten vor. Der Anteil der GRV-Renten unter 250 Euro liegt bei alleinstehenden sowie bei verheirateten Frauen bei 3 %. In den alten Ländern bezieht demgegenüber etwa jede Dritte eine Rente unter 250 Euro (Anhangtabellen C.15.2 und C.15.3). Trotz dieser niedrigen GRV-Leistungen erreichen alleinstehende Frauen in den alten Ländern ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 1.017 Euro. Das entspricht 84 % des Durchschnitts aller alleinstehenden Frauen. Verheiratete Frauen mit Kleinst-Renten aus der GRV erreichen ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von 1.910 Euro bzw. 86 % des Durchschnittseinkommens aller verheirateten

Frauen. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Anteil für Alleinstehende 75 % (849 Euro) und für Verheiratete 81 % (1.558 Euro).⁸⁹ Bei Männern in den alten Ländern kumulieren niedrige GRV-Renten mit noch höheren anderen Einkommen: So erreichen alleinstehende Bezieher von Kleinst-Renten bis unter 250 Euro mit 1.386 Euro Netto- Gesamteinkommen 94 % des Durchschnittseinkommens aller alleinstehenden Männer. Verheiratete Bezieher von Kleinst-Renten erreichen sogar ein Netto-Gesamteinkommen von 2.344 Euro, welches 9 % über dem in dieser Gruppe durchschnittlich erreichten Gesamteinkommen liegt (Anhangtabelle C.15.2). Für die neuen Länder lassen sich keine Vergleichsberechnungen anstellen, weil die Gruppe der Kleinst-Rentenbezieher zu klein ist, um statistisch gesicherte Daten auszuweisen.

GRV-Renten unter 750 Euro beziehen in den neuen Ländern nur 6 % aller alleinstehenden und 2 % der verheirateten GRV-Rentner. In den alten Ländern beträgt der entsprechende Anteil 18 % bei Verheirateten und 20 % bei Alleinstehenden. Auch in diesem Einkommenssegment erreichen Männer in den alten Ländern im Durchschnitt höhere Netto-Gesamteinkommen als in den neuen Ländern.

Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern gibt es – vor allem in der Gruppe der verheirateten Männer - auch im oberen Einkommensbereich der GRV-Renten: So beziehen 30 % der verheirateten Männer in den alten Ländern, jedoch nur 19 % in den neuen Ländern GRV-Renten ab 1.500 Euro. Hinzu kommt, dass die verheirateten Bezieher von GRV-Renten ab 1.500 Euro in den alten Ländern ein höheres Durchschnittseinkommen pro Haushalt - nämlich 2.626 Euro im Vergleich zu 2.414 Euro Netto-Gesamteinkommen in den neuen Ländern - zur Verfügung haben. Einzig die verheirateten Männer in den neuen Ländern, die GRV-Renten in Höhe von 750 bis unter 1.250 Euro beziehen, erreichen ein Netto-Gesamteinkommen, welches höher ist als das vergleichbare Einkommen der verheirateten Männer in den alten Ländern.

89 Vgl. Anhangtabellen C.15.2 und C.15.3.

- 170 -

- 171 -

Rund 3,8 Mio. Menschen im Rentenalter beziehen - zum überwiegenden Teil neben ihren eigenen Alterssicherungsleistungen - Hinterbliebenenrenten aus der GRV (Anhangtabelle B.3). Hier zeigt sich, ähnlich wie bei den alleinstehenden Frauen mit einer niedrigen eigenen GRV-Rente, dass eine niedrige Witwenrente ein leicht unterdurchschnittliches, jedoch kein geringes Gesamteinkommen bedeutet. So erreichen Bezieherinnen einer niedrigen Witwenrente unter 250 Euro in den alten Ländern 86 % (1.024 Euro), in den neuen Ländern 71 % (857 Euro) des Durchschnittseinkommens (alte Länder: 1.193 Euro; neue Länder: 1.212 Euro) aller jeweiligen Witwen. Allerdings gilt für beide Teile Deutschlands ein mit der Höhe der Witwenrente steigendes Gesamteinkommen (Anhangtabelle C.13.2). Insgesamt liegen die durchschnittlichen Gesamteinkommen der Witwen in den alten Ländern geringfügig unter denen der neuen Länder. Entscheidend sind dafür die höheren eigenen Renten der in den neuen Ländern lebenden Witwen.

Zusammenfassend zeigen die dargestellten Befunde, dass eigene GRV-Renten in geringer Höhe in der Regel kein Indiz für ein niedriges Gesamteinkommen sind. Kleinst-Renten aus der GRV treten fast ausschließlich bei Frauen in den alten Ländern auf. Rund ein Viertel der alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten erzielt allerdings auch nur ein geringes Gesamteinkommen bis unter 750 Euro (Anhangtabelle C.15.1; C.15.2). Für Ehefrauen lockert sich dieser Zusammenhang aufgrund der hinzu kommenden Partnereinkommen. Davon profitieren insbesondere verheiratete Frauen mit niedrigen eigenen GRV-Renten, denn deren Ehemänner beziehen deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Paare in dieser Konstellation realisieren insgesamt ein nur leicht unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Bei Männern variiert der Zusammenhang von geringen GRV-Renten und

geringem Gesamteinkommen ebenfalls nach Familienstand. Bei alleinstehenden Männern fallen Kleinst-Renten der GRV entweder mit niedrigen Netto-Gesamteinkommen unter 1.000 Euro, oder mit hohen Einkommen von 1.750 Euro und mehr zusammen. Mittlere Einkommen sind dagegen sehr selten. Verheiratete Männer mit Kleinst-Renten unter 250 Euro erreichen überwiegend hohe Gesamteinkommen von 1.750 Euro und mehr. In dieser Gruppe ist eine niedrige GRV-Rente ein Indiz für ein besonders hohes Gesamteinkommen. Diese Befunde treten in den alten Ländern besonders hervor, während sie für die neuen Länder nur in abgeschwächter Form sichtbar sind.

Bei den Witwenrenten zeigt sich zwar ein positiver Zusammenhang zwischen Witwenrenten und Gesamteinkommen, eine geringe Witwenrente bedeutet jedoch nicht automatisch ein geringes Gesamteinkommen. So beziehen z. B. 45 % aller Witwen mit Hinterbliebenenleistungen aus der GRV in einer Höhe von weniger als 250 Euro ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von mehr als 1.000 Euro.

- 171 -

- 172 -

2.6 Gesamteinkommen nach Alterskohorten

Bislang wurde die Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Analog zum Abschnitt B.2.3 dieses Berichts werden im Folgenden die Gesamteinkommen der Seniorinnen und Senioren nach Alterskohorten differenziert untersucht. Durch den Vergleich von Altersgruppen können Besonderheiten und Entwicklungen im Zeitverlauf sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiographien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben. Um eine möglichst präzise Darstellung des Status quo einzelner Kohorten zu gewährleisten, müssen auch in diesem Abschnitt Ehepaare und Alleinstehende - da sich deren Haushaltseinkommen unterschiedlich zusammensetzt - getrennt voneinander betrachtet werden.

Zunächst werden Besonderheiten in der Altersstruktur der verschiedenen hier betrachteten Untergruppen (Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen) dargestellt. Die anteilmäßige Besetzung der Kohorten kann auch Aufschlüsse über das Zustandekommen der Durchschnittswerte für die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren insgesamt liefern.

Die Zuordnung von Ehepaaren zu den einzelnen Alterskohorten erfolgt in der ASID-Studie anhand des Alters des Ehemannes. Aus diesem Grund ist die Kohorte der 85-Jährigen und Älteren, der nur 4 % aller Ehepaare zugeordnet sind, besonders dünn besetzt. Rund ein Viertel der 65-jährigen und älteren Ehepaare sind zwischen 75 und unter 85 Jahren alt, 70 % fallen in die jüngste Kohorte der 65 bis unter 75-Jährigen (Anhangtabelle C.18.1). Bei den alleinstehenden Männern ist die älteste Kohorte der 85-Jährigen und Älteren mit 15 % etwas stärker vertreten. Auf die mittlere Kohorte entfallen 31 %, und die jüngste Kohorte ist mit 54 % anteilmäßig am stärksten besetzt (Anhangtabelle C.18.2). Im Vergleich dazu ist bei den alleinstehenden Frauen die mittlere Kohorte der 75- bis unter 85-Jährigen mit 43 % stärker als die jüngste mit 37 % und die älteste Kohorte mit immerhin 20 % aller 65-jährigen und älteren alleinstehenden Frauen vertreten (Anhangtabelle C.18.3).

Da auf die Trends im Bereich der Alterssicherungsleistungen bereits im Abschnitt B.2.3 eingegangen wurde, interessiert im Folgenden der Vergleich der Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen über die Kohorten. Bei den Ehepaaren fällt zunächst die starke Verbreitung der zusätzlichen Einkommen in der ältesten Kohorte auf (vgl. Abb. C.2.4): 71 % aller Ehepaare der

entsprechenden Altersgruppe beziehen neben den Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkommen. Bei der mittleren Kohorte liegt dieser Anteil bei 59 %, und in der jüngsten Kohorte bei 58 % (Anhangtabelle C.18.1). Die stärkere Verbreitung der zusätzlichen Einkommen bei den

- 172 -

- 173 -

ältesten Seniorenehepaaren basiert auf dem überdurchschnittlichen Bezieheranteil von Zins-einkünften, aber auch auf einer höheren Quote von Beziehern sonstiger Einkommen, wie z. B. Kriegsofferrenten oder Kranken-/Pflegegeld (Anhangtabelle C.18.1). Erwartungsgemäß ist im Bereich der Erwerbseinkommen eine enge Korrelation mit dem Alter zu erkennen: Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen vor allem Ehepaare der jüngsten Kohorte.

Abbildung C.2.4

Verbreitung zusätzlicher Einkommen unter den Seniorinnen und Senioren - Anteil der Bezieher zusätzlicher Einkommen in den Alterskohorten -

58%

48% 46%

59%

50%

43%

71%

60% 57%

Ehepaare alleinstehende Männer

alleinstehende Frauen

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigt sich bei den Ehepaaren mit abnehmendem Alter ein klarer Trend zu höheren zusätzlichen Einkommen, bei weitgehend gleich hohen Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.19.1). So beziehen die Ehepaare der jüngsten Kohorte zusätzliche Einkommen in Höhe von insgesamt 458 Euro, während die älteste Kohorte im Durchschnitt nur 275 Euro erreicht (vgl. Abb. C.2.5). Der größte Teil dieser Einkommensdifferenz entfällt auf Erwerbseinkommen, das bei den Ehepaaren der jüngsten Kohorte mit durchschnittlich 211 Euro ein nicht zu vernachlässigender Bestandteil des Gesamteinkommens ist (Anhangtabelle C.19.1). Die vergleichsweise leicht geringere Summe aus Alterssicherungsleistungen, Zinseinkünften und sonstigen Einkommen kann von der jüngsten Kohorte durch Einkünfte aus Erwerbsarbeit kompensiert werden.

- 173 -

- 174 -

Abbildung C.2.5

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von Ehepaaren nach Kohorten - Deutschland -

1.984 € 2.056 € 1.931 €

458 € 390 €

275 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

2.500 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

Bei den alleinstehenden Männern lässt sich im Bereich der zusätzlichen Einkommen erkennen, dass diese in den älteren Kohorten weiter verbreitet sind als in den jüngeren. Sie werden von 60 % der ab 85-Jährigen, aber nur 50 % der 75 bis unter 85-Jährigen und nur 48 % der 65 bis unter 75-Jährigen bezogen (Anhangtabelle C.18.2). Diesen Zahlen liegen fast ausschließlich Entwicklungen in den alten Ländern zugrunde. In den neuen Ländern sind die Fallzahlen vielfach zu gering, um statistisch valide Aussagen treffen zu können.

In den älteren Kohorten werden häufiger „sonstige Einkommen“ (u. a. staatliche Fürsorgeleistungen, private Zuwendungen usw.), aber auch Zinseinkommen bezogen. So liegt der Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen deutschlandweit in der ältesten Kohorte mit 29 % um 14 Prozentpunkte über dem der jüngsten Kohorte. Die Tatsache, dass in der Kategorie „sonstige Einkommen“ u. a. Pflegegeld, Sozialhilfe, aber auch Leistungen aus der Kriegsopferversorgung zusammengefasst sind, dürfte die starke Verbreitung bei den 85-jährigen und älteren alleinstehenden Männern erklären. Bei den Zinseinkünften reduziert sich die Beteiligung von der ältesten zur jüngsten Kohorte um 8 Prozentpunkte, d. h. von 37 % auf 29 % (Anhangtabelle C.18.2).

Mit Blick auf die Höhe der verschiedenen Einkommen fällt bei den alleinstehenden Männern auf (vgl. Abb. C.2.6), dass die Alterssicherungsleistungen in der jüngsten Kohorte mit durchschnittlich 1.349 Euro niedriger sind als in der mittleren (1.523 Euro) und der ältesten Kohorte (1.455 Euro). Zugleich fallen die zusätzlichen Einkommen insgesamt geringer aus als bei Ehepaaren. Die Zinseinkommen der ältesten Kohorte (135 Euro) sind etwa doppelt so hoch wie die der jüngsten Kohorte (71 Euro; Anhangtabelle C.19.2). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es sich bei einem erheblichen Teil der 85-jährigen und älteren

- 174 -

- 175 -

alleinstehenden Männer um Witwer handelt, denen die ehemals gemeinsamen Vermögenseinkünfte nun alleine zur Verfügung stehen. Anders als bei Ehepaaren können die geringeren Alterssicherungsleistungen, Vermögenseinkünfte und sonstigen Einkommen von den alleinstehenden Männern der jüngsten Kohorte nicht durch entsprechend höhere Erwerbseinkommen ausgeglichen werden. Im Ergebnis liegt das Netto-Gesamteinkommen der jüngsten Kohorte deutschlandweit, aber

auch in den alten und in den neuen Ländern, unter dem Gesamteinkommen der mittleren Kohorte (Anhangtabelle C.19.2).

Abbildung C.2.6

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von alleinstehenden Männern nach Kohorten - Deutschland -

1.349 €

1.523 € 1.455 €

279 €

242 €

219 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

Alleinstehende Frauen in der mittleren Alterskohorte der 75- bis unter 84-Jährigen beziehen seltener (43 %) zusätzliche Einkommen als in der älteren (57 %) oder der jüngeren Kohorte (46 %). Anders als im Fall der Ehepaare und der alleinstehenden Männer ist dies allerdings nicht auf Unterschiede bei den Zinseinkünften zurückzuführen, sondern auf den geringen Anteil von Bezieherinnen sonstiger Einkommen. Dieser Anteil reduziert sich von 40 % in der ältesten Kohorte auf 17 % in der jüngsten Kohorte (Anhangtabelle C.18.3). Wie bereits bei den alleinstehenden Männern in der ältesten Kohorte liegt auch hier die Vermutung nahe, dass die starke Verbreitung der sonstigen Einkünfte bei den 85-jährigen und älteren alleinstehenden Frauen durch Einkommen aus der Pflegeversicherung und Sozialhilfe zumindest beeinflusst wird.

Im Gegensatz zu den alleinstehenden Männern ist bei alleinstehenden Frauen in Deutschland von Kohorte zu Kohorte mit steigendem Alter ein jeweils höheres Gesamteinkommen zu verzeichnen (Anhangtabelle C.19.3). Im Einzelnen stellt sich die Struktur der Gesamteinkommen der alleinstehenden Frauen in den Kohorten allerdings unterschiedlich dar (vgl. Abb. C.2.7). In

- 175 -

- 176 -

der ältesten Kohorte, in der ein hoher Anteil an Witwen die Durchschnittseinkommen nachhaltig beeinflusst, beziehen die Frauen mit durchschnittlich 158 Euro die höchsten zusätzlichen Einkommen und mit 998 Euro die niedrigsten Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.19.3). In der mittleren Kohorte der 75- bis unter 85-jährigen alleinstehenden Frauen zeigen sich mit 1.191 Euro die höchsten Alterssicherungsleistungen und mit durchschnittlich 115 Euro die niedrigsten zusätzlichen Einkommen. Dies ist auch Ausdruck einer stärkeren ehemaligen Erwerbsbeteiligung dieser Frauen. In der jüngsten Kohorte erreichen die Alterssicherungsleistungen der Alleinstehenden ein geringfügig niedrigeres Niveau als die in der mittleren Kohorte. Die Zunahme der

Frauenerwerbstätigkeit vor allem im Teilzeitbereich schlägt sich hier nieder. Die Höhe der zusätzlichen Einkommen variiert innerhalb der Kohorten entsprechend der Verbreitung. Deshalb ist in der Gruppe der alleinstehenden Frauen, anders als in den übrigen betrachteten Gruppen, nicht festzustellen, dass höhere Einkommen mit einer Verringerung der Anzahl der Beziehenden einhergehen. Hier kommt u. a. zum Tragen, dass alleinstehende Frauen noch seltener Erwerbseinkommen im Seniorenalter erzielen.

Abbildung C 2.7

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von alleinstehenden Frauen nach Kohorten - Deutschland -

1.183 € 1.191 €

998 €

144 € 115 €

158 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

Zusammenfassend bleibt für die Gruppe der Ehepaare festzuhalten, dass die Verbreitung zusätzlicher Einkommen in den jüngeren Kohorten geringer ist als in den älteren. Zugleich nimmt deren finanzielle Bedeutung für die Gesamteinkommen im Alter zu. Daraus kann geschlossen werden, dass, je jünger die betrachtete Kohorte, umso weniger Ehepaare über umso höhere zusätzliche Einkommen verfügen. Entscheidend für diese höheren Einkommen sind allerdings Erwerbseinkommen v. a. in der jüngsten Kohorte. Im Vergleich zur mittleren Kohorte sind deren

- 176 -

- 177 -

Alterssicherungsleistungen und Vermögenseinkünfte niedriger. Dies kann jedoch im Durchschnitt durch eine über das Renteneintrittsalter hinausreichende Erwerbsbeteiligung kompensiert werden.

Die Einkommenssituation der alleinstehenden Männer in den verschiedenen Kohorten lässt sich durch eine Bedeutungszunahme der anderen Einkommen in den jüngeren Kohorten bei gleichzeitig geringeren Alterssicherungsleistungen beschreiben (vgl. Abb. C.2.8). Ein Ausgleich - z. B. durch Erwerbseinkommen - gelingt den alleinstehenden Männern nicht vollständig, weshalb die durchschnittlichen Gesamteinkommen in der jüngsten Kohorte mit 1.628 Euro vergleichsweise niedrig sind.

Bei den alleinstehenden Frauen zeigt sich ein jeweils höheres Gesamteinkommen, je niedriger das Alter der betrachteten Kohorte ist (1.156 Euro in der ältesten, 1.327 Euro in der jüngsten Kohorte). Dies wird in der mittleren Kohorte besonders durch den höheren Alterssicherungsleistungen, in der jüngsten Kohorte zudem durch höhere zusätzliche Einkommen gespeist. Betrachtet man die

mittlere und die jüngste Kohorte, zeigt sich eine leichte Verschiebung im Verhältnis von Alterssicherungsleistungen und anderen Einkommen zugunsten der zusätzlichen Einkommen.

Abbildung C 2.8

Alterseinkommen (brutto) von alleinstehenden Männern und Frauen nach Kohorten - Deutschland –

1.327 € 1.306 €

1.156 €

1.628 €

1.764 €

1.674 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Gesamteinkommen Frauen Gesamteinkommen Männer

- 178 -

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

1 Steuerliche Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

1.1 Das Altersvermögensgesetz

Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge hat die Bundesregierung mit der Rentenreform 2001 eine lukrative staatliche Förderung der freiwilligen zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt. Zum einen werden seither zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt.

Bei der staatlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, der so genannten Riester-Förderung, werden private Altersvorsorgeprodukte durch eine Kombination von Zulagen und Steuerersparnissen gefördert, so dass sich auch Geringverdiener und Familien den

Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge leisten können. Diese Förderung steht allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie weiteren näher definierten Personengruppen offen und wird seit dem Jahr 2002 in vier Stufen ansteigend aufgebaut. Nach Erreichen der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 sollen jährlich 4 % des Vorjahreseinkommens angespart werden. An der Sparleistung beteiligt sich der Staat dann mit Zulagen in Höhe von 154 Euro für jeden Erwachsenen und 185 Euro pro Kind (wobei diese Kinderzulage nach dem Koalitionsvertrag auf 300 Euro steigen soll). Daneben können die Anlagebeträge noch steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Im Jahr 2008 in Höhe von bis zu 2.100 Euro.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden die Rahmenbedingungen entscheidend verbessert durch

- 178 -

- 179 -

- die Einführung eines individuellen Anspruchs der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung,
- die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen für Anwartschaften,
- die Einführung des Pensionsfonds als fünftem Durchführungsweg,
- die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung sowie
- die Einbindung der betrieblichen Altersversorgung in die neue (Zulagen-) Förderung.

1.2 Das Alterseinkünftegesetz

Am 1.1.2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten, mit dem - unter Berücksichtigung einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge - der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen eingeleitet wurde.

Im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge verbessert das Alterseinkünftegesetz die steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung und macht die Riester-Rente für Steuerpflichtige und Anbieter flexibler und bürgerfreundlicher.

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

- wurden die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG einbezogen;
- wurde der steuerliche Rahmen für Neuzusagen um 1.800 Euro erweitert und im Gegenzug die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für Neuzusagen abgeschafft;
- wurden die Mitnahmemöglichkeiten unverfallbarer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (so genannte Portabilität) verbessert;
- wurde die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen Beiträgen bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (z. B. während der Elternzeit) geregelt.

Im Bereich der Riester-Rente wurde(n)

- die Zahl der Zertifizierungskriterien, also der Katalog der Merkmale, die eine steuerliche Förderung von Altersvorsorgeprodukten möglich machen, verringert;
- ein Dauerzulagenantrag eingeführt, wodurch Berechtigte künftig nicht mehr jährlich einen Zulagenantrag stellen müssen;
- der Sockelbetrag auf 60 Euro/Jahr vereinheitlicht;
- die Möglichkeit einer Einmalkapitalauszahlung von 20 % auf 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals erhöht;
- die vorvertraglichen Informationspflichten ausgeweitet;
- ab 1.1.2006 Unisex-Tarife eingeführt;
- die Abfindung von Kleinbetragsrenten ermöglicht.

- 179 -

- 180 -

2 Verbreitungsgrad der zusätzlichen Altersvorsorge

2.1 Verbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

2.1.1 Anzahl der privaten Altersvorsorgeverträge

Von der ZfA wird ein Altersvorsorgevertrag erst dann erfasst, wenn für diesen Vertrag ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt wird. Deshalb liegen der ZfA keine vollständigen Angaben über die Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge vor. Für die Ermittlung der Anzahl der Verträge wurde daher auf Angaben der Anbieter zurückgegriffen.

Nach diesen Angaben sind bis 31.12.2005 rund 5,6 Mio. private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen worden (vgl. Tabelle D.2.1). Die Datenlage zeigt, dass rund 3,4 Mio. Verträge bereits bis zum Ende des Einführungsjahres der neuen Förderung abgeschlossen wurden. Im Jahr 2003 kamen rund 550.000 Neuverträge hinzu. Nachdem die Abschlusszahlen im Jahr 2004 bei nur rund 260.000 lagen, haben sie im Jahr 2005 kräftig zugelegt. Fast 1,5 Mio. Bürgerinnen und Bürger haben sich im letzten Jahr neu entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.

Tabelle D.2.1

Entwicklung der Zahl der privaten Altersvorsorgeverträge Stand Ende/ Produkte Versicherungsverträge Bankspar- verträge Investment- fondsverträge

Gesamt

20011)	1.400.000	k.A.	k.A.	1.400.000	I/2002	1.900.000	50.000	2.500	1.952.500	II/2002	2.300.000
	60.000	50.000	2.410.000	III/2002	2.500.000	68.000	60.000	2.628.000	IV/2002	3.047.000	149.500
	174.000	3.370.500	I/2003	3.280.000	161.600	180.000	3.621.600	II/2003	3.385.000	177.300	
	187.000	3.749.300	III/2003	3.480.000	180.100	194.000	3.854.100	IV/2003	3.486.000	197.440	
	241.000	3.924.440	I/2004	3.564.000	202.100	244.000	4.010.100	II/2004	3.633.500	207.400	
	256.000	4.096.900	III/2004	3.689.000	208.000	270.000	4.167.000	IV/2004	3.660.500	2) 213.000	
	316.000	4.189.500	I/2005	3.753.000	218.000	338.000	4.309.000	II/2005	3.909.800	224.500	
	346.600	4.480.300	III/2005	4.120.400	230.000	381.000	4.731.400	IV/2005	4.796.900	260.000	
	574.000	5.630.900	1)	Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge.	2)	Storni berücksichtigt.					

Die Anzahl der in 2005 abgeschlossenen Riester-Verträge hat sich gegenüber 2004 mehr als verfünffacht (vgl. Abbildung D.2.1). Die relative Stagnation der Neuabschlüsse im Jahr 2004

- 180 -

- 181 -

kann durch das Auslaufen der steuerlichen Privilegierung privater Lebensversicherungsverträge zum Jahresende 2004 und einem damit verbundenen sprunghaften Anstieg der Abschlusszahlen in diesem Bereich erklärt werden. Abbildung D.2.1

Riester-Verträge: Zuwachs im Quartal

0
200.000
400.000
600.000
800.000

1.000.000

1.200.000

1.400.000

1.600.000

2001 I / 2002 II / 2002

III / 2002

IV / 2002

I / 2003 II / 2003

III / 2003

IV / 2003

I / 2004 II / 2004

III / 2004

IV / 2004

I / 2005 II / 2005

III / 2005

IV / 2005

Verbreitung der Anlageformen Mit rd. 4,8 Mio. Verträgen (rd. 85 %) ist die hauptsächlich gewählte Anlageform die private Rentenversicherung. Fondssparpläne wurden mit rd. 574.000 Verträgen (rd. 10 %) etwa doppelt so häufig abgeschlossen wie Banksparpläne (rd. 260.000 Verträge, entsprechend rd. 5 %) (vgl. Abbildung D.2.2).

- 181 -

- 182 -

Abbildung D.2.2

Entwicklung der Riester-Rente

0

1.000.000

2.000.000

3.000.000

4.000.000

5.000.000

6.000.000

2001 I / 2002 II / 2002

III / 2002